This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

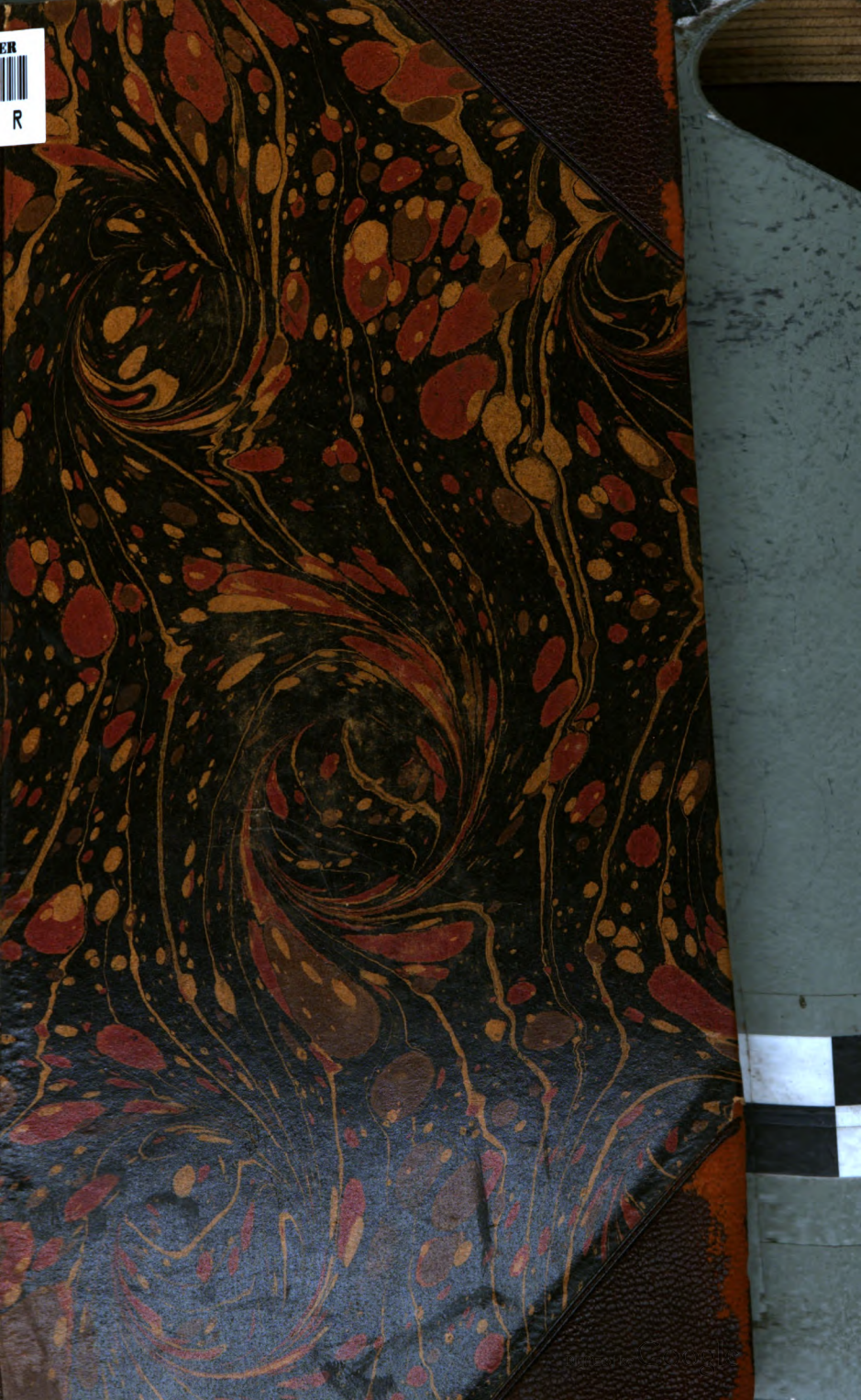

AH 7163.13

Harvard College Library

FROM THE

CONSTANTIUS FUND.

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books (the ancient classics) or of Arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books." (Will, dated 1880.)

Received 23 April, 1890.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

9701

Ueber

das Wesen

und

die Eigenthümlichkeiten

der

alt-römischen

Ehe mit manus.

Eine

philologisch-historisch-juridische Erörterung

von

F. W. Th. Eggers,

mit einem Vorworte

vom

Herrn Dr. Brinkmann,
ordentlichem Professor der R. R. in Kiel.

Altona, Verlag von Karl Aue.
1833.

Digitized by Google

AH 7163.13
~~VI .5569~~

Constantius Fund.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

dem hochgebornen Herrn,

Herrn Grafen von Blücher-Altona,

Geheimen-Conferenzrathe,
Großkreuz des Dannebrogsordens und Dannebrogsmann, Oberpräsidenten zu Altona,

dem Freunde der Wissenschaft

und

Förderer jeglichen wissenschaftlichen Strebens

ehrerbietigst gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung hatte Herr Eggers zum Zweck einer Amtsprüfung geschrieben. Zum Druck und buchhändlerischen Vertrieb derselben haben sachkundige Freunde des Verfassers gerathen, indem sie meinten, seine Bearbeitung würde auch in der Gelehrten-Welt von einer solchen Tüchtigkeit befunden werden, daß sie einer wichtigen Lehre der römischen Rechtsgeschichte zur Aufklärung, Beförderung und Anregung dienlich sein könnte. Was Herr Eggers geleistet, ist durchweg sein Werk, das Ergebniß eigenen Fleißes, die Frucht selbstständigen Nachdenkens. Beifall und Tadel wird derselbe gebührend aufnehmen; den Beifall zur Ermunterung, den Tadel, so oft er gegründet ist, zur Belehrung. Dem Geschäftsleben zugewandt, will der Verf. weder eine Laufbahn im Lehrfache sich eröffnen, noch eine akademische Würde erwerben; er beschränkt sich auf den Zweck, von seinen Fähigkeiten und Studien auch dem größern Publikum eine Probe mitzutheilen. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn der bescheidene Verf. sagt, er habe

Digitized by Google

halb wider Willen seine Schrift dem Drucke übergeben; eine Andeutung, die allerdings nicht ohne alle Beachtung bleiben dürfte, da Hr. Eggers selbst Gewicht darauf zu legen scheint. Daß demselben nun wirklich in gewissem Betracht die Umstände geboten, öffentlich aufzutreten, wird meines Zeugnisses nicht bedürfen; ein solches wäre da gleichgültig, wo nach Ausscheidung äußerer, zufälliger, persönlicher Verhältnisse, innerer Gehalt in hinreichendem Maaße übrig bleibt, um die Herausgabe dieser Monographie zu rechtfertigen.

Indem ich also das erste Erzeugniß des wissenschaftlichen Strebens, wovon der Verf. beseelt ist, in den größern Kreis der Pfleger unserer Wissenschaft einführe und ihrer wohlwollenden Aufmerksamkeit empfehle, erfülle ich nicht bloß eine dem akademischen Lehrer nahe gelegte Pflicht; ich thue es zugleich gern, weil ich mich überzeugt halte, daß Hr. Eggers den beabsichtigten Zweck mit Ehren erreichen werde.

Kiel, im August 1833.

R. Brinkmann.

Digitized by Google

Uebersicht.

		Seite
	Einleitung.	
§. 1.	Literatur der Lehre von der Ehe mit manus ...	1 u. 2
§. 2.	Begriff der Ehe bei den Römern überhaupt.	2—4
	Erster Theil.	
§. 3.	Das Wort manus in engerer und weiterer Bedeutung.	7 u. 8
§. 4.	Confarreatio — coëmtio — usus; uxor — materfamilias — matrona.....	8—14
§. 5.	Conventae conditio — sperata — pacta — sponsa — sponsalia — destinata.....	14—19
	Zweiter Theil.	
§. 6.	Geschichte der römischen Aristokratie unter Rom's Königsherrschaft.....	23—50
	Dritter Theil.	
§. 7.	Die alt-römische Ehe mit manus im engern Sinne.....	53—63
§. 8.	Eingehung der Ehe durch confarreatio.....	63—85
§. 9.	Eingehung der Ehe durch coëmtio.....	85—94
§. 10.	Eingehung der Ehe durch usus.....	94—99

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Literatur der Lehre von der Ehe mit manus.

Die Schriften, in welchen bisher die Lehre von der Ehe mit manus behandelt worden, so weit ich sie durch eigene Ansicht kenne, sind folgende:

Ayrer de jure connub.

Adam, röm. Altherth. B. 2. S. 260 ff.

D'Avezan tract. de spons. et matrim.

Brawer de jure connub.

Brissonius de ritu nupt. (Graev. thes. antiqu. Rom.)

Creuzer, Abriß der röm. Antiquit. §. 56 und 58.

Gans, Scholien zum Gajus 3.

Glück, Pandectencommentar B. 23. T. 2. §. 1205.

Grupen de uxore Rom.

Hasse, Güterrecht der Ehegatten B. 1. S. 1 — 88, 129 — 158, und 475 — 492.

Heineccii antiqu. Rom. I, 10.

Hotomannus de vet. rit. nupt. et de spons.

Hugo, Rechtsgeschichte.

Laetabilia Aug. et Cl. Princ. Friderici VI. festa natalitia nom. rect. et senat. Acad. Kil. relig. indic. D. A. G. Cramer, Jct. et Antec. [Inest ad Gellium excursus quartus]. Kil. 1832.

Digitized by Google

Münter, Christinden i det hedenske Huus (det kongel. danske Videnskabernes Selskabs Skrifter, Deel 3. S. 353 ff.

Münter, de matr. Rom. in spec. de confarreato.

Recension der Zimmern'schen Rechtsgeschichte, (Heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1822. No. 2).

Recension des hasseschen Güterrechts der Ehegatten B. 1 (Hall. Lit. Zeit. Aug. 1824. No. 184 und 185, 202 und 203.)

Rheinisches Magazin für Jurisprudenz, Jahrg. II, Hft. 1. S. 75—86 und S. 106—111.

v. Savigny, Göschen und Eichhorn Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft. B. 2. S. 387 ff. und 403 ff.

Schrader, rechtsgeschichtl. Bemerk. (Hugo civ. Magaz. B. 5 Heft 2 S. 140 ff.)

Schweppe, Rechtsgeschichte.

Wächter, über Ehesch. bei den Röm.

Zimmern, Rechtsgesch. B. 1. §. 140 und 154.

Für den geschichtlichen Theil war mir, außer diesen Werken, noch Niebuhr's röm. Gesch. in erster und dritter Ausgabe, Müller's Etrusker, Wachsmuth's röm. Gesch., wie die neuern Schriften Hüllmann's und Sträßer's, zu benutzen vergönnt. Die Angabe der Hülfsmittel wird ein gerechtes Urtheil über dieses kleine Schriftchen, das ich halb wider Willen, den Umständen nachgebend, die mir dessen Veröffentlichung zur Pflicht machen, dem Drucke übergebe, dem unpartheiischen Prüfer erleichtern.

§. 2.

Begriff der Ehe bei den Römern überhaupt.

Wenn wir im Folgenden die strenge Ehe oder die Ehe mit manus näher betrachten wollen, so wird hier der Ort sein, zuvörderst den Begriff der Ehe im Allgemeinen nach römischen Gesichtspunkten zu bestimmen. Eine weitläuftige Erörterung würde hier unpassend sein; daher ich im Folgenden nur kurz das Nothwendige zusammendränge. Es ist die Ehe

Digitized by Google

die Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zur ungetrennten Lebensgemeinschaft und zwar unternommen liberorum quaerendorum causa. Der letzte Ausdruck gab zu einer, für das ganze innere Wesen dieser Gemeinschaft sehr bedeutenden, Meinungsverschiedenheit der Rechtsgelehrten Anlaß. Die eine Parthei erhebt nämlich diesem zufolge das Kinderzeugen zum Hauptzwecke der Ehe, so daß keine Ehe ohne solches Bestand hat. Die andere dagegen hält diesen Zusatz nur deshalb für beigefügt, weil er bezeichnen solle, eine Ehe müsse stets eine wahre, rechtlich-gültige sein, und leugnet dann jeden ferneren Sinn dieser Worte. Das Wahre aber möchte auch hier wohl in der Mitte liegen. Der Ausdruck liberorum quaerendorum causa sagt ganz allgemein, der Zweck der Ehe sei der, Kinder zu suchen. Es wird also, damit eine Ehe wirklich zu Rechte bestehe, erfordert, daß sie in dem Sinne eingegangen werde, wirklich durch dieselbe Kinder zu erzielen. Wie aber keinesweges das Suchen ein Finden voraussetzt, so ist es auch nicht erforderlich, daß wirklich der beabsichtigte Erfolg nachher eintrete, um diesem Verhältnisse, als einem rechtlichen, für die Folge Bestand zu geben. Die Unfähigkeit eine Ehe zu schließen ist aber theils eine physische, theils eine rechtliche. Physisch unfähig sind die Castraten, nicht so die Spadonen, bei denen immer noch die, wenn auch noch so entfernte, Möglichkeit sofortiger oder künftiger Kinderzeugung bleibt, weil nur gänzliche Zeugungsunfähigkeit als Ehehinderniß sich betrachten läßt. Rechtlich unfähig sind diejenigen, welche nach besonderem Civilrechte des römischen Staates keine ehelichen Kinder haben können. Hier ist die Unmöglichkeit des Findens, also auch des Suchens um zu finden, sogleich klar. Es liegt der Bestimmung völliger physischer Unfähigkeit zum Grunde die Achtung der Römer vor dem Höheren. Nur bei völliger Unmöglichkeit des, im Verhältnisse selbst gegründeten, Erfolgs glaubten sie die Eingehung der Ehe hindern zu dürfen; denn sie betrachteten dieses Verhältniß als ein naturrechtliches, also außer der Sphäre menschlicher Gesetzgebung liegendes. Zwar erlaubten sie sich dennoch andere Eingriffe in dasselbe, doch nur in Folge consequent durchgeführter politischer Grundsätze, ohne deren Durchführung freilich ihr Staat

Digitized by Google

selbst in der Art, wie er nun einmal bestand, über den Haufen gefallen sein würde. Dieser Gesichtspunkt aber rechtfertigte dieselben in ihren Augen ganz und gar. Dem Bisherigen zufolge ist die Ehe im Allgemeinen, nach römischen Grundsätzen, die Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur ungetrennten fortwährenden Lebensgemeinschaft, in der Absicht eingegangen, Kinder durch dieselbe zu erzielen, und diesen Zweck zu erreichen darf weder physisch noch juristisch ganz unmöglich sein.

Digitized by Google

Erſter Theil,

vorzugsweiſe

philologiſchen Inhalts.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 3.

Das Wort manus in engerer und weiterer Bedeutung.

Da die Bedeutung des Ausdrucks manus keine Schwierigkeit darbietet, so werde ich darüber auch mit wenigen Worten das Nöthige hinlänglich begründet zu haben hoffen dürfen. Die weitere Bedeutung des Wortes manus, in der es häufig vorkommt, ist die des alieno juri subjectum esse. Vorzugsweise erinnere ich hier nur an einige Stellen des Cicero [1]) und Livius [2]). In gleicher Bedeutung findet sich dieses Wort auch in dem justineaneischen Gesetzbuche mehrfach [3]), wie auch bei dem alten Antecessor Theophilus [4]) in seiner Paraphrase.

Durch diese Stellen ist der Beweis der angeführten weitern Bedeutung in jeder Hinsicht geführt. Alle geben die allgemeine Bedeutung des alieno juri subjectum esse, aber theils in Hinsicht auf patria potestas, theils in Rücksicht auf servitus, theils in Beziehung auf tutela; ja wir finden den Ausdruck manus selbst in gleich-allgemeinem Sinne gebraucht, wie unser deutsches Wort: Gewalt, Macht. In engerer Bedeutung dagegen bezeichnet dieser Ausdruck eine bestimmte Gewalt, und zwar diejenige, welche dem Manne in strenger, alt-römischer Ehe über seine Ehefrau zusteht. Für diese engere Bedeutung hebe ich als beweisend nur eine Stelle

---

[1]) ad Div. VII, 29 und XIV, 2.

[2]) XXXIV, 2 und 7, und XXXIX, 9.

[3]) z. B. §. 6 I. quib. mod. j. patr. pot. und fr. 4. d. J. et I.

[4]) ad §. 6 I. cit.

Digitized by Google

des Cicero [1]) aus und die bekannte des Gajus [2]) als vorzugsweise deutlich.

Zu klar reden diese Stellen, als daß sie nicht als vollkommen genügend mit Recht sollten betrachtet werden können. Wer jedoch noch mehrere ähnliche wünscht, findet die nöthige Nachweisung in des Brissonius [3]) Werke de verborum significatione. Viele derselben werden auch noch im Folgenden als Belege für andere Behauptungen angezogen werden müssen, so daß die Anführung derselben an diesem Platze nur eine unnöthige Wiederholung veranlassen würde.

§. 4.

Confarreatio — coëmtio — usus; uxor — materfamilias — matrona.

Die alt-römische Ehe mit manus, (dieses Wort in der angegebenen engeren Bedeutung genommen,) in welcher die Frau zum Manne in ein, ganz dem Verhältnisse des Kindes zum Vater ähnliches, Verhältniß trat, konnte nach den Angaben der Alten auf drei verschiedene Weisen eingegangen werden, nach welchen dann auch wieder die Arten der daraus entspringenden Ehe verschieden waren. Diese drei Arten der alt-römischen Ehe giebt uns Gajus [4]) deutlich an. Mit dessen Angabe harmonirt vollkommen Arnobius [5]). Dieser redet von den Ehen der Götter, und erwähnt dabei nur das alte strengere Band der Ehe mit manus, das spätere, laxere der freien

---

[1]) pr. Flacco c. 34: O peritum juris hominem! Quid? Ab ingenuis mulieribus hereditates lege non veniunt? In manum, inquit, convenerat. Nunc audio, sed quaero, *usu, an coëmtione?*

[2]) I, 109 und 110: Sed in potestate quidem et masculi et feminae esse solent: *in manum autem feminae tantum conveniunt.* Olim itaque tribus modis in manum conveniebant, usu, farreo, coëmtione.

[3]) sub voc. *manus.*

[4]) l. c.

[5]) l. IV. p. 140.: ..... usu, farre, coëmtione .....

Digitized by Google

Ehe den Göttern nicht für angemessen mit Grund erachtend. Zwar sollte man glauben, nur die religiöse Art der Eingehung einer Ehe mit manus, die confarreatio, sei als den Göttern angemessen betrachtet, und so mag es auch allerdings in älterer Zeit gehalten sein, aber auch coëmtio und usus begründeten eine strenge Ehe. Als nun die freie Ehe allgemeiner wurde, gingen die Letzteren unter, und nur die confarreatio erhielt sich noch als Priesterehe.

So mag denn der Kirchenvater seiner Zeit die coëmtio und den usus für identisch mit der confarreatio gehalten haben, da er die Ehe mit manus im Allgemeinen nur noch in der Idee, die confarreatio aber allein noch als Art derselben und religiöse Priesterehe in der Wirklichkeit kannte. Eben so nimmt auch Apulejus [1]) die strenge Ehe, als vorzugsweise unter den Göttern übliche, an. Vergleichen wir die oben schon genannte Stelle Cicero's [2]), so finden wir, daß auch dieser verschiedene Arten der Ehe mit manus kennt. Er nennt zwar nicht die confarreatio, doch bloß darum nicht, weil dieselbe im gemeinen Leben zu seiner Zeit schon selten geworden; denn aus diesem verschwand sie von allen drei Arten der strengeren Ehe zuerst, wenn sie auch als römische Priesterehe von allen sich am längsten erhielt.

In Folge dieser verschiedenen Arten der Ehe mit manus wurde auch die Ehefrau in solcher Ehe nach der verschiedenen Art der Eingehung verschieden benannt. Bei Erörterung über die technischen Ausdrücke für diese verschiedenen Arten der Frauen in manu mariti läßt sich einige Ausführlichkeit nicht wohl vermeiden. Dieses beruht darauf, daß die Ausdrücke materfamilias und matrona zu verschiedenen Zeiten im römischen Reiche auch verschiedene Bedeutung gehabt haben, und daher die ursprüngliche, technische, um so schwerer sich noch erkennen läßt. Im Folgenden werde ich es versuchen, so kurz, wie es nach der Natur und Lage der Sache möglich ist, das Nöthige darüber zusammen zu stellen, und

[1]) Met. VI, p. 118.

[2]) pr. Flacc. c. 34.

Digitized by Google

dasjenige zu erörtern, was, käme nicht eine besondere Ausführung hinzu, etwa noch als zweifelhaft erscheinen möchte.

Bei dieser Untersuchung lege ich zum Grunde den bekannten Ausspruch des Cicero [1]), in Folge dessen der Ausdruck uxor im weiteren Sinne die Ehefrau überhaupt, materfamilias dieselbe in strenger, uxor tantum oder uxor, in engerer Bedeutung, die in freier Ehe bezeichnet. Darnach fehlt jedoch für die Frau in freier Ehe ein besonderer technischer Ausdruck. Diesen giebt uns Gellius [2]), der der materfamilias im Sinne Cicero's die matrona, als Frau in freier Ehe, entgegensetzt. Zwar erhielten in späterer Zeit diese Ausdrücke andere Bedeutungen, doch lassen sich auch in ihnen größtentheils noch die alten Grundbedeutungen erkennen. Mit dem bisher Gesagten harmonirt Isidor [3]), welcher nur noch den Ausdruck mater hinzufügt. Dieser aber ist kein technischer, sondern ein ganz natürlicher, wodurch sich jede Schwierigkeit der Stelle sogleich hebt.

Zwar geschieht durch Servius [4]) einer andern Bedeutung der Ausdrücke materfamilias und matrona Erwähnung, doch ist diese keine technische, sondern vielmehr eine sehr natürlich aus der Zusammensetzung des ersten Wortes hervorgehende. Wie das Rechtsinstitut der alten strengen Ehe untergegangen war, ließ sich von dem, dasselbe nicht mehr kennenden, Philologen nach der Zusammensetzung des Wortes materfamiliae oder materfamilias, in welchem Letzteren das familias ja auch Genitiv, nur mit griechischer Form, ist, kaum ein anderer Sinn, als der von ihm gegebene, diesem Worte unterlegen. Dies aber kann uns nicht irre machen, wo ein

---

[1]) Top. c. 3.
[2]) N. A. XVIII. 6.
[3]) Orig. IX. 8.
[4]) Ad Virg. Aen. XI. 476: Quidam sane arbitrantur, inter matronam et matremfamilias hoc interesse, quod matrona dicatur prima pueri mater: materfamilias, quae plures peperit. Alii hoc putant rectius: matronam dici, quae in matrimonium cum viro convenerit, et in eo matrimonio manserit, etiamsi liberi nondum fuerint: dictam matris nomine, spe atque omine: unde et matrimonium dictum: matrem vero familias eam esse, quae in mariti manu mancipioque, aut in ejus, in cujus maritus, manu mancipioque esset, quoniam in familiam quoque mariti et sui heredis locum venisset.

Digitized by Google

Rechtskenner, wie Gellius, deutlich spricht, und um so weniger, da Servius selbst diese Bedeutung nur beiläufig, als die des gemeinen Lebens, anführt. Er fährt aber fort, indem er die Erklärung des Gellius auch als die seinige und richtige giebt und der materfamilias, welche er deutlich als Frau in strenger Ehe bezeichnet, die matrona entgegensetzt, welchen letztern Ausdruck er dann noch nebenbei philologisch erörtert. Darauf führt Servius noch andere Meinungen an, wobei nur eine Stelle [1]) hier von Interesse ist. Der Ausdruck materfamilias steht auch in dieser von der Frau in strenger Ehe, scheint aber auf die Frau durch coëmtio beschränkt und der matrona, als Frau durch confarreatio, welche, als den Patriciern eigenthümlich, nur virgines nobiles eingehen, entgegengesetzt zu sein, wo dann der Nachsatz: nam per quandam etc. beide als Arten der strengen Ehe bezeichnet. Dieser Gebrauch des Ausdrucks matrona wäre dann ganz widersprechend dem des Gellius und dem früher angegebenen des Servius selbst. Der folgende Ausdruck mater bezeichnete dann aber die uxor tantum des Cicero oder matrona des Gellius. Nehmen wir dagegen an, der Ausdruck mater sei hier gleichbedeutend mit matrona gebraucht und der Begriff der matrona also am Ende des Satzes in dem der mater gegeben, so steht uns nur noch der Beisatz virgines nobiles, im Anfange des Satzes, bei der matrona entgegen. Dieser Beisatz verstand sich bei der strengen Ehe an sich schon von selbst. Hier bei der matrona, welche am Ende des Satzes durch den dort angegebenen Begriff der mater erklärt wird, steht dieser Ausdruck deshalb, um anzuzeigen, daß diese im Gegensatze der streng religiösen confarreatio freie Ehe, obwohl als frei eben Ausnahme von der alten Patricier-Regel, dennoch von römischen Bürgern juristisch gültig mit rechtlichen Folgen einer wahren

[1]) Alii matronas virgines nobiles dicunt, matresfamilias vero illas, quae in matrimonium per coëmtionem convenerunt, nam per quandam Juris solennitatem in familiam migrant mariti. Inter matrem vero et matremfamilias hoc interest, quod mater est, praeter illam significationem, quae est ad aliquid, quae tantum convenit in matrimonium, quod alii matrifamilias, sicut hoc loco dictum est, applicaverunt: materfamilias vero, quae convenit, ut jam diximus per coëmtionem.

Digitized by Google

Ehe geschlossen werden könne. In Ansehung des, in dieser Stelle angegebenen, Begriffs der materfamilias aber könnte man eine Schwierigkeit etwa darin finden wollen, daß diese, obwohl die Frau in manu mariti überhaupt bezeichnend, doch hier von Servius nur für die Frau mit coëmtio gebraucht ist. Dieses jedoch erklärt sich daraus, daß Servius nur noch die coëmtio kannte. Die confarreatio war seiner Zeit nur noch Priesterehe, wo dann die Priesterin nicht materfamilias genannt zu werden brauchte, da diese ihr Amtsname schon hinlänglich bezeichnete. Servius konnte diesem zu Folge den Ausdruck materfamilias als technisch für die Frau in manu mariti auch nur noch bei der coëmtio kennen und gebrauchen.

In einer Stelle des Nonius Marcellus [1]) finden wir gleichfalls die früher angegebene rein-etymologische Erklärung dieser Ausdrücke verworfen. Die folgenden Worte [2]) jedoch bieten allerdings einige Schwierigkeit dar. Die Erklärung des Nonius würde der bisherigen geradezu widerstreiten, wenn nicht das Wort patris von demjenigen Vater zu verstehen wäre, welcher den Sohn, in dessen manus die Frau durch die Heirath gekommen, selbst wieder in seiner potestas hat. Zwar läßt sich nicht leugnen, daß diese Worte für eine Definition der materfamilias überhaupt viel zu enge sind, und der seltnere Fall hier zur Bezeichnung des ganzen Verhältnisses dient. Die schwierigste Stelle bietet uns aber immer noch Boethius [3]) dar. Dieser setzt das Weib durch usus der materfamilias entgegen. Giebt v. Savigny etwa hier Aufschluß? Wohl sagt dieser durch Hasse [4]), daß die Worte usu; sed in zwei Pariser Ausgaben fehlen. Dadurch wird die Sache freilich ganz einfach. Es sind dann die zwei Arten der uxor im weiteren

---

[1]) De differ. verb. l. 4. p. 442: Matronae et matrisfamilias dissimilitudinem hoc modo veteres docti separant quidam, ut sit matrona, quae peperit semel; materfamilias, quae saepius. Sed haec definitio videtur absurda. Ad haec fidelius locupletiores matronam, quae in matrimonio sit mariti etiam ante susceptos liberos, dictam, meliore tamen matris futurae spe mat' nomine nuncupatam: . . . .

[2]) matrem vero familias, quae in familia mancipioque sit patris, etsi in mariti matrimonio esset.

[3]) ad Cic. top. c. 3.: Uxoris species sunt duae, una matrumfamilias, altera usu; sed communi generis nomine uxores vocantur.

[4]) Güterr. d. Eheg. B. 1. S. 56. Anm. 68.

Digitized by Google

Sinne, auf der einen Seite die materfamilias, auf der andern die uxor im engern Sinne (d. i. die uxor tantum des Cicero oder matrona des Gellius), welcher Ausdruck uxor in weiterem Sinne auch vom ganzen genus gebraucht wird. So wäre die Harmonie der Stellen hergestellt. Leider aber fährt Boethius [1]) in diesem Sinne fort, nachdem er zuvor die drei Arten der matresfamiliae richtig angegeben, wobei er nur die confarreatio noch als Priesterehe kennt und selbst sagt, daß nur die Frau in manu mariti auf diesen Namen Anspruch machen könne. Bei dieser Stelle nun verläßt uns auch Hasse, weshalb auch die frühere Erklärung von uns aufgegeben werden muß. Ich will diese Stelle des Boethius zu erläutern versuchen. Sind auch jene Worte usu; sed zufolge zweier Pariser Handschriften zu streichen, so würde dieses doch in Ansehung der im Texte folgenden Worte: usu vel nicht angehen, da keine Handschrift dafür spricht. Jedenfalls bliebe hier das Wort farreo übrig und die Confarreirte würde der materfamilias entgegengesetzt sein, obwohl Boethius sie selbst in der Aufführung der drei Arten der matresfamilias mit dazu zählte. Hier freilich wäre allerdings derselbe Ausweg möglich, wie beim Servius, da auch Boethius, der unter Theodorich lebte, die confarreatio nur noch als Priesterehe kannte. Halten wir diese Erklärung fest, so bleibt nur noch das usu übrig. Boethius giebt nur der Frau durch coëmtio den Namen der materfamilias, offenbar, weil die Priesterin des Namens nicht bedurfte, die Frau aber, welche in einer freien Ehe lebte, auf diesen Namen keinen Anspruch haben konnte, da sie nicht in manu mariti war [2]). Eine solche freie Ehe aber war es gerade, durch welche die Frau vermöge des usus erst später in eine Ehe mit manus kam. Boethius verwechselt also nur die vorhergehende Ehe mit der später folgenden, wenn er der Frau hier den Namen materfamilias versagt. Sehr leicht konnte er dazu kommen. Jede andere Ehe begann

---

[1]) Quae autem in manum per coëmtionem convenerant, eae matresfamilias vocabantur; quae vero usu vel farreo, minime.

[2]) Itaque mulier viri conveniebat in manum, et vocabantur hae nuptiae per coëmtionem, et erat materfamilias viro loco filiae. Quam solennitatem in suis institutionibus Ulpianus exponit.

Digitized by Google

sofort als strenge, diese nicht. Ja es war selbst fraglich, ob sie es je wurde, da die Entfernung der Frau aus dem Hause des Mannes während eines trinoctium die ganze Entstehung einer strengen Ehe hinausschob, oder ganz hinderte. In diesem Sinne konnte denn freilich Boethius mit Recht sagen, die materfamilias sei die Frau in manu mariti und als solche nur die durch coëmtio zu betrachten. In späterer Zeit, wie die alte strenge Ehe allmählig ganz sich verlor, ging freilich mit ihr auch der alte technische Sinn dieser Ausdrücke unter. Die Worte erhielten sich jedoch, und so mußte ihnen allmählig eine andere Bedeutung untergelegt werden. So zeigen sie sich in unsern Rechtsquellen. Zuerst ist der Sinn ein rechtlicher [1]), später wird er ein rein-sittlicher, so daß selbst in unserm justinianeischen Rechtsbuche [2]) noch kein bestimmter Sinn für diese Ausdrücke von neuem sich fixirt zu haben scheint. Uebrigens erwähne ich hier nicht weiter der hohen Bedeutung des Wortes matrona im alten Rom, in welchem es nicht auf das Verhältniß der Frau zum Manne, sondern mehr auf die öffentliche Achtung der römischen Bürger sich bezieht. In dieser Hinsicht entspricht es dem patronus [3]) und eine Erörterung hierüber liegt außer dem Zwecke dieser Abhandlung.

§. 5.

Conventae conditio — sperata — pacta — sponsa — sponsalia — destinata.

Die conventae conditio, welche Festus [4]) erwähnt,

---

[1]) Ulp. IV, 1. Fest. d. V. S. s. v. materfamiliae. fr. 4. d. h., qu. s. v. al. jur.

[2]) fr. 46. §. 1. d. V. S.: Matremfamilias accipere debemus eam, quae non inhoneste vixit, matrem enim familias a ceteris feminis mores discernunt, atque separant: proinde nihil interierit, nupta sit, an vidua: ingenua sit an libertina: nam neque nuptiae, neque natales faciunt matremfamilias, sed boni mores. Conf. fr. 4. cit. . . . . Patresfamiliarum sunt, qui sunt suae potestatis, sive puberes, sive impuberes: simili modo matresfamiliarum.

[3]) Niebuhr's röm. Gesch. Ausg. 3. S. 359.

[4]) d. V. S. s. v. conventae conditio: Conventae conditio dicebatur, cum primus sermo de nuptiis et earum conditione habebatur

Digitized by Google

war ein auf die nachfolgende Ehe vorbereitendes Verhältniß. Es fragt sich, was Festus unter dem primus sermo versteht. Eine bloße Anfrage kann es nicht sein, da es sich dabei nicht nur um etwaige Eingehung einer künftigen Ehe handelt, sondern zugleich um deren conditio. Wahrscheinlich war es das Versprechen (sponsalia) selbst. Dieses wurde auch feierlich vollzogen, wahrscheinlich vor zehn Zeugen, wie dieses hinsichtlich der coëmtio Ambrosius [1]) ausdrücklich bezeugt. Dieser feierliche Akt des Verlöbnisses war nach der Verschiedenheit der Ehe, die darauf folgen sollte, verschieden, so daß den drei verschiedenen Arten der Ehe mit manus auch drei verschiedene Arten des Verlöbnisses entsprachen. Dahin scheint namentlich eine Stelle des Arnobius [2]) zu deuten. In dieser ist die Rede von den Ehen der Götter, welchen nur die Ehe mit manus angemessen erscheint, deren drei Arten dem zufolge auch angeführt werden. Darauf folgt die Aufzählung der diesen entsprechenden drei Arten der Verlöbnisse, bezeichnet durch die Namen der drei verschiedenen Arten der Bräute. Die sperata entspricht meiner Meinung nach der Frau in freier Ehe, welche erst durch vollendete usucapio wirkliche materfamilias wird. Sperata heißt sie daher, weil der Mann, seit er bei Festsetzung der conventae conditio seine Absicht zu usucapiren ausgesprochen, sie nach Ablauf eines ununterbrochenen Jahres als Frau in manu zu besitzen, rechtlich hoffen darf. Die pacta dagegen entspricht der Frau durch confarreatio, weil sie eben nur durch einen religiösen Bund dem Manne anheim fällt, nicht durch eine, ein Zwangsrecht begründende, Rechtssolennität. Ist sie durch diese auch moralisch fester gekettet, wie durch das Recht, so bleibt solcher Vertrag vom Gesichtspunkte des Rechts aus doch nur ein pactum, aus welchem nur eine obligatio naturalis entspringt, ohne besondere darauf gerichtete rechtliche Klage. Die sponsa endlich entspricht der Frau durch

---

[1]) ad virg. laps. c. 5.: Nam si inter decem testes confectis sponsaliis, nuptiis consummatis . . . . .

[2]) adv. gent. l. 4. p. 140.: Uxores enim Dii habent, atque in conjugalia foedera conditionibus veniunt ante quaesitis? usu, farre, coëmtione genialis lectuli sacramenta condicunt? habent sperratas, habent pactas, habent, interpositis stipulationibus, sponsas?

Digitized by Google

coëmtio. Dieſes zeigen insbeſondere die Worte interpositis stipulationibus. Hier iſt die Rechtsſolennität an die Stelle der Religionscäremonie getreten. Vergleichen wir hiemit zunächſt eine Stelle des Juvenal [1]). Der Sinn derſelben ſcheint folgender: Iſt auch ſchon eine conventae conditio eingetreten, ſo geht doch aus ſolcher in Anſehung der pacta keine Zwangsverbindlichkeit für den Mann zu wirklicher ſpäterer Eingehung der Ehe hervor; aber auch ſelbſt eine naturalis obligatio iſt in dieſem Falle nicht denkbar, da jede moraliſche Verbindlichkeit zur Heirath einer Perſon nothwendig Liebe gegen dieſelbe vorausſetzt. In einer frühern Stelle [2]) iſt der Ausdruck sponsalia ganz allgemein von jedem Verlöbniſſe zu nehmen. Die conventae conditio iſt auch hier der Akt, durch welche daſſelbe eingegangen wird, und die Art dieſer conditio iſt in dieſem Falle die durch das religiöſe pactum entſtehende. Eine Stelle des Terenz [3]) dagegen handelt offenbar von der coëmtio, wie der Ausdruck despondi zeigt. Desgleichen eine Stelle des Plautus [4]) mit dem Ausdrucke desponderit, wogegen in Letzterer das sperata im gewöhnlichen Sinne des gemeinen Lebens die Gehoffte, auf gleiche Weiſe wie speratus beim Afranius [5]) den Gehofften, bezeichnet, inſofern die Stipulation hier noch nicht wirklich vorgenommen iſt. Mit dieſer Erklärung harmoniren auch die Pandekten [6]), indem die Juriſten daſelbſt das Wort sponsalia a spondendo ableiten,

---

[1]) Sat. VI, 200—202.: Si tibi legitimis pactam junctamque tabellis
Non es amaturus, ducendi nulla videtur
Causa.

[2]) 25—27.: Conventum tamen et pactum et sponsalia nostra
Tempestate paras, jamque a tonsore magistro
Pecteris, et digito pignus fortasse dedisti.

[3]) Andr. I, 1, 72—75: Quid verbis opus est? hac fama impulsus
Chremes
Ultro ad me venit, unicam gnatam suam
Cum dote summa filio uxorem ut daret.
Placuit: despondi. Hic nuptiis dictus est
dies.

[4]) Poen. V, 4, 96 und 97.: Ag. Quaeso, qui lubet tam diu tenere
collum,
Priusquam te mihi desponderit? Ad.
omitto. Ag. sperata salve.

[5]) Non. Marc. II. p. 174.

[6]) fr. 1, 2 und 3 d. spons.

Digitized by Google

also von derjenigen conventae conditio, welche der durch coëmtio einzugehenden Ehe voranging, ohne daß sie freilich auf den Unterschied bei der alten Ehe mit manus näher eingehen, der damals nicht mehr statt hatte. Andere Stellen dieses Rechtsbuches [1]) reden von einer sperata in einem ganz andern Sinne, als der ist, in welchem es als technischer Name der Braut steht. Wiederum andere [2]), welche wohl für die pacta angeführt werden, geben nur den justineaneischen Sprachgebrauch, nicht den alt-römischen an. Gellius [3]) dagegen giebt dieselbe Erklärung der Worte sponsus und sponsa, wie die Pandekten in Bezug auf sponsalia, weil er eben nur an die coëmtio, als die häufigste im gemeinen Leben, und die freie Ehe, auf welche dieses Wort überging, redet. Der Ausdruck destinare und destinata, den wir in Dichtern und Späteren [4]) finden, ist wohl mehr Ausdruck des gemeinen Lebens für jede Braut ohne Unterschied.

Die der hier vorgetragenen Ansicht entgegenstehende Meinung nimmt die obigen Ausdrücke des Arnobius anders. Nach diesen ist die sperata jedes heirathsfähige Frauenzimmer. Verwechselt man sperata und sperans, und macht so daraus die Hoffende, so läßt sich die Möglichkeit solcher Hoffnung bis zur wirklichen Heirath oder bis zum Tode allerdings nicht ableugnen. Indessen da man nur auf ein Glück hofft, so sollte man den Ausdruck, wenn man sperare nicht in der bekannten, hier unpassenden, allgemeinen Bedeutung nehmen will, auf dasjenige Frauenzimmer beschränken, welches eine Heirath wirklich als ein Glück betrachtet, also auch heirathslustig ist, und da das Hoffen vernünftiger Weise auch den möglichen Erfolg voraussetzt und zwar nach Individualität der Person selbst, welche hoffen soll, so müßte man doch auch dasjenige ledige Frauen-

[1]) c. 5. C. d. spons. und c. 16. C. d. episcop. audient.

[2]) c. 2. und 4. C. d. spons und c. 7. C. d. donat. ant. nupt.

[3]) N. A. IV, 4.: Qui uxorem (inquit) ducturus erat, ab eo, unde ducenda erat, stipulabatur eam in matrimonium ductum iri: qui daturus erat, itidem spondebat. Is contractus stipulationum sponsionumque dicebatur sponsalia. Tunc quae promissa erat, sponsa appellabatur: qui spoponderat ducturum, sponsus.

[4]) Plin. ep. III, 16, 6. Arnob. l. V. p. 159 und l. III. p. 115. Suet. Jul. c. 27. Plaut. Rud. prooem. v. 45 und Pers. IV, 4, 114.

Digitized by Google

zimmer, welches wegen seines Alters oder anderer Umstände vernünftig genug ist, ein eitles Hoffen nicht zu unterhalten, billig ausnehmen. Nimmt man aber das Wort sperata in dem richtigen Sinne für die Gehoffte, so müßte das so genannte Frauenzimmer jedenfalls ein solches sein, dessen Gewinn irgend ein Mann als ein Glück betrachtet, welches sich doch nicht wohl bei einem Jeden präsumiren läßt, ja wobei oft eine solche Präsumtion in's Lächerliche fallen müßte. Raisonnirt man aber etwa so: So lange ein Frauenzimmer nicht heirathet, giebt es Jedem die Hoffnung, daß er dasselbe möglicher Weise heirathen könne, und Jeder, der solche Heirath als ein Glück betrachtet, darf demzufolge darauf hoffen, so ist dieses wahr, sofern dieses Frauenzimmer nicht etwa seinen Willen nie zu heirathen ausdrücklich erklärt hat, wie z. B. die Nonne, die wohl Niemand in diesem Sinne sperata nennen wird, dann aber wäre eine solche möglicher Weise zu Hoffende bloß eine speranda, nicht aber eine Gehoffte, sperata, zu nennen. Die pacta ist nach der gewöhnlichen Meinung diejenige, bei welcher die erste Anfrage geschehen ist, nach dem erhaltenen Jaworte, die sponsa aber diejenige, mit welcher nun wirklich das Verlöbniß formell geschlossen ist.

Möglich wäre immerhin ein solcher Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, aber gewiß ist dieses kein passender Sinn für technische Ausdrücke, wie diese es gleichwohl nach der Stelle des Arnobius zu sein scheinen. Daß einige Stellen des Plautus [1]) vorkommen, in welchen ein Dichter im Gespräche des täglichen Lebens verwandte Ausdrücke promiscue gebraucht, kann unsrer Meinung keinen Abbruch thun;

---

[1]) Poen. V, 3, 32 — 34: *A.* Audin' tu patrue? dico, ne dictum neges
Tuam mihi majorem filiam despondeas,
H. Pactam rem habeto. *A.* Spondesne igitur. *H.* Spondeo. —
und Trin. II, 4, 99 — 101: Quae res bene vortat. Habeon' pactam? quid taces?
S. Proh dii immortales! Conditionem quojusmodi?
P. Quin fabulare, dii bene vortant! Spondeo.

Digitized by Google

noch weniger aber die Erklärung des Nonius Marcellus [1]), der die sperata nach der gewöhnlichen Meinung erklärt, dafür aber als Beleg eine Stelle des Plautus [2]) anführt, welche seiner und der gewöhnlichen Meinung geradezu widerstreitet, mit der unsrigen aber ganz harmonirt. Hier nennt Plautus eine Frau sperata. Wie reimt sich dieses zu der gewöhnlichen Meinung, nach welcher sie früher sperata, dann pacta, und dadurch sponsa, im allgemeineren Sinne endlich uxor geworden sein müßte, und doch nun wieder sperata genannt würde. Dies ist darnach unerklärbar. Nehmen wir dagegen unsre Meinung, so war diese Frau eine wirkliche Ehefrau, doch in freier Ehe, welche usucapirt werden sollte, und dieses auch konnte, vermöge des in der conventae conditio, als darauf gerichtet erklärten Willens des Mannes. Hiernach redet Nonius von der promissa, dicta vel pacta vel sponsa ohne weitere Unterscheidung, alle diese verschiedenen Arten durch einander werfend, da ihm das alte Institut der Ehe mit manus mit seinen Verschiedenheiten nicht mehr bekannt ist. Bei der gewöhnlichen Meinung endlich geht der besondere Sinn der von Festus uns mitgetheilten eignen conventae conditio völlig zu Grunde.

---

[1]) l. 4. d. diff. verb. p. 439: Inter Sperata, et Dictam, et Pactam, et Sponsam hoc interest; quod virgo prius quam petatur, Sperata dicitur. . . . . .

[2]) Amph. II, 2, 44: Am. Amphitruo uxorem suam salutat laetus speratam suam. . . . . .

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Theil,

vorzugsweise

geschichtlichen Inhalts.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 6.

Geschichte der römischen Aristokratie, unter Roms Königsherrschaft.

Rom's erster Ursprung verliert sich in eine fast fabelhafte Zeit. Wenn aber auch nicht feste Bestimmtheit der älteren römischen Geschichte nachgewiesen werden kann, so läßt sich dieselbe doch auf einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit bringen in Folge zahlreicher Anzeichen, welche, gehörig zusammengestellt, ein nicht so ganz spärliches Licht auch über die entfernteste Zeit verbreiten. Es wurde die Stadt Rom auf dem Gebiete Etrurien's gegründet. Davon zeugt die alte Eiche, welche, nach Plinius [1]), älter als die Stadt mit etruskischer Inschrift in Bezug auf etruskische Religion versehen, mitten in der neuen Stadt gefunden wurde. Die Eiche, heilig den alten Etruskern, war auch geheiligt dem Ersten der Götter in der neuen Pflanzung, dem Jupiter [2]). Wie aber hier schon die etruskische Religionsansicht im neuen Staate sich zeigt, so geschieht dieses insbesondere durch die Annahme der libri fatales, oder Etrusci, welche etruskisch sind [3]). Diese theilt Cicero [4]) dreifach, in:

[1]) Hist. Nat. XVI, 44, 87. Vetustior autem Urbe in Vaticano ilex, in qua titulus aereis litteris Etruscis, religione arborem jam tum dignam fuisse, significat.

[2]) Virg. Georg, II, 15 und 16. Plin. Hist. Nat. XVI, 4.

[3]) Müllers Etrusker III, 2, 3.

[4]) de div. I, 33.

Digitized by Google

1. Fulguralbücher, die tuskisch sind [1]), indem die ars fulguratorum insbesondre der tuskischen Nymphe Begoe zugeschrieben wird [2]),

2. libri haruspicini, welche ebenfalls tuskisch sind [3]),

3. libri rituales, welche vorzüglich die Gründung der Städte und sonstige Gegenstände des öffentlichen Rechtes betrafen [4]).

Die Annahme derselben ist gleich alt mit der Gründung der Stadt, denn diese eben geschah nach etruskischem Ritus [5]). Des bei demselben vorkommenden Gespannes geschieht mehrfach Erwähnung [6]), ja diese Sitte ist so eingewurzelt, daß der Römer späterer Zeit sie noch auf fremde Völker überträgt [7]). Es war aber dieser religiöse Ritus bei Gründung der Städte entnommen einem ähnlichen bei dem Religionsakte der alt-etruskisch-patricischen Ehe, confarreatio, weshalb auch wohl die Ehe bei dem Dichter durch iugum bezeichnet werden konnte [8]). Ueber diesen Gebrauch bei der confarreatio wird das Nähere im achten Paragraphen vorkommen. Die Gründung der Städte geschieht nach etruskischem Ritus an einem durch

---

[1]) Serv. ad Aen. I. 42; conf. Amm. Marc. XXIII, 5.

[2]) Serv. ad Aen. VI, 72.

[3]) Dion Hal. III, 70; conf. Strabo, XVII, p. 813.

[4]) Fest. d. V. S. s. v. *rituales*: Rituales nominantur Etruscorum libri, in quibus perscriptum est, quo ritu condantur urbes, arae, aedes sacrentur; qua sanctitate muri, quo jure portae, quo modo tribus, curiae, centuriae, distribuantur, exercitus constituantur. ordinentur, ceteraque ejusmodi ad bellum, ad pacem pertinentia. Conf. Amm. Marc. XXIII, 5.

[5]) Varro d. L. L. V, 32: Oppida condebant in Latio Etrusco ritu multi, i. e. junctis bobus, tauro et vacca interiore aratro circumagebant sulcum. Hoc faciebant religionis causa die auspicato, ut fossa et muro essent muniti. Terram unde exculpserant fossam vocabant et introrsum factam murum. Postea qui fiebat orbis, Urbis principium; qui quod erat post murum Postmoerium dictum, ejusque ambitu auspicia urbana finiuntur. Cippi pomeri stant et circum Ariciam et circum Romam. . . . .

[6]) Ovid. fast. IV, 825 und 826. Horat. Od. II, 5, 1 — 4.

[7]) Tac. Germ. c. 18.

[8]) Plaut. Curc. I, 1, 50. Hor. Od. II, 5, 1. Als bildlicher Ausdruck kommt es freilich auch schon bei den Griechen vor, jedoch bedeutet es bei den Römern, wie unten nachgewiesen werden wird, offenbar mehr.

Digitized by Google

Auſpicien beſtimmten Tage [1]). Auch das pomoerium iſt etruskiſch [2]). Bei Gründung der Städte ſollte jene Form die Einigkeit und Vermehrung ausdrücken, denn auf Einigkeit der Bürger und Mehrung derſelben beruht das Wohl und Wachsthum jeglicher neuentſtehenden Stadt. Der Name der Stadt, Roma, war nur der des gemeinen Lebens. Es gab noch einen andern Namen; dieſer aber hatte eine höhere heilige Bedeutung, und durfte wohl nur bei Religionscäremonien gebraucht werden, vielleicht ſelbſt bei dieſen nicht einmal. Wer ihn durch Gebrauch im gemeinen Leben entheiligte, hatte Todesſtrafe zu gewärtigen. Dieſer heilige Name war, nach Niebuhr, zwar italiſch, wahrſcheinlich jedoch etruskiſch [3]), wenn man bedenkt, daß eben das Heilige deſſelben nur in der alten, alſo etruskiſchen, Religion ſeinen Grund haben konnte. Rom, auf ſolche Weiſe auf etruskiſchem Boden mit etruskiſchen Religionscäremonien, ja ſelbſt unter etruskiſch-heiligem Namen entſtanden, wird in dieſer Beziehung vielleicht ſelbſt zu Etrurien's Städten gezählt [4]), zumal da auch die Gründer der Stadt Etrusker waren, denn Rom's Patricier waren eben Etrusker. Dieſe Patricier aber waren Rom's älteſte Bürger [5]), weshalb auch der Ausdruck patricii in älterer Zeit völlig gleichbedeutend war dem Ausdrucke ingenui in ſpäterer Zeit [6]). Rom's erſte Bürgerſchaft ſoll entſtanden ſein durch einen Zuſammenfluß verſchiedener Menſchen verſchiedener Stämme und Völkerſchaften. Darüber ſchwebt ein nie zu lüpfender Schleier. So viel jedoch geht aus dem Bisherigen, aus dem etruskiſchen Augurium bei Beſtimmung des Namens der Stadt

---

[1]) Müller's Etrusker III, 6, 7.

[2]) Ebendaſelbſt III, 6, 9.

[3]) Plin. Hist. Nat. III, 5. Serv. ad Virg. Aen. I, 281.

[4]) Peripl. p. 2: Ἀπὸ δ' Ἀλπίου Τυῤῥηνοὶ ἔθνος μέχρι Ῥώμης πόλεως. Der Ausdruck wenigſtens iſt doppelter Auslegung fähig. Daß viele römiſche Hiſtoriker den etruskiſchen Urſprung annehmen, ſagt beſtimmt Dion. Hal. I, 29.

[5]) Cic. pro Caec. c. 35 . . . . neque enim ratio afferri potest, cur, si cuiquam novo civi potuerit adimi civitas, non omnibus patriciis, omnibus antiquissimis civibus possit . . . .

[6]) Fest. d. V. S s. v. *Patricios.*

Digitized by Google

zur Entscheidung des Zwistes des herrschenden Bruderpaares, aus der ältesten bürgerlichen und kirchlichen Verfassung Rom's zur Genüge hervor, daß mindestens das herrschende Element in dieser Masse das etruskische war. Dieses zeigen unter andern die unter Numa schon bestehende Töpferzunft, da die Töpferarbeit insbesondre etruskisch war [1]), die etruskische Schrift [2]), die etruskischen Zahlen [3]) des alten Rom's; auch das aquaelicium war etruskisch [4]). Das älteste und einfachste atrium oder cavaedium hieß Tuscanicum [5]). Sehen wir darnach auf die Verfassung beider Staaten. Die herrschende Kaste Etrurien's war zugleich Priester- und Richter-Kaste. Die Römer nennen die Mitglieder derselben principes, der etruskische Name dagegen war lucumones, weshalb, weil dieselben als Priester unsinnig-schwärmerisch auftraten, sich später in Rom der Sprachgebrauch entwickelte, dem zufolge ein Unsinniger lucumo genannt wurde [6]). Da dieselben mit dem Priesterregiment zugleich das des Staates verbanden, so erklärt es sich hieraus sehr leicht, daß wichtige Beschlüsse hinsichtlich des Staatsinteresse's ganz allein durch die principes Etruriae gefaßt wurden, ohne daß eine Convocirung des gesammten Volkes nöthig gewesen wäre [7]), weshalb denn auch die Römer, als sie sich des gesammten Etruriens bemächtigen, also das ganze Volk bändigen wollten, es für hinreichend erachteten, sich der Treue des Senates dieses Lan-

---

[1]) Müller's Etrusker IV, 3, 1.

[2]) Ebendaselbst IV, 6, 10.

[3]) Ebendaselbst IV, 6, 11.

[4]) Ebendaselbst IV, 8.

[5]) Varro de L. L. V, 33. Vitruv. VI, 3.

[6]) Fest. d. V. S. s. v. *Lucumones*. Aus diesem etruskischen Worte lucumo entstand der römische Name Lucius nach Val. Max. de nomin. p. 497 ed. Bip.

[7]) Liv. X, 16. Selbst bei Volksversammlungen berathschlagten eigentlich nur die Aristocraten. Liv. VI, 2, conf. Liv. X, 16 und II, 44. Wenn Romulus der Tusker Hülfe fordert, so ist nur von den Lucumonen die Rede Serv. ad Virg. Aen. V, 560.

Digitized by Google

des zu versichern [1]). Die alten Etrusker, deren Ursprung [2]) zu untersuchen außer dem Zwecke dieser Abhandlung liegt, zeichneten sich insbesondere aus durch ihren religiösen Ritus, der bei ihnen einen sehr hohen Grad der Vollkommenheit erlangt hatte [3]). Obwohl Etrurien politisch in zwölf Völkerschaften sich theilte, hinderte dieses doch nicht die Einheit der Religion, die selbst, trotz der politischen Getrenntheit, in dem einen Oberprieſter sich kund giebt [4]). Rom's Verfassung ist ganz ein Abglanz dieser etruskischen mit geringer Modifikation, wie sie dem neuen Staate besser anpaßte. Auch zu Rom finden wir in ältester Zeit Königsherrschaft, verbunden mit Aristokratie. Dies giebt Livius [5]) schon zu verstehen, und deutlicher noch redet darüber Dionys von Halicarnaß [6]). Zwar schildert derselbe später [7]) die älteste Verfassung Rom's schon als demokratisch, doch läßt er hier den Servius Tullius, der durch den, nach ihm fälschlich, gegen die Aristokratie durchgesetzten, Volkswillen seine Herrschaft erlangt [8]), auch sofort das alte Uebergewicht der Aristokraten wiederherstellen; denn dieses war ihm, nach seiner Annahme freilich doch auch als Herrscher ebenso nützlich, wie es ihm zum Antritt seiner Herrschaft als Demagogen die Volksgunst gewesen war. Auch eine andere Stelle [9]) spricht nicht wider die aristokratische Verfassung des alten Rom's, in welcher Brutus das Volk wider die Tarquinier aufregt, und den von den Patriciern gefaßten Beschluß der Vertreibung derselben durch das Volk genehmigen läßt, theils um es dadurch für sich zu gewinnen,

---

[1]) Liv. XXVII, 24. Dion. Hal. III, 48.

[2]) Herod. I, 94.

[3]) Liv. V, 1.

[4]) Liv. l. c.

[5]) I, 43

[6]) II, 9, 14.

[7]) IV, 20.

[8]) Dion. Hal. IV, 12. Vergl. jedoch Liv. I, 41.

[9]) Dion. Hal. IV, 76—84.

Digitized by Google

theils weil ohne dasselbe die Patricier gar nichts durchzuführen vermocht hätten wider die mächtige Königsfamilie. Im Gegentheile spricht diese Stelle für das ungeheure Gewicht der Patricier, welche allein durch ihr Ansehen das Volk zu einer Revolution vermochten, die dem Volksinteresse nur verderblich werden konnte. Zwar fiel jetzt der eine Tyrann, der gegen das Volk, wie gegen die Patricier, nach Willkühr schaltete; eine Heerschaar neuer Tyrannen stand aber schon in den Patriciern bereit, seinen verlassenen Sitz einzunehmen, und von neuem auf allen Enden den ruhigen Bürger zu drücken und zu quälen, so daß das arme Volk schon in Kurzem das Joch des Einen zurück wünschte. Wohl legte am Ende das römische Volk dem furchtbar-gefräßigen Unthiere, das die Kräfte der Einzelnen zerstörte und der Gesammtheit das Mark aussog, die lange verdiente Fessel an, und hoch strahlten Rom's tapfre und gerechte Bürger im Glanze der Freiheit, welche endlich durch ruhige Würde auf gesetzlichem Wege dem sich selbst überstürzenden Uebermuthe einer stolzen Egoistensekte abgerungen wurde; aber solcher Erfolg war nicht schon zu hoffen zur Zeit der Königsvertreibung, wo nur Aergeres noch dem arg geplagten, seit kurzem erst sich bildenden, Bürgerstande Rom's bevor stand; denn aufgehoben war nun die, bisher demselben Schutz verleihende, Trennung und das dadurch bestandene Gleichgewicht der Gewalten. Die Machthaber des Staates, in zwei Partheien gleicher Stärke zerfallen, verschiedenen Interesses, eifersüchtig, jede das ihre zu mehren, das entgegengesetzte zu schwächen bereit, durften schon deshalb nicht durch Mißbrauch der erlangten Gewalt es mit dem, an sich freilich unbedeutenden, Volkshaufen verderben, weil sie fürchten mußten, daß dieser doch im ärgsten Collisionsfalle allein den Ausschlag unter den gleich starken Partheien zu geben im Stande sein werde. Dahin war mit dem Sturze der Königsherrschaft dieser wohlthätige Schutz. Aber so stark war der gewaltige patricische Einfluß, daß auf den Beschluß dieser Kaste dennoch das Volk einging, und gegen das eigene Interesse zu kämpfen sich von den Patriciern verführen ließ. Steht demnach auch jene An-

Digitized by Google

führung des Dionys unsrer Ansicht nicht entgegen, so sei noch insbesondere eine zweite Stelle desselben Schriftstellers [1]) erwähnt, zufolge welcher Etrurien nur wenige Häupter zählte, doch eine Menge von Clienten derselben, auf gleiche Weise, wie zu Rom die Patricier eine Menge Clienten sich unterworfen hatten [2]). Andere Stellen [3]) desselben Schriftstellers lehren es, daß wie die Leitung der Regierung, so auch das oberste Priesterthum ächt-etruskisch den Patriciern anheim fiel. Wie die etruskischen Lucumonen, so bildeten auch die römischen Patricier eine Aristokratenkaste im Staate, in der Religionsgesellschaft dagegen die Priesterkaste. Das Letztere bezeugt namentlich auch Livius [4]). Dies ist der Grund, weshalb wir auch in Rom die ganze Einrichtung der Regierung und des Priesterthums etruskisch finden. Etruskisch sind die Lictoren [5]) und fasces [6]), etruskisch die curulischen Sessel [7]) und der Pomp der Triumphe [8]), etruskisch die toga praetexta [9]) und bulla [10]), ja etruskisch selbst der römische Adler [11]), der, auf der Spitze des Scepters ruhend, mit diesem [12]) aus Etrurien kam. Ebenso sind etruskisch die Schuhe der obern Magistrate [13]), die

---

[1]) IX, 5.

[2]) Dion. Hal. II, 10. Vergl. Müller's Etrusker II, 2, 10.

[3]) II, 8 und 9.

[4]) IV, 3.

[5]) Liv. I, 8. Dion. Hal. III, 61. Diod. V, 40. Macrob. Saturn. I, 6. Sil. VIII, 486.

[6]) Strabo V, p. 220. Flor. I, 5.

[7]) Liv. Diod. Macrob. Flor. Sil. l. c.

[8]) Strabo, Flor. l. c. Dion. Hal. III, 61 und 62, vergl. V, 35. Tertull. de corona 13. Plin. H. N. XXI, 4 und XXXIII, 4.

[9]) Liv. Diod. Flor. Macrob. Sil. l. c. Plut. Rom. c. 25. Plin. H. N. VIII, 74 und IX, 63.

[10]) Plut. Rom. c. 25.

[11]) Dion. Hal. l. c.

[12]) Virg. Aen. VIII, 505. Sil. X, 41.

[13]) Müller's Etrusker I, 3, 11.

Digitized by Google

Toga [1]), die paludamenta [2]), alle Insignien der Magistrate [3]). Desgleichen die Kopfbekleidungen der Priester [4]), das Liegen bei der Mahlzeit [5]), das Duodecimalsystem der Münzeintheilung [6]), die Bewaffnung [7]), die Lagereinrichtung [8]), die alten Gräber [9]), die Circusspiele, die Pferderennen und Gladiatoren [10]), die Götterbilder sowohl aus Thon, als Erz [11]), der Calender, der mit der Religion zusammenhing [12]). Der capitolinische Jupiter war tuskisch gekleidet [13]); Flöte und Trompete, zuerst beim Opfer gebraucht, waren tuskisch [14]); Histrionen, die zunächst Tänzer beim Opfer waren, gleichfalls [15]). Daher die Uebereinstimmung in den Gottheiten, der Penaten und Laren insbesondere [16]), daher die Todtenopfer und das freiwillige sich dem Tode Weihen [17]); daher Senatsversammlungen nur im Tempel und das Stehen des Magistrats, der zum Volke draußen redet, in solchem [18]). Dauerte es doch, trotz aller Anstrengungen der Plebejer bis zum Jahre 388 a. u. c., ehe L. Sextius als erster plebejischer Consul [19]),

---

[1]) Tertull. de pall. I, 1 conf. Serv. ad Aen. II, 781.

[2]) Non. de gen. vest. s. h. v. p. 538 sagt griechisch, vergl. jedoch Flor. I, 5.

[3]) Dion. Hal. III, 61. Sall. Catil. c 51. Symmach. ep. III, 11. Sie kamen von Vetulonium nach Rom. Sil. VIII, 480.

[4]) Müller's Etrusker I, 3, 12.

[5]) Ebendaselbst.

[6]) Derselbe I, 4, 14.

[7]) Derselbe II, 3.

[8]) Derselbe III, 6, 10.

[9]) Ebendaselbst 14.

[10]) Ebendaselbst IV, 1, 8—10.

[11]) Ebendaselbst IV, 3, 2 und 3.

[12]) Ebendaselbst IV, 7.

[13]) Ebendaselbst III, 7, 12.

[14]) Ebendaselbst IV, 1, 3—6.

[15]) Ebendaselbst IV, 1, 6.

[16]) Ebendaselbst III, 3 und 4.

[17]) Ebendaselbst l. c. Cilano B 4, Cap 5.

[18]) Müller's Etrusker III, 6, 6.

[19]) Liv. VI, 42. Gell. N. A. XVII, 21.

Digitized by Google

die Theilung des Staatsregiments in Anspruch zu nehmen vermochte, ja wurde doch C. Marcius Rutulus erst im Jahre 543 a. u. c., zuerst von Allen aus der plebs, zum curio maximus gewählt [1]), nachdem die Hälfte der untern Priesterstellen erst 452 a. u. c. den Plebejern zur Besetzung zugefallen war [2]). Blieb doch den Patriciern das Recht der Auspicien, welche sie selbst privatim halten konnten, während das Recht, dieselben auch nur publice bei wichtigen Gelegenheiten zu halten, den unterdrückten Plebejern noch versagt blieb [3]). So harmonirte die bürgerliche und kirchliche Verfassung Rom's durchaus in älterer Zeit mit der Etrurien's und giebt mit ein vollwichtiges Zeugniß für den etruskischen Ursprung der Römer oder doch der überwiegenden Mehrheit derselben bei Gründung der Stadt und Entstehung ihrer Verfassung, die sofort auf jene folgte. Bei den alten Etruskern wurde die Religionsgesellschaft als ganz vom Staate getrennt gedacht. Sie war demselben coordinirt. Daher konnten die Römer bei Gründung ihres neuen Staates sehr wohl die Religion beibehalten, welche ihnen mit den zwölf etruskischen Völkern gemein blieb; denn es war so wenig ein nachtheiliger Einfluß des Staates auf die Religionsgesellschaft denkbar, als die Priesterkaste es vermochte, das, ganz von dieser getrennte, eigenthümliche Rechtsgebiet des Staates zu modeln. Eine Vorsichtsmaaßregel jedoch trat ein, als Modification der etruskischen Religionsgesellschaft. Diese lag aber nur in der Form. Der Form nach trennte sich Rom von der religiösen Gemeinschaft durch Erwählung des eigenen, unabhängig vom etruskischen dastehenden Oberpriesters. Diesen Zusammenhang beider Religionen bezeugen viele Aeußerungen der Alten [4]), obwohl beide später, bei weiterer Ausbildung der römischen Doctrin, (doch nur

---

[1]) Liv. XXVII, 8.

[2]) Liv. VI, 41 und X, 6—9. Cic. de leg. III, 3.

[3]) Liv. und Cic. l. c.

[4]) Cic. harusp. c. 9; d. divin. I, 33; II, 18 und 51. Senec. qu. nat II, 32 Cens. d. die nat. c. 4.

Digitized by Google

in unwesentlichen Punkten,) von einander abwichen. Da der Grund der römischen Lehren stets die etruskischen blieben, so wurde auch, wie später die griechische, so im Anfange des Staates die etruskische Sprache studirt [1]). Unter den etruskischen Städten behauptete in religiöser Hinsicht wahrscheinlich Cäre den ersten Platz. Dafür spricht theils der Ausdruck Cäremonie für die einzelne Religionshandlung schon nach der frühern Meinung Niebuhr's, theils daß dort vorzüglich die etruskische Sprache erlernt wurde, insbesondre aber, daß zur Zeit der Zerstörung Rom's durch die Gallier die Römer ihre Heiligthümer am liebsten den Religionsverwandten zu Cäre vertrauten [2]), welche dieselben auch freundschaftlich in Empfang nahmen. Aus dieser Religionsverwandtschaft beider Nationen allein erklärt sich auch die Furcht, die der römischen sonst furchtlosen Soldateska sich in der Schlacht des Jahres 398 bemeisterte; da dem feindlichen Heere etruskische Priester in vollem Ornate voranzogen [3]); daher der unglückliche Ausgang des Treffens, in Folge dessen die Etrusker bis zu den Salinen vordrangen. Aus der hohen Achtung vor dem Priesterstande der gemeinsamen Religion erklärt es sich auch allein, daß von den Römern, die sonst andere Nationen so sehr verachteten, die etruskischen haruspices gleich römischen Bürgern geschätzt wurden [4]); denn hoch standen stets die Priester in Ansehn, welches sich noch in der Kaiserzeit unter Augustus erhielt [5]), und stets suchte der Senat vor seinem Schlusse in religiösen Dingen ihr Gutachten nach [6]). Hochgestellt war in Rom insbesondere das Collegium der

---

[1]) Liv. IX, 36, conf. X, 4. Plut. Popl. c. 17.

[2]) Liv. V, 50. Gell. N. A XVI, 13. Strabo l. V. p. 337. A.

[3]) Liv. VII, 17.

[4]) Cic. d. Nat Deor. II, 4. Denn die Tusker sind den Römern, wie andre Völker, in anderer Beziehung, barbari. Cic. l. c, conf. de divin. II, 35. Plaut. Curcul I, 2, 63 und Gell. N. A. XI, 7.

[5]) Tac. Ann. IV, 16.

[6]) Liv. XXXIV, 44.

Digitized by Google

Auguren [1]), und nichts beschloß der Senat in Dingen, welche vor ihr Religionsforum gehörten, ohne sie deshalb vernommen zu haben [2]), keine Comitien, keine öffentliche Versammlungen und Berathungen wurden ohne Zuziehung derselben vorgenommen [3]); ja der Augur war selbst unabsetzbar [4]). Aber auch seine Weisheit kam aus Etrurien und dort war er unterrichtet [5]). Wenn die römischen Auguralbücher nicht ausreichten, suchten die Auguren selbst die libri reconditi nach, welche sehr wahrscheinlich tuskischen Ursprungs waren [6]). Eben so hoch in Ehren standen zu Rom die haruspices [7]), die ebenfalls zuerst aus Etrurien geholt werden mußten [8]); denn von da schrieb sich deren Wissenschaft her [9]), wenn auch bei späterer Ausbildung derselben die Römer in der Lehre vom Blitze von den Etruskern abwichen [10]); ja die Macht der haruspices erhielt sich mit am längsten in Rom [11]) und erreichte ihren höchsten Gipfel, wenn ihre responsa übereinstimmten mit den Aussprüchen der sibylliniſchen Bücher [12]). Selbst der Kaiser Julian gebrauchte sie noch [13]), und zu Constantin's Zeit wurden ihre responsa verordnungsmäßig nachgesucht beim

---

[1]) Plut. Marc. c. 4 u 5.

[2]) Cic. d. Nat. Deor. II, 4; d. Leg. II, 12. Tac. Ann. XI, 15.

[3]) Cic. ad Att. IV, 18; d. divin. I, 41 u. II, 35. Gell. XIV, 7.

[4]) Plut. qu. Rom. c. 99.

[5]) Dion. Hal III, 70. Die Augurallehre ist tuskisch, (Müller's Etrusker III, 5, 4,) namentlich die 4 regiones, in welche der Augur den Himmel theilt, (Ebendaselbst III, 6, 1) und die Lehre vom Tempel, (Ebendaselbst III, 6, 5).

[6]) Müller's Etrusker III, 5, 5.

[7]) Dio Cass. XXXVIII, 13.

[8]) Liv. XXVII, 37. App. d. bell. civ. IV, 4.

[9]) Cic. harusp. c. 9 und 10. Strabo l. V. p. 336. C. Cicero d. divin. I, 33 und II, 51. Sie pflanzte sich dort in den Familien fort vom Vater auf den Sohn. Cic. ad fam. VI, 6. Tac. Ann. XI, 15.

[10]) Senec. qu. Rom. II, 32. Cic. d. divin. II, 18.

[11]) Cic. in Catilin. III, 8.

[12]) Cic. d. divin. I, 43.

[13]) Amm. Marc. XXIII, 5, 10 und XXV, 2, 7.

Digitized by Google

Einschlagen des Blitzes [1]). Auch sie waren unabsetzbar [2]), und, wie bei den Auguren, so auch bei diesen Priestern suchte der Senat ihre responsa collegii nach [3]). Der ganzen Geschichte gemäß nahm man früher an, daß der Religionsnexus beider Völker stets in der Art geblieben, daß Rom's Jünglinge nach Etrurien geeilt, der Wiege dieser Wissenschaft, um diese Lehre dort an ihrer Quelle zu erlernen [4]). Die dafür angeführten Stellen sind jedoch zweifelhaften Sinnes und doppelter Auslegung fähig. In neuerer Zeit scheint eine andere Meinung den Sieg davon tragen zu wollen [5]). Nach dieser bestanden die haruspices stets aus Etruskern. Jedenfalls sprechen beide Meinungen gleich stark für den von uns angenommenen Gang der Geschichte, und daher liegt eine nähere Untersuchung über diese Controverse außer dem Zweck dieser Abhandlung. Den Patriciern, welche dem etruskischen Volke entstammten, blieb eben deshalb auch, wie wir schon oben gesehen, das Recht der Auspicien sowohl privatim als publice. In Ansehung ihrer sacra privata verbanden sich mehrere Familien zum gemeinsamen Gottesdienste, zu einer gens. Da der Begriff der gens in neuerer Zeit angegriffen, ja sogar denselben ganz umzuformen der Versuch gemacht ist, so wird eine Erörterung dieses Punktes, in der Kürze jedoch, welche der eigentliche Hauptgrund dieser Abhandlung verlangt, hier nicht als überflüssig erscheinen. Der Ausdruck gens wurde von den Römern in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Häufig steht er für Volk [6]), jedoch mit Rücksicht auf Abstammung; im Allgemeinen bisweilen

---

[1]) l. 1. C. Th. d. pagan. (XVI, 10.)

[2]) Plin. ep. IV, 8.

[3]) Varro d. L. L. V, 32

[4]) Cic. d leg. II, 9; d. div. I, 41 und Val. Max. I, 1, 1.

[5]) Dr. Frandsen. haruspices. Conf. Moser ad Cic. d. div. I, 41, wo auch die weitere Literatur angegeben ist. Müller's Etrusker III, 1, 2, not. 13.

[6]) z. B. Aur. Vict. c. 76. Suet. Drus. c. 25. Liv. I, 7; IV, 3 und 56; VII, 32; IX, 29; XXXVIII, 58; XL, 47.

Digitized by Google

für die Art oder eine Classe von Menschen [1]). Beschränkt wird dieser Ausdruck auch wohl auf den Stamm ohne weitere religiöse Bedeutung [2]), wie dieses der Fall ist, wenn den Plebejern gentes zugeschrieben werden, ja selbst auf einen Stamm ohne alle Religion [3]). Zwar redet Sueton [4]) von der gens Octavia, als sei dieser Ausdruck auch anwendbar auf dieselbe gewesen, wie sie nur Plebejerfamilie war, aber hier steht gens in weiterer Bedeutung für Stamm überhaupt. Der Ausdruck wird hier nur leicht in engerer Bedeutung genommen, weil die Octavische Familie später gens wurde, wie sie auch in ältester Zeit es gewesen war, und nur eine geraume Zwischenzeit unter die Plebejer zurückgetreten war. So redet Sueton [5]) auch auf ähnliche Weise von der gens Claudia, von welcher der eine Stamm plebejisch blieb, während der andere als gens im engern Sinne unter die Patricier aufgenommen wurde. T. Claudius nämlich kam im Jahre 250 u. c. mit großem Anhange nach Rom, und wurde nach Dionys [6]) den Patriciern eingereihet. Mit seiner Erzählung stimmt auch die des Livius [7]) überein. Die gens im engern Sinne dagegen als etruskisch-patricisch-religiöses Institut von gleich hohem Alter, wie die Stadt Rom selbst [8]), war ganz anderer Art. Cicero's bekannte Definition [9]), welche fast gleichlautend der in den Pandek-

---

[1]) z. B. Gell. Noct. Att. I, 9. Plin. Hist. Nat. XII, 13 und XXIII, 7.

[2]) Cic. ad fam. IX, 21. Hor. Serm. II, 5, 15.

[3]) Lactant. II, 13.

[4]) Aug. c. 2.

[5]) Nerv. c. 1.

[6]) Dion. Hal. V, 40.

[7]) IV, 3.

[8]) Liv. IV, 4.

[9]) top. c. 6: Itemque ut illud, Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum majorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. Nihil enim video Scaevolam, pontificem, ad hanc definitionem addidisse.

Digitized by Google

ten [1]) in Beziehung auf Agnation enthaltenen ist, bezeichnet nur die familia im engern Sinne, und ist für den Begriff, welcher definirt werden sollte, durchaus nicht erschöpfend. Ein wichtiges Merkmal giebt uns Cicero hier in der Gleichheit des Namens. Der gleiche Name sämmtlicher Gentilen wird auch durch andere Schriftsteller [2]) bezeugt. Aber gleiche Abstammung und gemeinschaftlicher Name begründen nicht allein den Begriff der gens im engern Sinne. Es tritt vielmehr als wesentliches Merkmal hinzu gleicher Hausgottesdienst, gleiche von den Voreltern ererbte sacra privata [3]). War so die gens im engern Sinne eine religiöse Gesellschaft Mehrerer, gleiches Stammes und Namens, so erklärt es sich, daß mehrere Familien eine gemeinschaftliche gens bilden [4]). Eigene Priester, verschieden von denen, welche die sacra publica besorgten, standen diesem religiösen Institute vor [5]). Wie der Etrusker und darnach auch der Römer strenge Moral und Recht von einander trennte, sahen wir oben. Dieses zeigt sich insbesondere auch hier. Ueber öffentliche Verbrechen richtete der Staat, über Familienverbrechen, d. h. Verbrechen der in potestate befindlichen Mitglieder der Familie, wie wir unten sehen werden, das Familiengericht, über sittliche Vergehen endlich das Gentilengericht [6]). Eine Spur davon ist selbst im theodosianischen Codex [7]) noch nicht ganz verlöscht. Das Strafrecht setzte eine Gesetzgebung in diesen Dingen voraus, damit das Urtheil auf be-

---

[1]) fr. 29. §. 2. d. V. S.

[2]) Z. B. Fest. d. V. S. s. v. *gentilis*. Liv. I, 3; II, 2.

[3]) Macrob. Sat. I, 16. Suet. Caes. c. 6. Dion. Hal. IX, 19; XI, 14. Liv. V, 46 und 52. Cic. harusp. c. 15.

[4]) Fest. d. V. S. s. v. *gens*. Tac. Ann. III, 76. Suet. Claud. c. 1; Galb. c. 3. Liv. XXXVIII, 58.

[5]) Dion. Hal. II, 21: χωρὶς γὰρ τῶν ἐχόντων τὰς συγγενικὰς ἱερωσύνας, οἱ τὰ κοινὰ περὶ τῆς πόλεως ἱερὰ συντελοῦντες κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας, ἑξήκοντα κατεσάθησαν ἐπὶ τῆς ἐκείνου ἀρχῆς.

[6]) Liv. VI, 20. Aur. Vict. c. 24. Fest. d. V. S. s. v. *Manliae*.

[7]) l. 62. C. Th. d. appell. et consult. (XI, 30).

Digitized by Google

stimmter Basis ruhen könne. Jede gens gab sich deshalb eigene Sittengesetze; eben deshalb aber waren dieselben auch nur für ihre Mitglieder von Bedeutung. Aus diesem Grunde wurden solche Gesetze denn auch nur selten bekannt im Volke, und nur beiläufig geschieht einiger derselben Erwähnung [1]). Eng aber war sonach das die Gentilen umschlingende Band, das Band der Religion und Sittlichkeit, befestigt durch selbstgegebene und strenge gegen sie selbst anwendbare Gesetze einer sittlich-religiösen Gemeinschaft. Daher rechnete sich dieser Sittenbund auch die sittlich-erhabene Handlung jedes seiner Sittenbrüder zur eignen Ehre an, und in diesem Sinne sagt Varro [2]) von der großen That des Curtius: reliquisse genti suae monumentum. Als besonderes Merkmal gehört noch zum Begriffe der gens im engern Sinne, daß ihre Mitglieder stets Patricier waren. Das schon oben Gesagte will ich hier nicht wiederholen, aber demselben noch Folgendes beifügen: In der Regel findet man den Ausdruck patricia gens, wo dann dieses Adjectiv nur den engern Begriff des Wortes gens, im Gegensatze gegen dieses Wort im weitern Sinne, andeutet [3]). Die gentes patriciae stehen entgegen der plebs [4]), als solcher. Die bestimmte Angabe, daß nur Patricier gentes haben, findet sich im Livius [5]). Dieser setzt an einer Stelle [6]) sogar jus gentium für Recht der Patricier, wie aus dem ganzen Zusammenhange erhellt. Daß dieses der Geschichte völlig entspricht, ist oben ausgeführt. Ein enges Band kettete die Gentilen aneinander, fest durch innige Liebe der Mitbrüder des Sittenbundes, durch religiösen Fanatismus, der aus gleichem Privatgot-

---

[1]) Plin. Hist Nat XIX, 1; XXXIII, 1.

[2]) d. L. L. V, 32.

[3]) Iuv. Sat. X, 31—33. Liv. III, 33: VI, 11. Gell. X, 20 und XIV, 1.

[4]) Gell. Noct. Att. X, 20 und XVII, 21.

[5]) X, 8: Semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentem habere, vos solos justum imperium et auspicium domi militiaeque.

[6]) Liv. VII, 6.

Digitized by Google

tesdienst entsprang, und durch gleichen Vortheil aller Mitglieder der Aristokratenfamilie. Daraus erklärt sich der Römer Furcht vor der gens Tarquinia, welche zugleich mit ihrem Könige Tarquinius insgesammt Rom's Gebiet zu meiden verdammt war [1]), weil der König stets die Unterstützung zur Rückkehr und neuen Befestigung seiner Herrschaft hoffen durfte, so lange seiner gens noch in Rom's Mauern zu weilen erlaubt war [2]). Hinsichtlich des oben genannten Gentilengerichtes ließe sich etwa, dieses sei früher nicht vorhanden gewesen, deshalb annehmen, weil die Rechte einer gens der Gegenstand der Verhandlungen vor dem Centumviralgerichte gewesen [3]). Doch dieses Gericht hatte nichts zu thun mit den, vor das Gentilengericht selbst gehörenden, Sachen, sondern nur da entschied dasselbe, wo die Competenz des Gentilengerichtes selbst in Frage stand, weil es z. B. fraglich war, ob die Person selbst, um welche es sich handelte, zu derjenigen gens, welche gegen dieselbe Gentilenrechte sich anmaaßte, gehöre oder nicht [4]). Wie aber von jeher eine strenge Scheidung der Moral und des Rechtes selbst in philosophischen Theorien den Rechtsgelehrten schwer, schwerer noch in der Praxis geworden, so auch im alten Rom. Die Tutel war es, hinsichtlich welcher beide in einem Objecte zusammentrafen. Das Recht gab hier zu Tutoren die nächsten Agnaten, die Moral begünstigte mehr die Gentilen, und so, wurden Beide verbunden, wobei freilich die Ersteren voranstanden, als tutores legitimi vom Staate angesehen. Cicero [5]) sagt dieses in Ansehung des furiosus. Gajus [6]) redet von der Tutel der Agnaten und nach einer Lücke fährt er fort mit der des Patron's und seiner Kinder über Freigelassene. Die fehlende Stelle zwischen bei-

---

[1]) Dion. Hal. IV, 84.

[2]) Non. Marc. s. v. *reditus*.

[3]) Cic. d. orat. I, c. 38.

[4]) ib. c. 39.

[5]) ad Herenn. I, 13.

[6]) I, 164 und 165.

Digitized by Google

den kann nur von der Tutel der Gentilen gehandelt haben. Eben so, wie die Stelle des Cicero hinsichtlich des furiosus, redet eine Stelle des Varro in Rücksicht auf den mente captus [1]), wie Horaz [2]) über die Tutel der Agnaten. Wenn aber aus einer Gemeinschaft für deren einzelne Mitglieder Verbindlichkeiten entstehen, so müssen auch wiederum für dieselben Rechte daraus hervorgehen. War auch die Tutel anfänglich ein Recht, so wurde sie doch bekanntlich später zum onus. Ein Gleichgewicht gab da das Recht der Erbfolge. Die erste Classe der Intestaterbfolge, den zwölf Tafeln gemäß, bildeten die sui heredes, diesen folgten die Agnaten, und den Schluß machten die Gentilen, auch hier den gleichen Platz, wie bei der Tutel, behauptend. Gleiche Reihefolge gab das prätorische Edict; denn der, auf den ordo unde liberi sofort folgende, ordo unde legitimi enthielt in derselben Folge alle drei Classen des alten Civilrechtes. Es ergiebt sich namentlich dieses Gentilenerbrecht aus einer Stelle des Cicero [3]), und noch eine andere [4]) muß mit größter Wahrscheinlichkeit ebenfalls darauf bezogen werden. Entschieden für dasselbe reden mehrere Stellen der juristischen antejustinianeischen Schriftsteller [5]). Ulpian [6]) freilich hat gerade hier eine Lücke. Dafür spricht auch der Auctor ad Herennium [7]), und auch Sueton [8]) redet von diesem Erbrechte ohne weitere Angabe der Successionsordnung. Eben von diesem Erbrechte redet auch Plinius [9]). Doch der

---

[1]) d. R. R. I, 2, 8. . . . . quorum si alterutrum decollat, et nihilominus quis vult colere, mente est captus, atque ad agnatos et gentiles est deducendus.

[2]) Serm. II, 3, 17—20.

[3]) de orat. I, c. 39.

[4]) in Verr I, 45. Man vergleiche insbesondere Zumpt's Ausgabe der Verrinen. Berlin 1831.

[5]) Gaj. III, 17. Coll. L. L. M. et R. XVI, 2 und 4.

[6]) XXVI, 1.

[7]) I, 13.

[8]) Caes. c. 1.

[9]) Panegyr. 37, 2.

Digitized by Google

Begriff der gens ist auch dadurch noch nicht erschöpft; denn zu derselben gehörten auch noch die Freigelassenen, welche fortan den Namen ihres frühern Herrn annahmen [1]). Die Verschiedenheit der Mitglieder der gens führte uns auf eine zwiefache Eintheilung derselben. Dieselben sind nämlich theils active, theils passive. Die activen Mitglieder haben voraus die Rechte auf Erbschaft und Tutel, namentlich auch auf Sitz und Stimme im Gentilengerichte und bei der Sittengesetzgebung der gens. Auf diese paßt die Definition des Cicero [2]), der zufolge sie Freie sein, ihre Vorfahren stets Freie gewesen sein und sie selbst nicht, wie z. B. die Fecenia Hispala beim Livius [3]), capite deminuirt sein müssen. Die passiven Mitglieder derselben dagegen, d. h. die Unmündigen und nicht Selbstständigen, die Freigelassenen und capite Deminuirte, sofern diese, ohne selbstständig zu werden, in der gens blieben, hatten nur das Recht der Theilnahme am Privatgottesdienste der gens, waren den Sittengesetzen derselben und dem Gentilengerichtsspruche unterworfen, wurden von den activen Mitgliedern beerbt, ohne diese wiederum zu beerben, und standen nöthigen Falls unter deren Tutel. Dieses Erbrecht finden wir auch in den zwölf Tafeln streng durchgeführt, wie beim libertinus, so beim ingenuus emancipatus. Anders gestaltete sich die bonorum passessio des Prätors. Diese setzte den emancipatus mit in den ordo unde liberi und schob zwischen diesen und den unde legitimi, welcher den Patron und dessen sui heredes enthielt, den ordo unde decem personae ein, aus billiger Rücksicht gegen den ingenuus ab extraneo manumissus, nach welchem denn pater materve, avus et avia, filius et filia, nepos, neptisve, frater sarorve consanguinei vel uterini dem extraneus manumissor vorgehen sollten und also auch den neuen Gentilen des ab extraneo

---

1) Quinct. inst. orat. I, 4, 26. Cic. d. orat. I, c. 39.

2) top. c. 6.

3) XXXIX, 19.

Digitized by Google

Manumittirten; denn an der Spitze der Gentilen stand der Patron des Freigelassenen selbst. Auf den ordo unde legitimi, der recht eigentlich für den Patron und dessen Familie berechnet war, folgte der ordo unde cognati für die Descendenten des libertinus und dann auch hier der ordo tunc quam ex familia, tunc qua ex familia, tunquam ex familia oder ordo familiae für die Kinder des Patron's als Agnaten und dessen sonstige Agnaten, d. h. eben die activen Gentilen. War jedoch der Patron selbst Freigelassener, so trat ein neuer sechster ordo hinzu, der ordo patroni et patronae, patroni patronaeve, liberorum et parentum patroni et patronae, patroni patronaeve, der seinen Patron an seine Stelle setzte und dessen Agnaten, d. h. wiederum die activen Gentilen. Die beiden letzten Classen also sind nur die alte ursprüngliche der Gentilen, welche mit dem Untergange des Gentilitätswesen's selbst, welchen schon Gajus [1]) und die Collatio [2]) berichten, sich umgestaltete.

Kehren wir nach dieser fast zu ausgedehnten Erörterung wieder zur Geschichte zurück. Nach dem Bisherigen ist es allerdings als erwiesen anzusehen, daß bei Gründung der Stadt Rom das etruskische Element vorherrschte, ja daß auch im Laufe der Zeit dasselbe vorherrschend geblieben. Damit aber ist freilich keineswegs dargethan, daß Rom rein-etruskische Colonie gewesen. Daß dieses vielmehr nicht der Fall war, wird durch die ganze Geschichte der Aristokratie unter den Königen erwiesen. Das alte römische Volk bestand nach Ovid [3]) aus drei verschiedenen Nationen. Die Namen derselben waren Tities, Luceres und Ramnes, auch Titienses, Lucerenses oder Ramnenses. Diese Namen wurden hergeleitet von Tatius, Lucumo und Romulus [4]). Die dreifache Stammeintheilung

---

[1]) III, 17.

[2]) Coll. L. L. M. et R. XVI, 2 und 4.

[3]) fast. III, 131 und 132.

[4]) Aur. Vict. II, 11. Puopert. IV, 1, 29—32. Varro d. L.

Digitized by Google

war ganz durchgreifend. Sie fand statt hinsichtlich der Centurien [1]), weshalb auch jeder Stamm seinen Augur hatte [2]), hinsichtlich der Landesvertheilung [3]) und Heereszusammensetzung [4]). Wie in Rom drei Stämme wohnten, so hatte auch die Stadt drei Thore [5]). In Ansehung des Ausdruckes Luceres sind die Meinungen über die Ableitung desselben getheilt. Livius [6]) läßt dieselbe zweifelhaft. Festus [7]) entscheidet. Ob gerade ein König Lucerus an der Spitze des Heerhaufens gestanden, ist freilich wohl nicht ohne Zweifel, aber als ausgemacht ist es zu betrachten, daß Einer der herrschenden Kaste Etrurien's, ein Lucumo also, mit einer Heerschaar wahrscheinlich dem Romulus gegen die Sabiner zu Hülfe eilte, dessen Kriegsvolk sich dann nachher zu Rom niederließ. Der König Caelius Vibenna, etruskisch Mastarna genannt, war freilich gestorben, aber

---

L. V, 9 und 16. Fest. d. V. S. s. v. *Lucerenses.* Liv. I, 13 und 36; X, 6. Cic. d. republ. II, 8. Plut. Rom. c. 20.

1) Aur Vict. l. c. Cic. l. c. Liv. I, 13 und 36.

2) Liv. X, 6. Vergl. Cic. ad Att. IV, 18. Nach Dion. Hal. II, 22 war ein haruspex an der Spitze jedes der drei Stämme, vielleicht weil der augur älterer Zeit sich wenig oder gar nicht vom haruspex unterschied.

3) Varro d. L. L. V, 9.

4) ib 16.

5) Plin. Hist. Nat. III, 5; in welcher Stelle freilich Plinius zwischen der Zahl 3 und 4 schwankt. Vergl. jedoch Müller's Etrusker III, 6, 8.

6) Liv. I, 13.

7) d. V. S. s. v. *Lucerenses,* conf. Grut. inscr. T. I, p. 502. Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus, Ocresia, si Tuscos, Caeli quondam Vivennae sodalis fidelissimus, omnisque ejus casus comes, postquam varia fortuna exactus, cum omnibus reliquis Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo Caelio ita appellitatus, mutatoque nomine, nam Tusce Mastarna ei nomen erat, ita appellatus est, ut dixi, et regnum summa cum reipublicae utilitate obtinuit. Ob Tullius selbst der Unterfeldherr gewesen? Nach Tac. Ann. IV, 65 geschah nur unter ihm der Hülferuf und selbst über die Zeit dieses Rufes sind die römischen Historiker nicht sicher.

Digitized by Google

an seiner Statt stand sein Unterfeldherr, dessen Name unbekannt ist, dem Heere vor und von diesem erhielt der Ort dieser neuen Niederlassung, der mons Caelius, seinen Namen. Ob nun diese neueingewanderten, recipirten Etrusker später auf den vicus Tuscus verpflanzt sind und dieser daher seinen Namen erhalten, ist nicht ganz sicher. Wahrscheinlicher ist es vielmehr, daß der vicus Tuscus seinen Namen erhalten habe durch eine Menge dort sich niederlassender Etrusker, welche später unter den Consuln Sp. Largius und T. Herminius als Flüchtlinge nach einer verlornen Schlacht, eine freundliche Aufnahme in Rom fanden und ohne Schwierigkeit dort blieben [1]). Verstümmelt und selbst in hohem Grade schwankend referirt Tacitus [2]) diese Nachrichten, wie sie sich seiner Zeit noch erhalten hatten. Bei ihm haben beide verschiedene Einwanderungen sich vermischt, obwohl die Zusammenschmelzung beider zu einer neuen sich nicht wohl verkennen läßt. Nur Plutarch [3]) weicht ab hinsichtlich der Namensableitung. Nach ihm kommt Luceres vom lucus, in welchen Viele, als in ein Asyl, geflohen seien und unverletzt das Bürgerrecht empfangen hätten. Doch diese ganz allein bestehende Ansicht vermag nicht das so vielfach Begründete über den Haufen zu werfen. Diesem Allen zufolge bestand Rom aus drei Stämmen. Diese waren der ursprüngliche Hauptstamm unter Romulus, dem Gründer der Stadt, genannt Ramnes oder Ramnenses. Er bestand aus einer Menge Auswanderer verschiedener Völker, unter der jedoch das etruskische Element, wie gezeigt, vorherrschte. Der zweite Stamm waren die Luceres oder Lucerenses unter ihrem Heerführer, als Hülfstruppen der, durch die Mehrzahl ihrer Bürger den Etruskern befreundeten, Römer. Dieser Stamm hatte seinen König verloren, und wurde daher schon sofort nach

---

[1]) Propert IV, 2, 48 — 51. Varr. d. L. L. V, 8. Fest. d. V. S. s. v. *Caelius mons*, *Tuscum vicum* et *Lucerenses*. Dion. Hal. V, 36.

[2] Ann. IV, 65.

[3]) Rom. c. 20.

Digitized by Google

dem Sabinerkriege mit dem Hauptstamm unter einen König, den Romulus, vereint, obwohl er von demselben getrennt einen eigenen Berg bewohnte unter eigenem Heerführer und abgeschlossen für sich in eigner Verfassung. Der dritte Stamm endlich bestand aus den Sabinern unter ihrem Könige Tatius, deshalb Tities oder Titienses genannt, seit dem, den Sabinerkrieg endigenden, Vertrage beider Völker. Auch dieser Stamm wohnte für sich, abgesondert in eigner Verfassung, mit einem eigenen Augur, ja selbst mit eignem Könige, bis nach Tatius Tode auch er mit den beiden andern unter ein Haupt, den Romulus, vereint wurde. Für dieses Verhältniß der drei Stämme sprechen mehrere Stellen [1]). Wie sehr aber auch bei dieser Vereinigung dreier Nationen in Rom das etruskische Element vorherrschte, zeigt theils der schon erwähnte Augur, (da die Einrichtung der Auguren etruskisch war,) auch an der Spitze des Sabinerstammes, theils auch die Bezeichnung der drei Stammnamen, als etruskisch [2]). Aber das Verhältniß ist so noch nicht hinlänglich bestimmt, denn freilich war das Etruskische im Ganzen überwiegend durch die Verstärkung des Hauptstammes durch die mit ihm verbundenen Luceres, aber dennoch, da die Sabiner nicht besiegt, sondern durch Vertrag mit dem einen Stamm in den Staat aufgenommen worden waren, war in die Regierungsform eine Gleichheit des Hauptstammes und der Sabiner gekommen, welche der dritte Stamm, der der Luceres nämlich, nicht zu hindern vermocht hatte. So hatten die Sabiner gleiche Anzahl der Senatoren, d. h. hundert erlangt [3]). Merkwürdig ist übrigens auch hier die Harmonie zwischen den drei Stämmen Rom's und den dreien Etrurien's, in welchem Letzteren die Lucumonen den vierten bildeten, von welchen wieder der Erste als König (in der Hauptstadt Mantua?) herrschte [4]). Das, durch die

[1]) Liv. I, 13. Cic. d. republ. II, 8.

[2]) Varro d. L. L. V, 9.

[3]) Plut. Rom. c. 20. Dion. Hal. II, 47.

[4]) Serv. ad Virg. Aen. X, 202.

Digitized by Google

Form jetzt zu Rom gegebene, Gleichgewicht, war aber doch nur scheinbar, denn die Menge der Mitglieder des aus zwei Stämmen bestehenden Hauptvolks gab doch stets dem etruskischen Elemente ein entschiedenes moralisches Uebergewicht im Staate, und mußte die Sabiner sehr vorsichtig auftreten lassen, damit sie nicht auch diese Form im Collisionsfalle verlieren möchten. Zwar scheinen die hundert Senatoren des Stammes der Tities einen Sieg über die vereinten etruskischen Stämme erlangt zu haben, wie sie die Erhebung des Numa auf den römischen Thron durchsetzten [1]), doch darf man dabei nicht vergessen, wie sehr Numa sich auch bei den andern beiden Stämmen durch Religiosität beliebt gemacht hatte, welche gerade die Etrusker sehr hoch zu schätzen gewohnt waren. In Hinsicht der Religion aber herrschte ja auch eben das Etruskische durchaus vor, wie sich insbesondere aus den, an der Spitze der Stämme stehenden, Auguren ergiebt, da dies eine durch Romulus schon bei Gründung der Stadt eingeführte etruskische Einrichtung war [2]). Wie zuerst Romulus und Tatius die Religionssachen ordneten [3]), blieb jedoch auch das Sabinische nicht ganz unberücksichtigt [4]) und selbst eigenthümlich Römisches kam hinzu [5]). Numa führte aber erst den Tempel aus [6]), dessen rohes Fundament er nur vorfand. Er überstrahlte seine Vorgänger so sehr, daß spätere Schriftsteller ihn erst für den Gründer der religiösen Institute Rom's hielten [7]). Da aber das Etruskische in religiösen Dingen ein moralisch-größeres Uebergewicht hatte, wie schon gezeigt ist, so wagte auch er nicht der Stammverschiedenheit in dieser Hin-

---

[1]) Liv. I, 18. Flor. I, 2.

[2]) Cic. d. divin. I, 17.

[3]) Liv. I, 9. Dion. Hal. II, 50. Serv. ad Virg. Aen. I, 295.

[4]) Tac. Ann. I, 54; Hist. II, 95.

[5]) Z. B. Gell. Noct. Att. VI, 7.

[6]) Liv. I, 20. Fest. d. V. S. s. v. *rotundam.* Florus I, 2. Plut. Numa c. 9; Camill. c. 20. Dion. Hal. II, 66.

[7]) Liv. IV, 4. Varro d. L. L. V, 34. Flor. l. c. Cic. d. Nat. Deor. III, 2.

Digitized by Google

ſicht zu widerſtreiten [1]) und voran ſtand ſtets das Etruskiſche. Doch machte er eine Ausnahme hinſichtlich des Tempels der Veſta. Mit dieſem hatte es eine beſondere Bewandtniß. Einig ſind ſich alle Schriftſteller über das ewig brennende Feuer und die veſtaliſchen Jungfrauen ſelbſt [2]). Wenige [3]) aber nur reden vom innern Heiligthume und auf ſehr verſchiedene Weiſe. Im römiſchen Volke kannte man daſſelbe ſelbſt nicht, ſondern wußte nur, daß es ein ſolches gäbe, welches aber nur die veſtaliſchen Jungfrauen ſelbſt ſchauten im innern Tempel. Selbſt diejenigen, die darum gewußt zu haben ſcheinen, wagten nichts Näheres darüber zu ſchreiben. So ſagt Plutarch an einer andern Stelle [4]), ſo viel man davon ſagen darf, habe ich geſagt, d. h. er hat die Volksſagen angeführt. Dionys führt dieſe gleichfalls an, ſagt dann, er ſei überzeugt, daß es ein ſolches Heiligthum gäbe, und ſchließt auf eine Weiſe, der man ſogleich anſieht, daß er nichts weiter ſagen darf oder will, und nur mit einer Wendung die Nothwendigkeit der Ausſage umgeht [5]). Die Volksſagen halten dieſes geheime Heiligthum für ein, vom Aeneas mitgebrachtes, troiſches Palladium, welches bei den Iliern vom Himmel gefallen ſei. Andere redeten von zwei Fäſſern, von denen das eine offen und leer, das andere voll und verſiegelt ſei. Dieſe Fäſſer erklärte man jedoch auch auf andere Weiſe. In dieſelben ſollten nämlich von den Veſtalinnen die eigentlichen Heiligthümer bei der Einnahme Rom's durch die Gallier gepackt und darauf mit dieſen vergraben ſein unter dem Tempel des Quirin; nach andern dagegen wäre dieſes Verpacken geſchehen, wie die Heiligthümer beim Brande im erſten pu-

---

[1]) Fest. d. V. S. s. v. *Sex Vestae sacerdotes.*

[2]) Z. B. Cic. d. leg. II, 8. Plut. Num. c. 9. Quid. fast. VI, 301—304.

[3]) Plut. Camill. c. 20. Dion. Hal. II, 66.

[4]) Plut. Num. c. 9.

[5]) II, 66: *τίνα δὲ ταῦτ' ἔστιν οὐκ ἀξιῶ πολυπραγμονεῖν οὔτε ἐμαυτὸν, οὔτε ἄλλον οὐδένα τῶν βουλομένων τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς ὅσια τηρεῖν.*

Digitized by Google

nischen Kriege gerettet wären vom Caecilius Metellus. So erzählten Plutarch und Dionys in den angeführten Stellen. Die Neueren glaubten, es habe darin wieder etwas Etruskisches gelegen, doch ohne gewichtige Gründe. Am natürlichsten erklärt sich, wie mir scheint, das Geheimnißvolle aus dem schwierigen Stande des Regenten, welcher der Gründer dieses Tempels war. Numa war Sabiner, eben seiner Frömmigkeit wegen erwählt und geliebt. Im ganzen Gottesdienste Rom's herrschte das Etruskische vor. Er konnte es nicht wagen, dieses zu ändern. Dennoch mußte er das sabinische Heiligthum höher schätzen, als das neu angenommene der Römer. Da er nun nicht offen dasselbe in die Staatsreligion aufnehmen durfte, so blieb dasselbe geheim im geweiheten Tempel. Feuer stellte er außen davor für die Menge und ließ dasselbe durch Jungfrauen unterhalten. Er konnte nicht umhin, die Priester dieses Tempels aus den beiden Stämmen in gleicher Zahl zu nehmen [1]). Er nahm zwei aus jedem derselben, so daß die ursprüngliche Zahl vier war. Später wurde diese Zahl erst bis auf sechs vermehrt, als auch der dritte Stamm, die Luceres, seit Tarquinius als eigner, für sich dastehender Stamm, mit herrschend wurde, denn nun stellte auch dieser seine zwei Priesterinnen [2]). Da Numa den etruskischen Stamm von dieser Priesterschaft nicht auszuschließen, sein sabinisches Heiligthum aber nicht offen einzuführen vermochte, so wählte er schlau Priesterinnen zum heiligen Dienste, und zwar Jungfrauen mit dem Geschäfte der Unterhaltung des Feuers, als Symbol der Reinheit und in strenger Abgeschlossenheit von der Außenwelt, damit sie das Geheimniß nicht denen zu verrathen im Stande wären, vor denen es insbesondre verborgen gehalten werden mußte. Daher konnte der Senat in allen Tempeln seine Sitzungen halten, nur nicht in dem der Vesta [3]), daher Numa's Vorliebe für

---

[1]) Dion. Hal. II, 67.

[2]) Dion. Hal. l. c. Fest. d. V. S. s. v. *Sex Vestae sacerdotes.*

[3]) Gell. Noct. Att. XIV, 7. Serv ad Virg Aen. VII, 153. Hinzu kam noch, daß dieser s. g. Tempel kein Tempel im

Digitized by Google

diesen Tempel, daher die Auszeichnung der Priesterinnen der Vesta, theils um das Volk von denselben in ehrerbietiger Ferne zu halten, welches um so schwerer war, da es kein von Auguren geweihter eigentlich etruskisch-römischer Tempel war, theils zum Lohne für ihr Schweigen. Nur auf diese Weise läßt sich die hier stattfindende Ausnahme von der sonstigen römischen Regel erklären, daß Männer stets das Priesteramt verwalten, und das Heiligthum selbst kein weiteres Geheimniß ist, wohl aber freilich diejenigen Bücher, deren Studium nur den Priestern zukommt. Unter den folgenden Königen mag dieser Kampf beider Stämme unentschieden fortgewährt haben. Einen vollständigen Sieg jedoch errang gewiß das etruskische Element unter dem Könige Tarquinius Priscus. Dieser Tarquinius, ein etruskischer Lucumo [1]), zog nach Rom mit seinem Weibe Tanaquil, welches in Rom jetzt den Namen Caja Cäcilia annahm. Diese Frau zeichnete sich besonders durch häuslichen Fleiß in der Wollweberei aus und galt daher allen jungen Ehefrauen als Muster [2]). Zugleich aber wird ihr eine große Religiosität zugeschrieben, und sehr bewandert war sie in der etruskischen Wissenschaft der Auguren [3]). Mit der Wahl des eingewanderten und in Rom recipirten Etrusker's Tarquinius war der Sieg des etruskischen Elementes in Rom vollständig entschieden. Der König Tarquinius Priscus begann in diesem Sinne seine Herrschaft. Neue hundert Senatoren kamen zu den bisherigen zweihundert hinzu [4]). Es trennten sich nämlich wieder die, zufällig in der Staatsform bisher verbunden gewesenen, beiden Stämme der Ramnes und Luceres und die Letzteren erhielten ihre eigenen Stammvertreter. Diese Umgestaltung der Form wurde ganz consequent auch in der Priesterschaft durchgeführt, wie

---

etruskisch-römischen Sinne war, der Senat aber nur im eigentlichen Tempel sich versammelte. Müller's Etrusker II, 6, 6.

[1]) Aur. Vict. VI, 2.

[2]) Fest. d. V. S. s. v. *Gaja.* Plin. Hist. Nat. VIII, 48.

[3]) Aur. Vict VI, 4.

[4]) Liv. I, 35. Aur. Vict. VI, 5. Dion. Hal. III, 67.

Digitized by Google

wir schon oben bei den vestalischen Jungfrauen gesehen. So schuf sich Tarquinius einen bedeutenden Anhang durch Hülfe beider jetzt getrennten Stämme und der Etruskerstamm erlangte die vollständigste Herrschaft. Feind seines Vaterlandes, Freund und König der neuen Heimath, unterjochte er die Etrusker und verpflanzte dadurch Etrurien's Königsinsignien auf Rom's Thron [1]). Noch nicht genug. Etruskische Spiele führte er ein, ungeheure Bauten etruskischer Art unternahm er in Rom [2]) und vermehrte, wie den Senat, so auch die Centurien der Ritter Rom's [3]). Den vollständigen Sieg des etruskischen Elements bewirkte die Erwählung des Servius Tullius zum Könige nach ihm durch den Senat [4]). Tarquinius Superbus endlich führte das von Tarquinius Priscus Begonnene zu seinem Ende [5]). Da endlich brach der lange gespannte Bogen durch dieses Königes letzte Schandthat. Er hatte auch die Aristokratie gegen sich aufgebracht, und gern schlug sich das arg geplagte Volk zu dieser in der Hoffnung besserer Zeiten, wenn diese auch nachher durch die Herrschaft der Aristokratie nur noch drückender wurden. Diese nothgedrungene Vereinigung jedoch schien dem Etruskerstamme verderblich werden zu wollen, wenn die Tities sich den Plebejern zugesellten und so mächtiger wurden. Daher eilten die Patricier in der folgenden Zeit neu aus Etrurien sich zu ergänzen. Die gens Claudia wanderte ein [6]), es erfolgte die Aufnahme der geschlagenen Etrusker in den vicus Tuscus [7]). Der letzte Kampf ist beendet. Für immer hat in Rom's Aristokratie das Etruskische gesiegt. Daß nun alle Partheien schnell sich einen, liegt theils in der Alles versöhnenden Zeit, theils aber auch ganz besonders in der

[1]) Flor. I, 5. Liv. I, 8.

[2]) Plin. Hist. Nat. III, 5 und XXXVI, 15. Aur. Vict. VI, 6 und 8. Dion. Hal. III, 48. Liv. I, 35.

[3]) Liv. 1, 36. Fest. d. V. S. s. v. *sex suffragia.*

[4]) Liv. I, 41.

[5]) Dion. Hal. III, 68 und IV, 42. Liv. I, 56.

[6]) Dion. Hal. V, 40.

[7]) Dion. Hal. V, 36 Tac. Ann. IV, 65.

Digitized by Google

Nothwendigkeit eines gemeinsamen festen Zusammenhaltens der gesammten Aristokratie gegen den, jetzt schon mächtig das Haupt erhebenden, Mittelstand der Plebejer, welcher mit der Dauer des Freistaates auch von Jahr zu Jahr an Größe, Intelligenz und Energie gewinnt, bis er, trotz der späteren Einigkeit und der beständigen Ausdauer der Gegner im Kampfe für das Bestehende, dennoch am Ende alle Vorrechte der Aristokratenkaste siegend zertrümmert und hinfort die Herrschaft des Mittelstandes befestigt, Unwesentliches und Nicht-Verderbliches dem Aristokratenstamme immerhin lassend.

Digitized by Google

Dritter Theil,

eigentlich

juriſtiſchen Inhalts.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 7.

Die alte römische Ehe mit manus im engeren Sinne.

Das Wort manus bezeichnet im engeren Sinne, wie wir oben gesehen haben, die Gewalt des Ehemannes über die Frau in strenger Ehe. Diese ist ähnlich der väterlichen Gewalt [1]) und so das Verhältniß der Gattinn des Sohnes in patria potestate zum Vater desselben ähnlich dem einer Enkelinn [2]). So weist Gajus [3]) der Frau in manu ihren Platz an unter den Kindern durch Civilrecht, im Gegensatze der natürlichen. Ueber das Verhältniß der Frau in manu zu ihrem Manne hat Hasse [4]) insbesondere scharfsinnige Bemerkungen geliefert. Es geht dadurch die Frau natürlich aus der patria potestas ihres Vaters heraus [5]); daher denn auch das jus agnationis derselben in ihrer bisherigen Familie aufhört, in der neuen aber jetzt beginnt [6]). Es liegt darin ferner eine capitis deminutio [7]). Erlöschen durch diese aber auch, strenge genommen, alle bisherigen obligationes ex contractu ihrer Seits, so wird

---

[1]) Dion. Hal. II, 25. Gaj. II, 159.

[2]) Gaj. l. c.

[3]) III, 40.

[4]) Güterrecht der Eheg. B. 1, S. 80—87.

[5]) Tac. Ann. IV, 16.

[6]) Hasse l. c. S. 82 und die dort cit. Beweisstellen.

[7]) Gaj. I, 162; II, 145; III, 21 und 83. § 9 I. d. hered. quab intest. defer. Theoph. ad h. l.

Digitized by Google

doch fingirt, dieselbe sei nicht capite deminuta, und zwar deshalb, weil es der Frau nicht freistehen darf, solchergestalt das Recht ihrer Gläubiger zu vernichten, weshalb denn auch gegen dieselbe eine actio utilis statt hat [1]). Ebenso geht diejenige societas unter, deren Mitglied sie zur Zeit der capitis deminutio ist. Will sie jedoch darin bleiben, so wird sofort durch den Consens aller bisherigen Mitglieder eine neue Societät constituirt [2]). Die strenge Anwendung der Lehre von der patria potestas auf die manus bezweifelt Hasse wegen der Streitigkeit hinsichtlich des Besitzes. Die Frau in manu jedoch erwirbt als filiafamilias Alles dem Manne [3]). Bei der Proprietät ist dieses außer allem Zweifel [4]). In Ansehung des Besitzes scheint es jedoch nach Gajus [5]) zweifelhaft. Bei sonstiger ganz allgemeiner Gleichheit der manus und patria potestas läßt sich indessen eine solche Ausnahme ohne gewichtige Gründe nicht wohl annehmen. Für diese Erwerbung auch des Besitzes durch die Frau in manu spricht vielmehr die gewöhnlich so strenge Consequenz der römischen Juristen in analoger Anwendung bestehender Verhältnisse auf ähnliche und verwandte. Dafür spricht ferner die feststehende Regel bei der Proprietät, die Erwerbung des Besitzes durch einen filiusfamilias, welche Hasse auch zugiebt, die Consequenz hinsichtlich der Injurien, da in der Frau in manu der Mann selbst injuriirt wird [6]) und in Ansehung des Diebstahls, der auch an ihr möglich ist [7]). Damit harmonirt auch das Erbrecht derselben filiae loco, also strenge genommen als necessaria, hätte nicht der Prätor ihr erlaubt, sich desselben zu begeben [8]); daher sie denn auch

---

[1]) Gaj. IV, 38.
[2]) Gaj. III, 153.
[3]) Gaj. II, 86.
[4]) § 3. I. per qu. pers. cuiqu. acqu. Theoph. ad h. l.
[5]) II, 90.
[6]) Gaj. III, 114.
[7]) Gaj. III, 199.
[8]) Coll. L. L. M. et R. XVI, 2. Ulp. XXVI, 1; XXII, 14.

Digitized by Google

instituirt oder exhäredirt sein muß, ja selbst das früher gemachte Testament rumpirt, wenn sie später in die manus des Testators gekommen ist [1]). Die Consequenz der römischen Juristen ging hier so weit, daß man diese Grundsätze selbst auf eine Freigelassene, welche in manu war, anwandte, so daß dieselbe sogar den, sonst so sehr begünstigten, Patron ausschloß [2]). Wie das Edict diese strenge Consequenz milderte durch die Bestimmung der Theilung zwischen ihr und dem Patron [3]), blieb dennoch das alte Recht hinsichtlich der, gleichfalls stets begünstigten, Patroninn bestehen. Erst die lex Papia Poppaea vermochte dieses aufzuheben; doch das neue prätorische Recht des Patron's wurde auch durch diese lex der Patroninn nur als Ausnahme von der Regel und als Belohnung zugesprochen, im Falle sie, als ingenua, zwei, oder, als libertina, drei Kinder geboren hatte [4]). Ebenso zeigt sich die consequente Anwendung der Grundsätze von der patria potestas auf die manus in dem Strafrechte des Mannes, gleich wie beim Kinde in potestate. Zwar stand dem Manne dieses Recht sehr beschränkt zu, während man bisher stets geneigt gewesen ist, dem Vater dasselbe selbst bis zum jus vitae et necis unbeschränkt zuzugeben. Das Letztere ist aber nicht so ganz frei von Zweifel, wie man anzunehmen pflegt, und wenn auch eine genaue Erörterung in dieser Hinsicht nicht geradezu in diese Abhandlung gehört, so werde ich doch kurz die Unsicherheit des bisher Behaupteten nachzuweisen suchen. Das Strafrecht des Mannes über die Frau geht klar hervor aus den Worten des Dionys [5]); aber nicht der Mann allein ist der Richter, sondern seine Beisitzer sind die Verwandten, insbesondere, wie es scheint, die der Frau. Bei-

---

Gaj II, 157—159. III, 3 und 14. §. 2 I. d. hered. qual. et differ. Theoph. ad h. l.

[1]) Ulp. XXII, 14 und XXIII, 3. Gaj II, 139.

[2]) Gaj. III, 40. Ulp. XXVII, 1.

[3]) Gaj. III, 41. Ulp. XXIX, 1.

[4]) Gaj. III, 50. Ulp. XXIX, 6.

[5]) Dion. Hal. II, 25.

Digitized by Google.

spielsweise sind hier als schwere Strafe fordernde Verbrechen besonders hervorgehoben Ehebruch und Weintrinken. Die Verwandten der Frau sollten hier wohl das nöthige Gleichgewicht geben, um Partheilichkeit des Mannes und seiner Verwandten zu verhüten. Für dieses Strafrecht des Mannes mit Zuziehung der Verwandten tritt auch Tacitus [1]) als gewichtiger Zeuge auf, in Folge dessen dasselbe bis zum Urtheile selbst über Leben und Tod ging. Wie nothwendig und wesentlich erforderlich die Zuziehung der Verwandten bei Ausübung dieses Rechtes von Seiten des Mannes war, lehrt insbesondere Valerius Maximus [2]). Darnach waren die Verwandten nicht bloße Solennitätszeugen, etwa bei Publicirung des Urtheiles nur adhibirt, sondern der Mann, welcher ohne sie sein Weib zu strafen sich vermaß, wurde wegen dieses Actes roher Willkühr in einem so zarten Verhältnisse angemessen bestraft. Auch Tertullian [3]) giebt uns dieses Strafrecht des Mannes an. Zwar könnte es nach diesem scheinen, als habe dasselbe dem Manne allein zugestanden und er sein Weib ohne weiteres tödten können, aber gleich darauf ist bei demselben von einer Inspektion der Verwandten die Rede, die gewiß nicht bloß zu dem Ende angeordnet ist, damit durch diese ihm das Verbrechen seines Weibes denunciirt werde, sondern eben weil dieselben neben ihm zum Urtheile ganz besonders rechtlich befugt waren. Sueton [4]) redet sogar vom Urtheile der Verwandten selbst ohne den Mann, und ebenso Valerius Maximus [5]), doch in einem Falle, wo der Mann eben durch seine Frau getödtet war. Vom Verwandtengerichte redet auch Plinius [6]). Nach diesem bedurfte ein Mann der Absolution des Romulus, weil er seine Frau getödtet hatte, doch auch hier, weil er, wie es scheint, das Verwandten-

---

[1]) Ann. XIII, 32: II, 50.

[2]) II, 9, 2.

[3]) apol. ad gent. c. 6. init.

[4]) Tib. c. 35

[5]) VI, 3, 8.

[6]) Hist. Nat. XIV, 14

Digitized by Google

gericht nicht zum gehörigen Urtheile versammelt hatte. Große Schwierigkeiten mochte hier indessen die Absolution um so weniger haben, da das Weintrinken, wie der Ehebruch, grade zu den schwersten Verbrechen der Weiber gesetzlich gehörte. Eine Stelle des Gellius [1]) zeigt deutlich das judicium viri propinquorumque. Wenn aber in diesen bisherigen Stellen vom Verwandtengerichte geredet wird, so bezieht sich dieses stets auf die Verwandten überhaupt, und auch in der citirten Stelle des Plinius [2]) ist der Ausdruck suis keinesweges strenge zu interpretiren. Valerius Maximus [3]) spricht ganz deutlich dafür, daß die beiderseitigen Verwandten adhibirt wurden. Besondere Berücksichtigung verdient noch eine andere Stelle des Gellius [4]), die auf sehr verschiedene Weise erklärt worden ist. Zunächst hat nach dieser der Mann das Recht, die im Ehebruche ertappte Frau zu tödten. Dieses geht aus der Nothwehr hervor und ist noch jetzt in dieser Hinsicht und auch insbesondre als criminalrechtlicher Milderungsgrund von hoher Bedeutung, doch hat ein solches Tödten, als Akt der Nothwehr, nichts mit dem bisher abgehandelten Strafrechte zu thun. Hasse erklärt diese Stelle nicht, wenn er, gegen das Wesen der alten Ehe mit manus, den Mann noch, nachdem er sich von der Frau geschieden, Richter derselben sein läßt; Wächter eben so wenig, indem er sich auf die Conjectur Hoffmann's, nämlich die Aenderung des judex in index, stützt. Dieser index soll dann gleichbedeutend sein mit accusator und damit eine Stelle des theodosianischen Codex [5]) sehr wohl harmoniren. Allerdings war in späterer Zeit der Mann nur accusator und suchte das Urtheil des Gerichtes; doch daß es bei der alten Ehe

---

[1]) Noct. Att. II, 23.

[2]) Hist. Nat. XIV, 14.

[3]) II, 1, 8.

[4]) Noct. Att. X, 23: Vir, inquit, cum divortium fecit, mulieri Judex pro Censore est. Imperium quod videtur habet. Si quid perverse tetreque factum est a muliere, mulctatur, si vinum bibit, si cum alieno viro probri quid fecit, condemnatur.

[5]) l. 2. §. 1. C. Th. d. repud. (III, 16).

Digitized by Google

mit manus anders war, leidet nach dem Bisherigen keinen Zweifel. Selbst die Abschaffung dieses alten Verwandtengerichtes wurde nur sehr langsam möglich; denn als demselben allmählig die richterliche Gewalt genommen war, behielt es doch noch die executive. So war nach Livius [1]) diese entweder dem Manne, in dessen manus die Frau war, oder den Cognaten übertragen, da das Zusammentreten Beider hiebei nicht so wesentlich erscheint, als bei dem leicht partheiischen einseitigen Urtheile. So wurde auch nach dem Valerius Maximus [2]) den Cognaten allein die Bestrafung aufgegeben, theils weil es nach dem Vorigen gleich war, ob sie oder der Mann das Urtheil exequirten, theils weil, in dem dort angeführten Falle, vom Gerichte mit Recht gefürchtet werden mochte, daß durch den gerechten Zorn des stark gekränkten Mannes der ernste, doch gerechte, Strafakt in einen Akt der rohen Härte und grausamen Racheübung sich vernunft- und recht-widrig umwandeln möge. Wenn aber auch so Wächter's und Hoffmann's Erklärung unserer Stelle uns nicht als strenge der Geschichte und dem Wesen der Ehe mit manus angepaßt erscheint, so dürfen wir noch insbesondere nicht eine Erklärung derselben übergehen, welche in einer Recension der Schrift Hasse's [3]) gegeben worden ist. Der Recensent ändert unsere Interpunction [4]) und übersetzt in Folge der Aenderung: Wenn der Mann die Frau verstoßen hat, so unterliegt die Frau dem judicium de moribus, bei welchem der judex als Censor (Sittenrichter) zu verfahren befugt ist u. s. w. Diese Meinung trifft zusammen hinsichtlich des von uns nicht anzunehmenden Sinnes mit Hoffmann's Ansicht. Allerdings aber hat sie das für sich, daß sie nicht willkührlich ändert und eine sehr gute Verbindung dieses Satzes mit dem

---

[1]) XXXIX, 18.

[2]) VI, 3, 7.

[3]) Hall. Lit. Ztg. Jahrg. 1824. Mt. August No. 185.

[4]) Vir cum divortium fecit; mulieri judex pro censore est: imperium quod videtur habet. Si quid perverse tetreque factum est a muliere, multatur etc.

Digitized by Google

vorhergehenden unterhält. Unsere Stelle darf aber nicht so aufgegeben werden, obwohl auch Hasse später sich mit diesem Recensenten einverstanden erklärt hat [1]). Eine ganz geringe Aenderung [2]) der Interpunction giebt den richtigen Sinn sehr leicht. Hiernach würde es heißen: Als Richter spricht der Mann über das Weib das Strafurtheil, das in der Scheidung besteht, versteht sich mit Hülfe des Verwandtengerichtes. Obwohl er nun nach ausgesprochener Scheidung eigentlich ihr Richter nicht mehr ist, bleibt er es doch insofern, als ihr Verbrechen eine doppelte Strafe nach sich ziehen muß. Durch seinen Spruch ist dem Rechte Genüge geschehen, doch die verletzte Sittlichkeit verlangt moralische Züchtigung durch das Gentilengericht, in welchem er abermals sitzt. Wie also der selbstständige Mann im Staate den Judex und den Censor über sich erkennt, so hat das Weib, wie alle nicht selbstständigen Familienmitglieder, in einer Person den Judex und Censor, der bei ihm insbesondere der Mann ist. Diese Erklärung ändert fast nichts und ist dem Verhältnisse Beider in dieser Ehe zu einander, wie dem ganzen Gange der Geschichte angemessen. Mit dem jus vitae et necis des Vaters über seinen Sohn in potestate hatte es, wie ich oben anführte, eine gleiche Bewandtniß, wie mit dem Strafrechte des Mannes über seine Frau in manu. Das strenge Recht über Leben und Tod, wie es wohl behauptet wird, existirt nur in der Idee, und schließt eine den Römern ganz fremde Barbarei in sich. Nur kurz darf ich hier diesen Punkt berühren. Für das behauptete strenge Recht führt man die Stellen [3]) an, welche vom Schwestermorde des Horatius handeln. Bei der Bestrafung dieses Verbrechens nimmt der Vater sein Recht in Anspruch, das Urtheil zu sprechen. Diese Stellen sagen nicht, der Vater hat das

---

[1]) Rhein. Museum, Jahrg. 2, S. 106.

[2]) Vir, inquit, cum divortium fecit mulieri Judex, pro Censore est etc.

[3]) Liv. I, 26. Dion. Hal. III, 22. Fest. d. V. S. s. v. *Sororium tigillum.*

Digitized by Google

höchste Strafrecht, sondern eher schreiben sie ihm ein Begnadigungsrecht zu; auch lassen sie die Art der Ausübung seines Rechtes ganz unerwähnt. Ebenso führt man für dieses Recht den Tochtermord des Virginius [1]) an. Dieser aber hat gar nichts mit dem natürlichen Strafamte zu thun. Er ist nur als ein Akt der Nothwehr zur Erhaltung der Ehre der Tochter und seines Namens zu betrachten, nicht als Strafe, vollzogen ohne Urtheil oder erkannt ohne Verbrechen. Ferner wird angeführt das Urtheil des Brutus über seine Söhne [2]). Verschworen hatte sich nämlich eine große Anzahl junger Römer zur Reaction durch Wiedereinsetzung der Tarquinier auf Rom's Thron. Strenge, wie der Fall es verdiente, lautete das Urtheil. Brutus, Rom's Consul, wohnte, treu die Wohlfahrt des Staates durch strenge Amtserfüllung bewahrend, selbst voll hohen richterlichen Ernstes, der Hinrichtung bei, welche auch seine eigenen Söhne traf. Eine Verschwörung gegen den Staat, ein Staatsverbrechen wurde gestraft, nicht durch den Vater, sondern durch den Consul. Es ließ auch Manlius [3]) seinen Sohn hinrichten, der unter ihm im römischen Heere diente und die Mannszucht im Lager und im Angesichte des Feindes verletzte. Unpartheiisch richtete der strenge Feldherr den ungehorsamen Soldaten, nicht der Vater den Sohn. Dennoch führen nicht bloß die Neueren, sondern selbst Dionys von Halicarnaß [4]) dieses als ein schlagendes Beispiel für das strenge Recht des Vaters über Leben und Tod an. Dionys Angabe dieses Rechtes fällt aber mit diesem einzigen Beispiele, auf welches er dieselbe stützt. Eine für dieses Recht auch wohl benutzte Stelle des Valerius Maximus [5]), nach welcher der Ritter Pontius Aufidianus den Sclaven, der seine Tochter geschändet, mit dieser selbst tödtete, redet gar nicht von diesem Rechte, son-

---

[1]) Liv. III, 48.
[2]) Liv. II, 5
[3]) Liv. VIII, 7.
[4]) II, 26.
[5]) VI, 1, 3.

Digitized by Google

dern steht auf gleicher Stufe, wie das Tödten der im Ehebruche ertappten Ehefrau. An einer andern Stelle [1]) ist allerdings vom väterlichen Strafrechte die Rede. Atilius Philiscus tödtete nach dieser seine Tochter wegen eines stuprum. Gewiß ist sonach, daß der Vater hier die Execution vollzog, ob er aber auch alleiniger Richter gewesen, ist dadurch nicht erwiesen. Eine andere Stelle [2]) giebt vielmehr einen ganz andern Begriff von der Uebung des väterlichen Strafrechtes. Hiernach tritt ein vollkommenes Verwandtengericht ein, nur daß dabei nicht die Verwandten des Sohnes, wie im vorigen die der Frau, das nöthige Gegengewicht geben können hinsichtlich eines allgemeinen Familienintereſſes. Eine Aushülfe zum Schutze des Angeklagten wird uns geboten durch die Zuziehung der amici, welche ganz ruhig und unpartheiisch den vorliegenden Fall zu erwägen vermochten. Es versteht sich, daß der Vater auch hier präsidirte, demnach das Urtheil publicirte und die Execution auf sein Geheiß geschah. Nur scheinbar möchte man die Worte der angeführten Stellen dagegen deuten, denn selbst in Ansehung der Execution werden sämmtliche Richter erwähnt, soweit dieselbe, als Folge des Erkenntnisses, veröffentlicht und daher, als rechtlich, öffentlich gerechtfertigt werden soll, indem es beim Livius [3]) heißt: Sunt, qui patrem auctorem ejus supplicii ferant und hinsichtlich des, der Ceres durch das Familiengericht zugesprochenen, peculium des condemnirten Sohnes: ex Cassia familia datum. Wenn man diese beiden Stellen zusammenhält, leidet wohl die, der Ausübung des Strafrechtes des Mannes bei der manus, ähnliche des Vaters

---

[1]) VI, 1, 6.

[2]) V, 8, 2: Hujus aemulatus exemplum Cassius, filium, qui tribunus plebis Agrariam legem primus tulerat, multisque aliis rebus populariter animos hominum amore sui devinctos tenebat, postquam illam potestatem deposuit, adhibito propinquorum et amicorum consilio, affectati regni crimine domi damnavit: verberibusque affectum necari jussit, ac peculium ejus Cereri consecravit.

[3]) II, 41.

Digitized by Google

keinen Zweifel. Wohl führt man auch eine Stelle des Seneca [1]) für das strenge Recht an, nach welcher T. Arius seinen Sohn exilirte wegen eines parricidium. Hier ist aber nur die Rede von einer sehr bedeutenden Milderung der sonst üblichen Strafe, welche der Sohn sich, wie Seneca sagt, gefallen ließ. Der Vater war mithin in diesem Falle nicht Richter, sondern suchte die Sache aus väterlicher Liebe vielmehr niederzuschlagen, wozu theils diese Entfernung dienlich, theils aber auch als nöthiges Schutzmittel des Vaters zum eigenen Frieden nöthig sein mochte. Eine andere Stelle desselben [2]) dagegen nennt nur die parentes überhaupt domestici magistratus, also weder vom jus vitae et necis, noch von der eigentlichen patria potestas des paterfamilias, wird hier gehandelt, sondern von der Leitung bei der Erziehung kleinerer Kinder und dabei etwa nöthiger correctioneller Strafe. Dergleichen hat auch noch der Codex [3]), da es in der Natur dieses Verhältnisses nothwendig liegt, obwohl dieser Theil unseres Rechtsbuches größere Verbrechen zur gesetzlichen Bestrafung an den Richter verweiset. Im Codex finden wir überhaupt das alte Strafrecht des Vaters nicht mehr, da er gegen das parricidium beiderseits gleiche Strafe verhängt [4]). Der Vater soll vielmehr, nach justinianeischem Rechte [5]), den Sohn nicht tödten, sondern beim competenten Richter anklagen, welches sich jedoch nur auf strengere Strafen bezieht. Schon Hadrian [6]) beschränkte das väterliche Strafrecht, und Divus Pius [7]) wollte jeden Schein, als sei der Vater am Tode des Sohnes Schuld, vermieden wissen, selbst in Fällen, wo es gegen das Staatsinteresse war, damit derselbe nur nicht des parricidium verdächtig werde. Zwar scheint

---

[1]) d. Clement. I, 15.
[2]) d. benef. III, 11.
[3]) c. un. C. d. emendat. propinqu.
[4]) c. un C. d. h., qu. parent.
[5]) fr. 2 ad l. Corn. d. sicar.
[6]) c. 3 C. d patr. potest.
[7]) fr. 5 d. l. Pomp d. parric.

Digitized by Google

eine Stelle der Pandecten [1]) noch das unbeschränkte jus vitae et necis des Vaters zu enthalten, aber nur gelegentlich geschieht desselben unvollständig Erwähnung, indem es heißt: Der Vater könne das Kind exheredіren, ohne daß der Staat dagegen einschreite, wie er es auch tödten könne. Heißt es aber auch, er könne dasselbe tödten ohne Beihülfe oder Einschreiten des Staates, so ist damit noch nicht gesagt, daß er dasselbe auch vermöge ohne das Verwandtengericht. Allem diesem zufolge ist die Vermuthung des Hasseschen Recensenten [2]) wohl begründet, daß solche Barbarei in Rom ganz dem Geiste der Geschichte zuwider sei und nie wirklich statt gefunden habe.

§. 8.

Eingehung der Ehe durch confarreatio.

Wir haben hier keineswegs die Hochzeitgebräuche überhaupt, sondern nur die der confarreatio eigenthümlichen näher zu betrachten. Der Gesang vor der Thür des Brautgemaches, wobei nur zu bemerken ist, daß die Fescennien etruskischen Ursprungs sind [3]), das Rauben der Braut, die Kleidung derselben, das Kämmen ihrer Haare mit der hasta coelibaris, das Nüssewerfen des Bräutigams und andere dergleichen Dinge, welche bei jeder Hochzeit vorkamen, sind demnach für unsern Zweck ohne Bedeutung. Diese Erinnerung wird hinreichen, den Leser das Fehlen desjenigen, welches außer dem Zwecke dieser Abhandlung liegt, nicht als eine Mangelhaftigkeit betrachten zu lassen. Die Ehe durch confarreatio ist so alt, wie Rom selbst, da sie die erste Art der römischen Ehe ist. Sie hängt eng zusammen mit der Religion [4]) und ist offenbar etrus-

[1]) fr. 13 §. ult. d. re milit.

[2]) Hall. Lit. Zeit. Aug. 1824, No 185.

[3]) Müller's Etrusker, IV, 5, 2.

[4]) Plin. Hist. Nat. XVIII, 3: Quin et in sacris nihil religiosius confarreationis vinculo erat.

Digitized by Google

kischen Ursprungs [1]). Der Name entstand aus far, griechisch ζέα. Der Grund, aus welchem dieses Wort gewählt wurde, war, weil man schon durch den Namen sofort die Heiligkeit dieses Verhältnisses, in seinem Zusammenhange mit der Religion, bezeichnen wollte. Far kam zwar bei jedem Opfer vor [2]), und es könnte daher auffallen, daß die Römer einen, so allgemein gebrauchten, Theil desselben zur Bezeichnung dieses speciellen Verhältnisses anwandten, indem doch sonst eigenthümliche Merkmale der confarreatio genug vorlagen. Die confarreatio war aber bei ihrer Entstehung die einzige Ehe im römischen Staate. Diejenigen Merkmale, welche uns jetzt als derselben eigenthümlich auffallen, konnten den Römern daher gar keine solche sein, da sie die später bei ihnen aufgekommenen Arten der Ehe, welche wir jetzt mit der confarreatio vergleichen, noch gar nicht kannten. Ihnen, welche sonst stets in allen Verhältnissen Religion und Moral vom Staate und Rechte zu sondern gewohnt waren, war nur das dieses Verhältniß insbesondere Bezeichnende und diesem Eigenthümliche die Verbindung der Grundsätze Beider, der Religion und Moral, in einem Institute, da sie sich hier nicht so strenge, wie in den übrigen sondern ließen. Es mußte ferner auch bei der Ehe gerade die Religiosität von besonderer Bedeutung sein, in ihrer Einwirkung auf die Sittlichkeit des ganzen Volkes, wie jedes Einzelnen in demselben. Far aber war bei dem Hauptakte das ausschließlich auf die Religion sich Beziehende, und zwar das Einzige der Art, außer dem sal, welches aber gleichfalls bei jeglichem

---

[1]) Serv. ad Virg. Aen. XI, 558: Camilla quasi ministra dicta est; ministros enim et ministras impubes Camillos et Camillas in sacris vocabant: unde et Mercurius Etrusca lingua Camillus dicitur, quasi minister deorum. — Varro d. R. R. II, 4, 9: Ab suillo enim genere pecoris immolandi initium primum sumtum videtur, cujus vestigia, quod initiis Cereris porci immolantur, et quod initiis pacis foedus cum feritur porcus occiditur, et quod nuptiarum initio antiqui reges et sublimes viri in Etruria in conjunctione nuptiali nova nupta et novus maritus porcum immolant.

[2]) Grupen d. uxore Rom. c. 4. §. 5.

Digitized by Google

Opfer vorkam, ſo daß von dieſen Beiden, die Erwähnung des einen ſchon die des andern in ſich ſchließt. Ganz beſonders aber mag zu dieſer Benennung die Entſtehung dieſer Ehe in Etrurien Veranlaſſung gegeben haben, denn hier gerade war das far beſonders häufig [1]). Daher dafür auch wohl Tuscum semen gebraucht wird [2]) und Cluſiniſcher Spelt als beſonders ausgezeichnet angeſehen wird [3]). Dieſes Wort far wurde mit der Partikel con, als Bezeichnung der Vereinigung zweier Perſonen zum ſteten Zuſammenleben, paſſend verbunden. Die confarreatio finden wir ſchon von Anfang an im alten Rom [4]), und ſchon unter Romulus wurden einige Geſetze in Beziehung auf dieſelbe gegeben [5]). Es war die Ehe, welche zugleich mit der etruskiſchen Religion in Rom Eingang gefunden hatte, denn mit dieſer ſtand ſie in enger Verbindung [6]). Ueber das Verhältniß der Religionsdiener zur Adoption redet Cicero [7]) deutlich und die Anwendung deſſelben auf die Ehe mit manus iſt gewiß erlaubt, da ſtets das aus dieſer entſtehende Kindesverhältniß der Frau der Adoption zur Seite geſetzt wird, und beide, namentlich in Beziehung auf die sacra privata, die größte Aehnlichkeit mit einander hatten. Den Zuſammenhang dieſer Ehe mit der Religion lehrt ferner die Anführung der Gottheiten, als Zeugen derſelben [8]). Die Hausgötter ſtanden nemlich in der Braut-

---

[1]) Varro de R. R. I, 44

[2]) Ovid. medic. faciei, v. 65.

[3]) Columell. II, 6. Plin. H. N. XVIII, 12.

[4]) Dion. Hal. II, 25: ἐκάλουν δὲ τοὺς ἱεροὺς οἱ παλαιοὶ γάμους Ῥωμαϊκῇ προσηγορίᾳ περιλαμβάνοντες „Φαρρέακια", ἐπὶ τῆς κοινωνίας τοῦ Φαρροῦς, ὃ καλοῦμεν ἡμεῖς ζέαν.

[5]) Dion. Hal. ibid.: ἀμφότερα γὰρ ταῦτα ζημιοῦν ἐκέλευσεν ὁ Ῥωμύλος, ὡς ἁμαρτημάτων γυναικείων ἔσχατα.

[6]) Ulp. IX. Plin. Hist. Nat. XVIII, 3. Cic. d. republ. V, 5 und pr. Cluent. c. 6.

[7]) pr. dom. c. 14 und pr. Muren. c. 12.

[8]) Cic. pr. Cluent. c. 6. Lucan. II, 352 und 353.

Digitized by Google

nacht als Zeugen um das cubiculum nuptiale herum [1]). Die obscöne Schilderung des Augustin zeigt wenigstens, daß etwas Religiöses dem Ganzen zum Grunde gelegen, welches freilich, wie es scheint, wohl eine spätere frivole Zeit in Hohn der Gottheit und Immoralität verkehrte. Von der späteren Zeit redet er aber nur, denn die mehrsten der, von ihm hier genannten, Gottheiten kannte das alte Rom, welches die confarreatio besonders in Ehren hielt, gar nicht. Aber freilich stehen auch im alten Rom schon manche Gottheiten vorzugsweise mit der Ehe in Verbindung. So hauptsächlich die Juno [2]).

Betrachten wir nun die Eingehung dieser Ehe selbst näher. Ueber die vorhergehenden Sponsalien habe ich schon oben geredet.

Die feierliche Heimholung der Braut aus dem Hause der Eltern in das des Bräutigams bietet zunächst etwas Religiöses, also der confarreatio Eigenthümliches, dar. Die Braut wurde hier nämlich geführt von zwei Knaben, welche patrimi und matrimi, d. h. aus einer confarreirten Ehe entsprungen sein mußten. Ein Dritter gleicher Qualität leuchtete mit einer Fackel vor. Diese Führer hoben sie über die Schwelle des Hochzeithauses, welche ihr Fuß nicht berühren durfte. Die Sache ist bekannt. Beweisstellen giebt es in Menge [3]). So über die Schwelle gehoben, trat die Braut auf einen gerupften Schaafpelz, der innerhalb der Thür ausgebreitet lag, wie Plutarch [4]) uns meldet. Eben dieser [5]) giebt uns die erste solenne Formel, mit der sie den Bräutigam begrüßte, in den

---

[1]) Arnob. adv. gent. l. 4 p. 140. August. d. civ. Dei VI, 9.

[2]) Fest. d. V. S. s. v. *cingulo* et *Cinxiae Junonis*. Ovid. Heroid. II, 41; VI, 43 und 44; XII, 87 Virg. Aen. IV, 166—168. Claud. de rapt. Proserp. l. 2, v. 562.

[3]) Fest. d. V. S. s. v. *patrimi* et *matrimi pueri*. Ovid. ep. XI, 101; fast. VI, 129 und 130; ib. 165—168. Catull. LXI, 15, 165—170; LXII, 118. Lucan. II, 352—359. Plut. qu. R. c. 29. Plaut. Cas. IV, 4, 1. Plin Hist. Nat. XVI, 18. Propert. IV, 12, 46. Tibull III, 19 und 20.

[4]) qu. R. c. 31.

[5]) ib. c. 30.

Digitized by Google

Worten: ὅπου σὺ Γάϊος, ἐγὼ Γαΐα. Diese ist rein-religiös, wie auch Quinctilian [1]) lehrt. Der Name Gaja war hergenommen von der Tanaquil, der Frau des Tarquinius, welche nach ihrer Ankunft in Rom den Namen Caja Caecilia angenommen hatte. Sie war eine ausgezeichnete Hausfrau, besonders geschickt als Wollspinnerinn. Da sie in etruskischer Religionswissenschaft, besonders in der Kunst der Auguren, in der Zeit ihres Lebens in Etrurien bedeutende Kenntnisse sich gesammelt hatte und unter der Herrschaft des Tarquinius das etruskische Element in Rom eben seinen vollständigen Sieg errang, so war ihre Beziehung auf das Religionsinstitut der alt-etruskisch-patricischen Ehe sehr natürlich. Die Belegstellen hiefür sind schon oben geliefert worden.

Nun folgte der eigentliche Religionsakt selbst. Bei diesem, wie bei andern religiösen Festlichkeiten wurde ein Opferthier geschlachtet [2]) nach etruskischem Ritus [3]). Zum Opfer gehörte dann ferner das sal und far. Die Belegstellen hiefür sind meistentheils schon vorgekommen [4]). Es geschah die confarreatio nach Gajus [5]) unter dem Gebrauche gewisser solennia verba und in Gegenwart von zehn Zeugen. Diese Zeugen mußten freilich adhibirt werden, jedoch war dieses wohl mehr eine Civilrechts- als Religions-Form. Einen wichtigeren Mann in Ansehung des Religiösen der confarreatio, der auch dabei zugegen sein mußte, führt Ovid [6]) an. Dieser ist der rex sacrorum.

---

[1]) Inst. orat. I, 7, 28.

[2]) Ovid. fast. I, 319 und 320.

[3]) Varro d. R. R. II, 4, 9.

[4]) Man vergleiche jedoch noch Virg. Aen. II, 133. Serv. ad h. l. Plin. Hist. Nat. XVIII, 3. Val. Max. II, 5, 5.

[5]) I, 112: Farreo in manum conveniunt per quoddam genus sacrificii . . . . . in quo farreus panis adhibetur: unde etiam confarreatio dicitur; sed complura praeterea hujus juris ordinandi gratia cum certis et solennibus verbis, praesentibus decem testibus, aguntur et fiunt. quod jus etiam nostris temporibus in usu est: nam Flamines majores, id est, Diales, Martiales, Quirinales . . . . . sacrorum nisi . . . . . confarreatio . . . . . .

[6]) fast. I 337.

Digitized by Google

Ein anderer, offenbar religiöser, Gebrauch ist die Zuziehung eines Camillus. Festus [1]) giebt nur eine dürftige Definition, welche er jedoch später [2]) etwas mehr vervollständigt. Mehreres schon giebt Macrobius [3]) und deutlich wird der ganze Umfang des Begriffes des Camillus durch Vergleichung dessen, was Servius [4]) und Dionys von Halicarnaß [5]) über denselben uns melden. Dieser Camillus war ein puer ingenuus, d. h. patricischer Abstammung, welcher impubes war und bei diesem Religionsakte als Diener des flamen fungirte, welchem er ein offenes Kästchen mit den Utensilien der Braut nachtrug. Dieser Knabe mußte aus einer confarreirten Ehe entsprungen sein, da nur patrimi und matrimi bei Religionsfeierlichkeiten, wie hier bei der Hochzeit, adhibirt werden konnten, und seine Eltern mußten noch am Leben sein. Ebenso wie es Camilli gab, kamen auch bei andern Gelegenheiten Camillae vor, als noch nicht mannbare Mädchen, mit gleichen Eigenschaften wie die Camilli und als Dienerinnen der flaminica. Außer diesen angeführten Personen wurden noch andere, als besonders wichtige, zugezogen, die auspices [6]). Keine sacra, weder publica noch privata, konnten ohne Auspicien gehalten werden, welches auch noch ein schlagender Grund dafür ist, daß die Religionsgesellschaften zur Aufrechthaltung der sacra, die gentes, den Patriciern eigenthümlich waren, welche allein das Recht der Auspicien hatten. Dieser religiöse Gebrauch der Zuziehung der auspices bei den Hochzeiten verlor in späterer Zeit zwar die eigentliche höhere Bedeutung; doch war die Sitte zu fest

---

[1]) d. V. S. s. v. *Camillus.*

[2]) ib. s. v. *cumerum.*

[3]) Saturn. III, 8.

[4]) ad. Virg. Aen. XI, 558.

[5]) II, 22: ὅσα δὲ παρὰ Τυῤῥηνοῖς, καὶ ἔτι πρότερον παρὰ Πελασγοῖς ἐτέλουν ἐπί τε Κουρήτων καὶ Μεγάλων θεῶν ὀργιασμοῖς οἱ καλούμενοι πρὸς αὐτῶν Κάβαλοι, ταῦτα κατὰ τὸν αὐτὸν τρόπον ὑπηρέτουν τοῖς ἱερεῦσιν οἱ λεγόμενοι νῦν παρὰ Ῥωμαίων Κάμιλλοι.

[6]) Symmach. epist. VI, 3. Plaut. Cas. prol. v 85 und 86.

Digitized by Google

gewurzelt, als daß sie nicht aus Gewohnheit beibehalten sein sollte [1]). Eine schlechte Ehe charakterisirend führt Cicero [2]) an, dieselbe sei ohne auspices vollzogen. Für diese Zuziehung der auspices sprechen viele Stellen [3]). Da nun den Plebejern das Recht der Auspicien ganz und gar fehlte [4]), so war in ältester Zeit auch gar keine Ehe zwischen Patriciern und Plebejern denkbar; wie denn auch dieses sofort in die beiden Supplementtafeln ihrer Gesetzgebung von den Decemvirn aufgenommen wurde [5]). Zwar sucht ein späterer Schriftsteller [6]) deshalb diese Decemvirn in ein gehässiges Licht zu setzen. Er behauptet nämlich, früher habe im alten Rom Ehefreiheit zwischen Patriciern und Plebejern geherrscht. Die Decemvirn erst hätten in ihrer tyrannischen Willkühr dieselbe aufgehoben, um klug die Macht der gentes zu brechen und dadurch leichter das römische Volk zu unterjochen. Die gentes aber sind altetruskisch-patricisches Institut; also ist selbst dieser politische Grund undenkbar. Die Unmöglichkeit solcher Ehen erhellt zur Genüge daraus, daß die Plebejer keine sacra privata, keine auspices, hatten. Daher denn auch später der hartnäckige Widerstand der Patricier wider die lex Canuleja und die bei dieser Gelegenheit vorkommenden Ausdrücke [7]), da es sich um den Umsturz ihrer heiligsten Interessen handelte. Endlich führt uns Livius auch selbst als Grund an, weshalb die Decemvirn das Verbot solcher

---

[1]) Val. Max. II, 1, 1: Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nihil gerebatur, nisi auspicio prius sumto: quo ex more nuptiis etiamnum auspices interponuntur. Qui quamvis auspicia petere desierint, ipso tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant.

[2]) pr. Cluent. c 5.

[3]) Claud. ep. ad Seren. v. 51 und 52. Iuv. X, 334—336. Lucan. d. bell. Phars. II, 370 und 371. Senec. Troad. Act. IV, Sc. 1, v. 1—3.

[4]) Liv. VI, 41 und X, 6—9. Cic. d. leg. III, 3. Liv. IV, 6.

[5]) Liv. IV, 4.

[6]) Dion. Hal. X, 60.

[7]) Liv. IV, 2—6; V, 14. Vergl. Cic. pr. dom. c. 13 und 14.

Digitized by Google

Mißheirathen in die Gesetztafeln aufnahmen, quod nemo plebejus auspicia haberet [1]). Die auspices hatten dem zufolge zunächst auch bei diesem Akte eine religiöse Funktion. Aber zu dieser kam noch eine andere hinzu, welche vielleicht mehr einer Civilrechtssolennität als einem Religionsritus angehören mochte. Es kam nämlich auch bei der Ehe mit manus eine dos vor. Dieser Punkt ist sehr streitig, daher hier einige Ausführlichkeit sich nicht wohl vermeiden läßt. Daß hier eine dos vorkam, welche, dem Wesen dieser Ehe gemäß, im ganzen Vermögen der Frau bestand, darin harmonirt Cicero [2]) mit den vaticanischen Fragmenten [3]). Beide Stellen sprechen dieses ganz bestimmt aus. Hasse [4]) hat die dos bei strenger Ehe geläugnet, der Recensent in der Hallischen Literaturzeitung [5]) sie durch die erstere Stelle besonders gerechtfertigt, und Hasse [6]), obgleich auch die zweite Stelle noch beifügend, dennoch seine Meinung nach wie vor behauptet. Beide Meinungen haben etwas für sich und in diesem Falle wird wohl der Mittelweg als der richtigere sich ausweisen. Wie Hasse erwiesen hat, wird das Wort dos bei den Römern in einem sehr vulgären Sinne gebraucht. So beim praedium, wo es die Dinge bedeutet, die **nothwendig** zur Bestellung und Bewirthschaftung desselben gehören [7]). Eine mulier dotata wäre sonach ein Weib, versehen mit dem Nöthigen, um in eine Ehe zu treten, und nur in diesem Sinne konnte auch der Sclavinn in den Rechtsquellen eine dos beigelegt werden [8]). Das Hauptmerkmal der dos ist

---

[1]) Liv. IV, 6.

[2]) top. c. 4 §. 23: Quum mulier viro in manum convenit, omnia, quae mulieris fuerunt, viri fiunt dotis nomine.

[3]) § 269: Verum est, quod a quibusdam dicitur, omnia in dotem dari posse, argumento esse in manum conventionem.

[4]) Güterr. d. Eheg. S. 153—157.

[5]) Jahrg. 1824. Aug. No. 202.

[6]) Rheinisch. Museum f. Jurispr. Jahrg. 2, Heft 1. S. 75—86 incl.

[7]) fr. 2. §. 1. d. instr. leg. fr. 52. §. 2. d. fideij.

[8]) fr. 67 d. jur. dot.

Digitized by Google

sonach stets das Nothwendige. Dieses fehlt auch selbst in dem vulgären Begriffe derselben nicht. Ist dieses Merkmal aber so durchaus nothwendig, um unsern Begriff zu constituiren, und ist von einer dos bei der strengen Ehe die Rede in den Quellen, so ist damit auch schon in dem Worte selbst die Nothwendigkeit derselben gegeben, möge sie auch noch so klein sein, und dieses zeigt sich denn auch hier bei der confarreatio ganz klar, da die Uebergabe derselben mit zu dem feierlichen Akte dieser Art der Eingehung der Ehe gehörte. Sehen wir nun auf Hasse's Begriff der dos, so giebt dieser als nothwendige Merkmale derselben: Eine vom Rechte anerkannte Ehe, Trennung des beiderseitigen Vermögens dem Rechte nach, das Ruhen der Last der Ehe allein auf dem Vermögen des Mannes und endlich einen Beitrag der Frau, dessen Art der Leistung unter besonderer Garantie des Gesetzes in Folge eines besonderen Aktes bestimmt wird, und welcher das hiezu Bestimmte in das Vermögen des Mannes hineinlegt zu diesem Zwecke. Geben wir nun immerhin diesen Begriff zu, und sehen, ob derselbe auf unsere dos bei strenger Ehe anwendbar ist. Eine vom Rechte anerkannte Ehe ist hier unbezweifelt, Trennung des beiderseitigen Vermögens gleichfalls dem Rechte nach, wobei es ja gleichviel, ob bloß in der Idee oder auch in der Wirklichkeit, wie Hasse auch einräumt bei der Frau, welche in freier Ehe sämmtliches Vermögen als dos bestellt. In der Idee aber ist das beiderseitige Vermögen getrennt, weil, wie Hasse bewiesen, die Frau mit der actio rei uxoriae im Falle der Scheidung ihr Vermögen, als ein getrenntes Ganze, zurückfordern konnte. Die Last der Ehe ferner ruht auch hier allein auf dem Vermögen des Mannes; denn das der Frau ist während der Ehe ja auch das seine geworden. Der Beitrag der Frau zu dieser Last ist eben ihr ganzes Vermögen, wie dieses es ja auch in freier Ehe sein kann. Der bestimmte Akt, der dasselbe dem Manne übergiebt, ist in der Form der confarreatio deutlich nachzuweisen, und wird daher auch nicht bei den späteren Gattungen der Ehe gefehlt haben, da seine Nothwendigkeit so sehr anerkannt war, daß

Digitized by Google

selbst die formlose freie Ehe der spätesten Zeit noch einen solchen Akt erforderte. Die Form bei der confarreatio war nun die der feierlichen Uebergabe der dos an die auspices von Seiten der Frau. Wahrscheinlich macht dieses die häufige Zusammenstellung der dos und der auspices [1]), entscheidend aber ist eine Stelle des Sueton [2]), welche auf die confarreatio zu beziehen ist, wegen der Erwähnung eben der Auguren. Demnach finden wir Hasse's sämmtliche Merkmale auch hier und zugleich den von uns gefundenen der Nothwendigkeit, weil eben diese Form mit zum Wesen der confarreatio gehörte. Hasse beruft sich noch bei der actio rei uxoriae auf den verschiedenen Beweis, den dieselbe erfordern soll. Er sagt: Bei freier Ehe sei constitutio dotis zu erweisen, bei strenger nur conventio in manum und Nachweisung des Vermögens der Frau. Wahr ist es, daß Letzteres genügte, weil hier in der Natur des Verhältnisses die Constituirung des ganzen Vermögens der Frau lag; aber in der Regel war gerade die Größe desselben wohl am leichtesten aus der feierlichen constitutio zu erweisen, die auch hier, wie gesagt, nöthig war. Hasse führt ferner an: Die Garantie des Rechtes sei hier beschränkt auf den Fall der Scheidung. Dieses zugegeben, erfordert ja doch nach Hasse der Begriff der dos nur überhaupt eine rechtliche Garantie, ohne daß eine Bestimmung des Umfanges dabei nöthig wäre. Es war gerade dieser Fall der, weshalb die cautiones et actiones rei uxoriae eingeführt wurden. Gellius [3]) giebt als Grund an die Scheidung des Sp. Carvilius Ruga, über welche später das Nöthige bei der Scheidung gesagt werden wird. Da nun dieses die erste Scheidung zu Rom war, so konnte auch erst jetzt ein Bedürfniß eintreten, die

---

[1]) Juv. X, 334—336. Tac. Ann. XV, 37.

[2]) Claud. c. 26: Quam (Valeriam Messalinam) cum comperisset, super cetera flagitia atque dedecora C. Silio etiam nupsisse, dote inter auspices consignata, supplicio affecit.

[3]) Noct. Att. IV, 3.

Digitized by Google

aus der manus heraustretende Frau in Ansehung ihres Eingebrachten zu schützen. Früher hielt man durch die Heirath dieselbe für lebenslänglich versorgt. Da trennte man denn das Vermögen der Ehegatten auch während der strengen Ehe in der Idee, welche Trennung von practischer Wichtigkeit wurde eben in dem bald häufigeren Falle der Scheidung. Die so entstandene actio rei uxoriae wurde nur erweitert bei der freien Ehe, bei welcher dieses geschehen konnte, ohne daß solche Umgestaltung gegen das Wesen derselben anstieß. Endlich führt Hasse noch an, der Vater habe hier gar kein Rückforderungsrecht, wie bei der dos profectitia. Ein solches Recht ist auch dem Wesen dieser Ehe ganz zuwider. Gab der Vater seine Tochter in manum, so wußte er dieses recht gut. Schenkte er dann der Tochter eine Aussteuer, so ging diese über in das Vermögen des Mannes, und konnte nur zurückgefordert werden, wie gesagt, im Falle der Scheidung, wo ja die Tochter in die alte potestas zurücktrat. Dieses lag in der Natur der Sache, mit den alten Verbindlichkeiten hingen auch die alten Rechte wiederum zusammen. Zum Tragen der Lasten der Ehe war die dos gegeben. Es fiel eine frühere Last, die Sorge für die Tochter, zurück an den Vater, so auch das Vermögen, welches früher zur Entschädigung des Mannes für die Uebernahme dieser Last eben dos geworden. Ebenso lag aber auch andererseits im Wesen dieser Ehe der Uebergang des Vermögens der Frau bei ihrem Tode auf den Mann, und wollte der Vater oder ein Dritter diese, aus dem Wesen derselben und dem Gesetze herfließende, Folge verhindern, so war eine solche Aenderung ja auch keineswegs der Privatwillkühr entzogen; nur verlangte man nothwendig hier einen besondern Vertrag. Daher trat hier die Stipulation ein, indem das dem Wesen des Institutes Gemäße und das Gesetzliche mit Recht die Präsumtion, beim Zweifel, oder wenn keine andere Vereinbarung der Partheien vorlag, für sich haben mußte.

Außer dieser feierlichen dotis constitutio bezeichnet den Religionsakt der confarreatio noch eine andere Feierlichkeit. Diese bestand in dem Berühren des Feuers

Digitized by Google

und Wassers von Seiten der Neuvermählten [1]). Eine durch Servius [2]) uns erhaltene Stelle des Varro bezieht zwar das Feuer auf die bei der Heimholung der Braut vorgetragenen Fackeln, das Wasser aber auf das übliche Fußwaschen. Mag aber auch das Letztere bei irgend einer passenden Gelegenheit statt gefunden haben, wie das Erstere, wie wir gesehen, gewiß statt gehabt hat, so sind doch diese Gebräuche ganz andere, als die bei diesem Religionsakte vorkommenden. Auch giebt uns Servius [3]) selbst an einer andern Stelle diese bei der Priesterehe, der einzigen ihm noch bekannten Art der Eingehung der Ehe durch confarreatio, im obigen Sinne. Die Zuziehung dieser beiden Elemente hing wohl mit der alten Philosophie zusammen, aus welcher sie, als Grundelemente, später in die Religion übergingen. Dahin deuten wenigstens manche Stellen, sofern diese nicht etwa später dem alten Institute einen andern Sinn untergelegt haben. So Ovid [4]) und deutlicher noch Lactanz [5]) und Plutarch [6]), wobei Lactanz das eine Element als activum und quasi masculinum, das andere dagegen als patibile und quasi femininum aufführt. Diese Ausdrücke werden, eben in Bezug auf die Ehe, noch näher aufgeklärt durch das Raisonnement des Varro [7]). Von andern Gebräuchen redet derselbe dagegen im zweiten Buche seiner vita populi Romani, welche Stelle uns Nonius Marcellus [8]) aufbewahrt hat, ähnlich wie dieses in einer frühern Stelle des Servius der Fall war. Ebenso

---

[1]) Virg. Aen. IV, 166 — 168. Val. Flacc. Arg. VIII, 243 — 246.

[2]) ad Virg. Aen. IV, 167.

[3]) ibid. 103.

[4]) fast. IV, 787 — 794.

[5]) II, 9.

[6]) qu. Rom. c. 1.

[7]) d. L. L. V, 10: Igitur duplex causa nascendi, ignis et aqua: ideo ea nuptiis in limine adhibentur, quod conjungit; hic et mas ignis, quod ibi semen, aqua femina, quod fetus ab ejus humore, et ejus junctione suis Venus.

[8]) l. 2 d. hon. no. vet. dict. p. 183 und l. 4. d. var. sign. serm. p 301 und 302.

Digitized by Google

redet Festus [1]) von dem Gebrauche dieser Elemente bei dem religiösen Akte.

Außer dieser Feierlichkeit kam noch eine andere hier vor. Unser, jetzt noch oft scherzhaft gebrauchter, Ausdruck Ehejoch, stimmt überein mit einem ernst-religiösen Gebrauche bei der alt-etruskisch-patricischen confarreatio. Schon oben gedachte ich des alt-etruskischen Gebrauches beim Umackern mit einem Zweigespann, bestehend aus einem Stier und einer Kuh, welches stets vorkam bei Gründung der Städte und so auch Rom's, als etruskischer Abstammung. Es sollte dieses, wie oben gesagt, hindeuten auf Wachsthum und Gedeihen der Stadt und Mehren der Bürger durch die Ehe. Hinsichtlich der Ehe ist hier der Ort, näher darüber zu reden. Schon der beständige Gebrauch dieses Bildes in den oben gelieferten Belegstellen ist auffallend und läßt vermuthen, es habe demselben etwas in der Wirklichkeit entsprochen, und zwar, nach diesem Gebrauche, eben bei der Hochzeit. Zu Romulus Zeit schon vorkommend, kann dieses Bild nur von der confarreatio hergenommen sein. Noch bedeutender für eine Form bei der confarreatio spricht die Art der Erwähnung hinsichtlich einer, mit religiösen Gebräuchen verbundenen, Gründung der Städte, als etwas etruskisch-religiös-Symbolisches. Diese Wahrscheinlichkeit erhebt denn auch Servius [2]) zur Gewißheit, der einen solchen, der confarreatio eigenthümlichen, religiösen Gebrauch anführt. Das Joch bezieht sich nämlich auf die, durch das Fell des Opferthieres verbundenen Sessel der Neuvermählten, auf welchen dieselben während des religiösen Aktes saßen. Daß Servius nur

---

[1]) d. V. S. s. v. *aqua*.

[2]) ad Virg. Aen. IV, 374: Sane etiam hic mentio ceremoniarum inducitur: mos enim apud veteres fuit, Flamini ac Flaminicae, ut per farreationem in nuptiis convenirent, sellas duas jugatas ovili pelle super injecta poni, ejus ovis, quae hostia fuisset, et ibi nubentes velatis capitibus in confarreatione Flamen et Flaminica residerent: quod Dido meminit, cum queritur, se ab Aenea contra jus nexus maritalis deseri his verbis: Regni demens in parte locavi. Locata enim uxor dicitur, quod simul cum eo sedeat, dum confarreatur.

Digitized by Google

von der Prieſterehe ſpricht, iſt, wie geſagt, kein Hinderniß, es auf die ganze confarreatio zu beziehen. Daß dieſe Form zum Religionsakte gehörte, läßt ſich nicht bezweifeln, theils weil das Fell des Opferthieres dabei gebraucht wird, theils wegen der Schlußworte: quod simul cum eo sedeat, dum confarreatur.

Zu den, die confarreatio bezeichnenden, Feierlichkeiten hat man auch wohl einen religiöſen Kuß rechnen wollen. Man geht von der römiſchen Eintheilung der Küſſe in dreierlei Arten aus. Der religiöſe Kuß hieß osculum, basium der pudicorum affectuum, suavium endlich der libidinum causa. Für dieſe Eintheilung laſſen ſich mehrere Stellen anführen [1]). Eine Rechtfertigung der Anwendung des religiöſen Kuſſes aber auf den Religionsakt der confarreatio aus der einzigen Stelle des Tacitus [2]) möchte wohl nicht leicht ſein. Tacitus redet hier von einer ſchlechten Verbindung, bei welcher doch alle weſentlichen Beſtandtheile einer wahren Ehe vorgekommen. Eben ſowohl aber, als man das hier genannte osculum dazu rechnet, müßte man aus gleichem Grunde auch den complexus und die licentia conjugalis mit in den Religionsakt aufnehmen, welches denn doch wohl Niemanden ſo leicht einfallen wird. Da man jedoch das osculum einmal darin hat aufnehmen wollen, ſo habe ich die Sache nicht ganz übergehen können.

Ebenſo hat Grupen [3]) verſucht, einen andern Gebrauch nachzuweiſen, indem er behauptet, bei dem Religionsakte der confarreatio ſei eine conjunctio dextrarum vorgekommen. Es iſt dieſes jedoch keineswegs als

---

[1]) Non. Marc. d. diff. verb. p. 424. Donat. ad Terent. Eun. III, 2, 3. Serv. ad Virg. Aen. I, 260.

[2]) Tac. Ann. XI, 27: . . . . . nedum consulem designatum cum uxore Principis, praedicta die, adhibitis, qui obsignarent, velut suscipiendorum liberorum causa, convenisse: atque illam audisse auspicum verba, subisse, sacrificasse apud deos: discubitum inter convivas: oscula: complexus: noctem denique actam licentia conjugali.

[3]) d. uxore Rom. c. 4. §. 9.

Digitized by Google

gewiß anzusehen, und ein Mißtrauen bei solcher Hypothese um so passender, da uns in jetziger Zeit der christliche Gebrauch nur zu leicht irre führt.

Dagegen verdient ein anderer Gebrauch wiederum unsere besondere Aufmerksamkeit. Es geht derselbe hervor aus einer Stelle des Nonius Marcellus [1]), verglichen mit einer ähnlichen des Isidor [2]). Es kam bei der confarreatio, außer dem Geldopfer vor dem Lar und dem Heiligen der Straße, in welcher das Haus des jungen Ehemannes lag, auch noch ein Kauf vor. Aber nicht, wie später bei der coëmtio, kaufte hier der Mann das Weib, sondern umgekehrt das Weib den Mann, wofür Nonius auch noch den, leider nicht mehr zu vergleichenden, Varro als Auctorität anführt. Den Grund, weshalb man diesen Kauf vornahm, giebt uns Isidor in den Worten: ne videretur ancilla uxor deutlich genug. Offenbar sollte dieser Kauf ein Gegengewicht gegen die jetzt entstehende conventio in manum geben, welche sonst so große Aehnlichkeit hatte mit einem dinglichen Verhältnisse. Hervorgehoben wurde dadurch der Punkt, daß die Ehe durch freie Uebereinkunft entstehe, welche bei dem Religionsakte gerade in dem vom Weibe dem Manne dargereichten as emendi causa sich zeigt. Der gegenseitige Kauf, welchen Isidor behauptet, ist dem Wesen des Instituts ganz widersprechend und ein Kauf des Weibes durch den Mann zum mindesten überflüssig. Der, der Ehe zum Grunde

---

[1]) l. 12 d. doct. indag. p. 531: Nubentes veteri lege Romana asses tres ad maritum venientes solebant ferre, atque unum, quem in manu tenerent, tamquam emendi causa marito dare; alium, quem in pede haberent, in foco larum familiarium ponere, tertium, quem in sacciperione condidissent, compito vicinali solere rezonare. Inde Virg. Georg. l. 1. Teque sibi generum Tethys emat omnibus undis. quos ritus Varro l. 1 de vita populi Rom. diligentissime percucurrit.

[2]) Orig. V, 24: Praecedente enim in nuptiis donatione, dos sequitur. Nam antiquus nuptiarum erat ritus, quod se maritus et uxor invicem emebant, ne videretur ancilla uxor: sicut habemus in jure. Inde est, quod praecedente donatione viri sequitur dos uxoris.

Digitized by Google

liegende, Vertrag scheint vielmehr hinlänglich constituirt durch Ueberreichung des as von Seiten des Weibes und dessen Acception von Seiten des Mannes in einer Hinsicht; in der andern aber durch den übrigen Religionsakt. Würde auch der Mann nun noch das Weib kaufen, so wäre dadurch ja eben das so nöthige Gegengewicht wieder vernichtet, welches gerade durch diese Cäremonie des Kaufs von Seiten des Weibes gegeben werden sollte. Bei der Stelle des Isidor dagegen ist zu erwägen, daß dieser das Wesen der alten Ehe mit manus gar nicht genau mehr kannte, und aus diesem Grunde die Form beider Arten der Ehe mit manus, confarreatio und coëmtio, vermischend, Beide zu einem Wechselkaufe, als gemein der ganzen Ehe mit manus, vereint.

Nach diesem eigentlichen Religionsakte fand das Hochzeitmahl statt. Auf die Religion sich beziehend, finden wir hier die fünf Wachskerzen der confarreatio eigenthümlich. Sie brannten fünf Gottheiten zu Ehren, dem Jupiter, der Juno, der Venus, der Suada und Minerva [1]).

Hatte hier sich die junge Frau mit der neuen Familie näher befreundet im geselligen Kreise, so begann sie am folgenden Tage ihr eigentliches Hausregiment. Die erste Handlung desselben war ein Opfer vor den Hausgöttern des Mannes [2]), welche von jetzt an auch die ihrigen geworden waren [3]).

Die Wirkungen der confarreatio sind die der Ehe mit manus überhaupt, wie solche schon oben angegeben sind. Der confarreatio eigenthümlich ist jedoch das Verhältniß der Kinder aus dieser Ehe zur Staatsreligion.

---

[1]) Plut. qu. Rom. c. 2.

[2]) Macrob. Saturn. I, 15: Nam quia primus nuptiarum dies verecundiae datur, postridie autem nuptam in domo viri dominium incipere oportet adipisci et rem facere divinam; omnes autem postriduani dies seu post Kalendas sive post nonas idusve ex aequo atri sunt; ideo et Nonas inhabiles nuptiis esse dixerunt, ne nupta aut postero die libertatem auspicaretur uxoriam, aut atro immolaret, quo nefas est sacra celebrari.

[3]) Cic. d. republ V, 5.

Digitized by Google

Wie nämlich diese Ehe mit der alt-etruskisch-patricischen Religion in engem Connexe steht, so sind auch die aus ihr hervorgehenden Kinder zur Aufrechthaltung der Religionsgebräuche vorzugsweise berechtigt und theilweise verpflichtet. Als Abkömmlinge der Patricier hießen sie ingenui[1]; vorzugsweise jedoch in Hinsicht auf Religionsakte, bei welchen nur sie adhibirt werden konnten, patrimi und matrimi, sofern ihre Eltern noch lebten. Eine weitere Erörterung über diese patrimi und matrimi ist hier unnöthig, da diesen Gegenstand ein Cramer[2] unlängst seiner Aufmerksamkeit würdigte. Auf einen Punkt erlaube ich mir jedoch noch aufmerksam zu machen. Damit diese Kinder zu den Religionsakten zugezogen werden konnten, war erforderlich, daß dieselben noch in potestate, also wirklich noch Kinder im römischen Sinne, waren. Mit dieser potestas hat es jedoch hier eine ganz eigene Bewandtniß. Eine rein-juristische Selbstständigkeit hatten in der Regel zwar nicht die patrimi, jedenfalls aber die matrimi. Soll nun doch eine potestas über die matrimi angenommen werden, so kann diese nur daraus gerechtfertigt werden, daß hier beim Religionsritus nicht die Staatsgesetzgebung entschied, sondern vielmehr moralische Normen die Selbstständigkeit der Kinder auf andere Bedingungen gründeten. Bürgerlich-selbstständig für seine juristischen Handlungen im Staate war auch das Kind dieser Ehe nach dem Tode des Vaters oder einem bürgerlichen Akte der Entlassung aus dessen Gewalt, moralisch-selbstständig für seine religiösen Handlungen in der Religionsgesellschaft war es nur nach dem Tode beider Eltern. Patrimi und matrimi stehen, als noch nicht selbstständig, sich völlig gleich hinsichtlich religiöser Feierlichkeiten. Dieses religiöse Verhältniß der Kinder zu ihren Eltern erklärt sich daraus, daß das religiöse Verhältniß eben das etruskische ist. Dort finden

---

[1]) Fest. d. V. S. s. v. *Camillus.*

[2]) Lactabilia A. et Cl. Princ. Frederici VI. festa natalitia nom. rect. et senat. Acad. Kil. relig. indic. D. A. G. Cramer, Ict. et Antec. [Inest ad Gellium excurs. quart.] Kil. 1832.

Digitized by Google

wir hohe Achtung der Weiber und selbst den Namen der Mutter führen die Kinder neben dem des Vaters [1]). Dort finden wir sogar eine haruspica [2]). Die sibyllinischen Bücher übergab selbst im alten Rom eine Frau und die etruskische ars fulguratorum erfand die Nymphe Etrurien's Begoe [3]).

Betrachten wir endlich noch die Scheidung der Eheleute durch confarreatio. Eine Aufhebung der confarreirten Ehe war, hinsichtlich des flamen und der flaminica nicht möglich, wie aus vielen Stellen [4]) deutlich erhellt. Zwar giebt uns Plutarch [5]) eine solche Scheidung. Diese aber fand erst statt unter Domitian, und es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß sonst solche Scheidung nicht vorkomme. Auch geschah die diffarreatio in Gegenwart aller Priester und unter schauerlichen Gebräuchen. Der Wille Domitian's mag wohl das Ansehn selbst der Religion überwogen haben, zumal da die Heiligkeit der altetruskisch-patricischen Religion in dieser Zeit nicht mehr so hoch geachtet wurde, wie in der früheren. Wenn aber auch die Priesterehe unauflösbar war, so läßt sich dieses damit noch nicht von der confarreatio überhaupt behaupten. Bei der Priesterehe lag der Grund theils in dem nothwendigen Beispiele der Moralität von Seiten der Religionsdiener, theils in politisch-religiös-socialen Grundsätzen der Priesterkaste. Nicht so bei den übrigen Bürgern Rom's. Von jeher war die Scheidung in Rom frei, wie spätere Nachrichten [6]) uns lehren. Wie eine confarreirte

---

[1]) Müller's Etrusker II. 4, 3.

[2]) Plaut. Mil. III, 1, 99.

[3]) Serv. ad Aen. VI, 72.

[4]) Tertull. exhort. ad cast. c 13. Ovid. fast. VI, 231 und 232. Gell. Noct. Att. X, 15. Dion. Hal. II, 25.

[5]) Plut. qu. Rom. c. 50: *συνιεράται μὲν ἡ γυνὴ τῷ ανδρί... ὅθεν οὐδ' ἀποτέμψασθαι πρότερον ἐξῆν, οὐδὲ νῦν, ὡς ἔοικεν, ἔξεστιν, ἀλλὰ ἐφ' ἡμῶν ἐπέτρεψεν ἐντευχθεὶς Δομετιανὸς. οἱ δὲ ἱερεῖς παρεγένοντο τῇ τοῦ γάμου διαλύσει, πολλὰ φρικώδη καὶ ἀλλόκοτα καὶ σκυθρωπὰ δρῶντες.*

[6]) fr. 2 d. inutil. stipul.

Ehe auf freiwilliger Uebereinkunft der Partheien beruhte, so ließ sich auch kein Zwang zum immerwährenden Bestehen derselben denken. In der Natur dieses Institutes lag es aber allerdings, daß dasselbe auch durch eine gleiche Cäremonie wieder aufgehoben wurde. Diese hieß diffarreatio und hatte ähnlichen Ritus wie die confarreatio [1]). Dennoch hören wir in Rom erst sehr spät etwas von einer Scheidung. Dieses erklärt sich dadurch, daß die confarreatio reines Religionsinstitut war. Unterstützte dieses Institut nun auch das Civilrecht, so herrschte doch hier die religiöse Ansicht besonders vor, zumal in ältester Zeit, in der gar kein eigentliches Civilrecht existirte, sondern nur höchstens einzelne königliche Verordnungen vorlagen. Ein Hauptanstoß, weshalb die Meisten die späte Scheidung als die erste leugnen, liegt darin, daß es nicht wohl einzusehen, wie ein Volk in der ersten Rohheit, wie die Römer, so lange Zeit hindurch, bloß durch Sitte, von muthwilliger Scheidung abgehalten sein sollte. Aber nicht sowohl Sittenreinheit, als Resultat eines Moralsystems, ward hier gefunden, als vielmehr Religiosität und scheue Ehrfurcht vor den mächtigen Göttern, wie wir sie bei den Völkern in ihrer Kindheit gerade am stärksten finden, und diese war denn auch bei den alten Römern mächtig genug, sie von aller leichtsinnigen Scheidung, ohne irgend ein hinderndes Staatsgesetz, abzuhalten. Kein Civilgericht hatte, soviel wir wissen, hier eine Entscheidung; sehr wohl läßt sich jedoch bei der diffarreatio ein Regiment der pontifices annehmen. Führt doch Cicero [2]) die Adoption eines Patriciers durch einen Plebejer, als gegen das jus pontificium streitend, an, weil die pontifices nicht in einem Falle zugezogen wären, in welchem es sich um das Bestehen der sacra handle. Sehr wohl läßt es sich denken, daß die Scheidung nicht rechtlich als Verbrechen gestraft werden

[1]) Fest. d. V. S. s. v. *Diffarreatio:* Diffarreatio genus erat sacrificii, quo inter virum et mulierem fiebat dissolutio. Dicta diffarreatio, quia fiebat farreo libo adhibito.

[2]) pr. dom. c. 14 und pr. Muren. c. 12.

Digitized by Google

konnte, obwohl sie gröblich verstieß gegen Religion und gute Sitten; hinsichtlich der Ersten aber wirkten die Priester, hinsichtlich der Letzten der Censor. Der Censor wachte nach Gellius [1]) insbesondere darüber, daß die Ehe eine wahre juristisch-römische sei, d. h. eine solche, aus der nach römischem Rechte wirklich, dem §. 2 zufolge, Kinder im rechtlichen Sinne entstehen konnten. Dafür spricht auch Cicero [2]), welcher zugleich den Censor in das Verhältniß eines moderator der Männer hinsichtlich ihrer Gewalt zu ihren Frauen in manu stellt. In der durch Gellius uns erhaltenen Frage des Censors war nach Savigny [3]) das ex animi tui sententia die gewöhnliche feierliche Formel, etwa unser: auf dein Gewissen. Vollständig wird diese Formel durch Vergleichung einer andern Stelle, in welcher derselbe [4]) über die erste Ehescheidung in Rom berichtet. Die Formel liberorum quaerendorum causa war, wie oben gesagt, die gewöhnliche, zur Bezeichnung einer wahren Ehe, in welcher liberi patrem habent, also der eigentlichen Civilehe. Die Frage des Censors an den Einzelnen auf sein Gewissen ging dahin, ob er wirklich in solcher Ehe lebe, in welcher allein Kinder zu erhalten rechtlich möglich sei. Strenge wachten die Censoren über diesen ernsten Punkt. Kein Scherz wurde geduldet hinsichtlich dessen, was auf Recht und Sitte sich bezog; daher strenge Strafe den P. Nasica traf [5]). Hauptschriften über die erste Scheidung in Rom haben wir von Hasse [6]), Wächter [7]) und Savigny [8]). Dafür, daß

[1]) Noct. Att. IV, 20: Censor adigebat de uxoribus solenne jusjurandum. Verba erant ita concepta: Ut tu ex animi tui sententia uxorem habes?

[2]) d. orat II, 64; d. leg. III, 3; fragm. d. republ. ap. Non. p. 499 et d. republ IV, 6.

[3]) über die erste Ehescheidung in Rom.

[4]) Noct. Att. XVII, 21: quod sterilis esset, jurassetque apud censores, uxorem se liberûm quaerendorum causa habere.

[5]) Cic. d. orat. II, 64. Vergl. Gell. Noct. Att. IV, 20.

[6]) Güterrecht der Ehe. B. 1. Anhang.

[7]) über die Ehescheidungen bei den Römern.

[8]) über die erste Ehescheidung in Rom.

Digitized by Google

die Scheidung des Carvilius die erste gewesen, spricht theils der Zusammenhang der ältesten Ehe mit der Religion, theils die Strenge der Censoren, durch welche die gemeine Meinung über die Sittlichkeit der Einzelnen sich aussprach, theils auch wohl, wie Hasse bemerkt, die den Einzelnen treffenden Strafen des Edikts, welches selbst das doppelte Verlöbniß mit Infamie bedrohte. Hohe Achtung zollte der Römer der Monogamie, selbst successive Polygamie war ihm gehässig [1]), ja successive Polyandrie ist ihm unsittlich und führt öffentlich anerkannte Nachtheile mit sich. Bei zweiter Heirath erhält die Frau keine corona [2]), ähnlich dem noch jetzt häufig stattfindenden Gebrauche, der, vor der Heirath geschwängerten, Braut den Brautkranz zu verweigern. Einen andern Nachtheil giebt Festus [3]). Das Brautbett stand gewöhnlich in der Aula [4]), bisweilen auch im Garten [5]). Die durch die zweite Ehe verletzte Sittlichkeit aber fordert eine Umstellung desselben an einen andern Platz [6]). Wirkte nun in sittlicher Hinsicht der Censor, so in religiöser der Priester. Ist auch die gewöhnlich angeführte Stelle des Cicero [7]), wie Hasse [8]) trefflich ausgeführt, nicht für freie Scheidung strenge beweisend, so nehmen wir dieselbe doch an, theils nach dem Gange der Geschichte und der Natur dieses Verhältnisses, theils nach dem Zeugnisse späterer Juristen, wie oben ausgeführt, obwohl Dionys [9]) ein entgegenstehendes Zeugniß zu liefern scheint, welches jedoch auf seiner falschen Vorstellung von den

---

[1]) Propert. IV, 36 und 68. Tertull. exhort. ad cast. c. 13.

[2]) Serv. ad Virg. Aen. XI, 476. Non. Marc. II, 1, 3.

[3]) d. V. S. s. v. *Pudicitiae signum.*

[4]) Horat. ep. I, 1, 87.

[5]) Iuv. X, 334—36.

[6]) Propert. IV, 11, 85—88 und IV, 8, 27 und 28. Vergl. Cic. pr. Cluent. c. 5 und 6.

[7]) Philipp. II, 28: Illam suas res sibi habere jussit ex duodecim tabulis. Conf. Mart. ep. X, 41. Plaut. Amph. III, 2, 47—49.

[8]) Güterrecht der Eheg. B. 1, S. 131—150.

[9]) Dion. Hal. II, 25.

Digitized by Google

gentes und von dem Verfahren der Decemviri wider diese beruhen mag. Im Uebrigen redet diese Stelle des Dionys nur von dem, schon erwähnten, Strafrechte des Mannes. Die Wirksamkeit der Priester äußerte sich hier durch Weigerung der diffarreatio in Fällen einer frivolen einseitigen Scheidung. Darauf beziehen sich auch wohl die von Plutarch [1]) bei der diffarreatio erwähnten Schwierigkeiten. Dieses Recht der Priester muß man sich jedoch wieder nicht als ein, wenn auch nur negativ sich äußerndes, Zwangsrecht denken. Dieses würde nicht harmoniren mit der, bei den Römern so strenge durchgeführten, Trennung des Rechts- und Moral-Gebietes. Es konnte auch im Falle solcher Weigerung der Priester eine einseitige Scheidung nicht gehindert werden von Staatswegen. Solche Aufhebung der confarreirten Ehe ist ohne eigentlich rechtlichen Nachtheil, nicht aber ohne moralischen. Daher erklärt es sich, daß Ruga durch seine willkührliche Scheidung sich zwar die Verachtung aller seiner Mitbürger zuzog, daß jedoch keine rechtliche Herstellung der Ehe erkannt, kein bürgerliches Zwangsmittel angewandt, auch keine eigentlich rechtliche Strafe, so viel bekannt, gegen ihn exequirt wurde. Es gab jedoch auch Fälle, in welchen die Priester die diffarreatio nicht verweigern durften. Davon sind die, nach Plutarch [2]) gültigen, Scheidungsgründe zu verstehen. Als solche führt dieser an: Giftmischerei, Unterschieben der Kinder, Nachmachen der Schlüssel, welche der Mann in seinem Gewahrsam hat, und Ehebruch. Waren solche Gründe erwiesen, so durften auf einseitiges Verlangen des Mannes die Priester die diffarreatio nicht verweigern, denn in allen diesen Fällen trat für ihn gänzliche

---

[1]) qu. Rom. c. 50: οἱ δὲ ἱερεῖς παρεγένοντο τῇ τοῦγάμου διαλύσει πολλὰ φρικώδη καὶ ἀλλόκοτα καὶ σκυθρωπὰ δρῶντες. Obwohl Plutarch hier nur von einem concreten Falle redet, so läßt sich doch daraus wohl schließen, daß auch bei der alten diffarreatio überhaupt dergleichen, wenn auch etwas gemildert, statt gefunden habe.

[2]) Rom. c. 22.

Digitized by Google

Unsicherheit, sei es des Lebens, sei es des Vermögens oder der Ehre ein. Hinsichtlich der Frau kennen wir keine solche Gründe. Hier blieb also das priesterliche Urtheil unbeschränkt. Ueber diese beiden Stellen, des Dionys und Plutarch, sind übrigens besonders belehrend, die, schon oft angeführten, Werke Hasse's und Wächter's.

Um leichtsinnige Scheidungen zu verhüten, hatten die Priester bei der confarreatio noch ein anderes religiös-sittliches Institut eingeführt [1]). Im Falle eines ehelichen Zwistes nämlich gingen die Eheleute zur Kapelle der Göttinn Viriplaca, welche im Palatium war. Hier sprachen sie sich gegen einander nach Belieben aus und kehrten erst nach abgelegter Heftigkeit zurück. Diese Göttinn hatte ihren Namen a placandis viris, indem sie, als Hüterinn des täglichen und häuslichen Friedens, der Würde des Mannes die schuldige Ehrfurcht der Frau wieder zubrachte. Häufig mag auf diese Weise eine fatale Folge eines augenblicklichen Zorns verhindert sein, da die Gegenwart der Göttinn gewiß dem streng-religiösen Römer keine Unziemlichkei erlaubte.

§. 9.

Eingehung der Ehe durch coëmtio.

Die Zeit der Entstehung der Ehe durch coëmtio ist schwer zu ermitteln. Alles in dieser Hinsicht ist Hypothese, hergeleitet aus Natur und Zweck dieses Institutes. Besonders lesenswerth ist das hierüber von Schrader [2]) und in einer Recension der Zimmernschen Rechtsgeschichte [3]) Bemerkte. Einige halten diese Art der Ehe für die alt-plebejische, Andre legen den Plebejern von jeher die spätere freie Ehe bei. Wenn Erstere sich auf das sclavenähnliche Verhältniß

[1]) Val. Max. II, 1, 6.

[2]) Rechtsgeschichtl. Bemerk. in Hugo's civ. Mgz. B. 5, Hft. 2, S. 140 ff.

[3]) Heidelb. Jahrbb. Jahrg. 1822, No. 2.

Digitized by Google

der Plebejer älterer Zeit zu den Patriciern berufen, so scheint daraus, daß jene von ihren Herren etwa mancipirt werden konnten, noch nicht die Mancipation als Eheform unter ihnen selbst nothwendig hervorgehen zu müssen. Wir können nur sagen, wir wissen nichts von der alt-plebejischen Ehe und finden dieses sehr natürlich eben wegen des sclavenähnlichen Verhältnisses der alten Plebejer, da sich Rom's damalige stolze Aristokratie theils selbst fortwährend bekämpfte, theils wohl wenig um ein solches quasi-contubernium bekümmerte. Sei nun aber auch diese alt-plebejische Ehe gewesen, welcher Art sie wolle, so scheint darin doch Einstimmigkeit vorhanden, daß die coëmtio eine Folge des, durch die lex Canuleja erlangten, connubium der Plebejer war. Es handelte sich nun zunächst um eine Form für diese neuen, gemischten Ehen. Sehr natürlich wandte man hier die Mancipation des Sachenrechtes, wie sie für das alte strenge Eigenthum galt, auf dieses Verhältniß an. Die alt-etruskisch-patricischen Religionscäremonien mußten wegfallen, da sie offenbar nicht für die Plebejer paßten. So fiel denn auch gerade das Wesentliche der bisherigen Eingehung der Ehe durch confarreatio. Eine andere Feierlichkeit sollte nun wieder an die Stelle der bisherigen treten. Was war hier wohl natürlicher als ein Vertauschen der Religionscäremonie mit der Civilrechtssolennität? Ein Haupterforderniß war die Begründung einer manus, welche jetzt auch durch coëmtio entstehen sollte, einer Gewalt also, die in Rücksicht auf Civilrecht mit der des Eigenthümers am meisten Aehnlichkeit hatte. Am leichtesten und natürlichsten mußte man demnach auf die Form der Mancipation des Sachenrechtes fallen, zumal da solche schon angewandt war auf die patria potestas, welcher die manus, wie oben gesagt, ganz analog war. Einleuchtender wird diese Anwendung der Mancipation noch, wenn man bedenkt, daß, wie oben ausgeführt, schon bei der alten confarreatio ein Kauf vorkam. Mußten nun auch die Patricier bei dieser Art der Eingehung der Ehe durch coëmtio das

Digitized by Google

Höhere der confarreatio aufgeben, so suchten sie, die einmal nicht allein aus Gewohnheit an diesem Institute hingen, sondern denen dasselbe in jeder Beziehung, als mit ihrer Religion in engster Verbindung stehend, ganz besonders werth sein mußte, doch gewiß, was nur irgend möglich war, vom Untergange zu retten. Das einzige jedoch, welches den neuen Verhältnissen noch einigermaaßen sich anpassen ließ, war gerade jener Kauf, und so trug man denn kein Bedenken, diese Nebenidee der alten confarreatio, zeitgemäß und mehr nach den neuen Verhältnissen gemodelt, zur Hauptidee der neuen coëmtio zu erheben. Die Umwandlung aber bestand eben in der Aenderung des Käufers, welches hier nun der Mann wurde, wie es früher die Frau war. So war die Entstehung der coëmtio. Natürlich war es, daß im Laufe der Zeit diese Ehe, welche, namentlich in Ansehung der Scheidung, auf liberaleren Grundsätzen beruhte, allgemeiner wurde, und daß dann auch die Patricier unter sich dieselbe lieber, als die alte religiös-strenge confarreatio, vorzunehmen pflegten, zumal da sie auch bei dieser die sacra gemeinschaftlich beibehielten. Wie sehr dadurch die confarreatio selten wurde, sahen wir schon oben, da Servius, Boethius und Gellius dieselbe nur noch als Priesterehe kannten. Dieses zeigt auch eine Stelle des Tacitus [1]), welcher zufolge kaum Priester mehr zu finden waren, weil diese aus einer confarreirten Ehe entsprossen sein mußten, kaum aber man zu diesem Behufe noch einige Sprößlinge einer solchen aufzutreiben vermochte.

Das eigentliche Wesen der coëmtio kennen wir jetzt genauer, seitdem wir in Gajus [2]) Worten ganz die Mancipation des Sachenrechtes auch gerade als Form der Eingehung dieser Ehe angeführt finden. Schon früher wuß-

---

[1]) Ann. IV, 16.

[2]) I, 113: Coëmtione in manum conveniunt per mancipationem, id est, per quandam imaginariam venditionem, adhibitis non minus quam V. testibus, civibus Romanis puberibus, item libripende, praeter mulierem eumque, cujus in manum convenit.

Digitized by Google

ten wir durch Cicero [1]), Boethius [2]) und Servius [3]), daß solennia verba dabei vorgekommen. Auch die Anwendung der Mancipationsform ließ sich schon dem Servius [4]) entnehmen. Nach Gajus waren bei dieser Rechtssolennität zugegen fünf römische Bürger, welche puberes sein mußten, der libripens und die beiden künftigen Eheleute, welche hier den Vertrag schlossen. Die Solennität bestand in einem Scheinkaufe. Ob aber nicht von Seiten der Frau noch andere Personen zuzuziehen waren? Gewiß. War sie in patria potestate, so mußte der paterfamilias zugegen sein und den Verkauf für sie vornehmen, so daß er der auctor war [5]). War sie dagegen nicht mehr in der väterlichen Gewalt, so trat der Tutor als auctor ein [6]). Hiemit ist das wesentlich-nothwendige Personal vorhanden. Hinsichtlich der Mancipationsform weichen von dem bisher Angenommenen Servius und Boethius ab, weshalb Hasse [7]) behauptet, Beide hätten von der coëmtio ganz falsche Begriffe. So allgemein gesagt ist dieses wohl schwer zu rechtfertigen. Mit Recht kann man ihnen nur eine Verwirrung der Arten der Ehe mit manus vorwerfen, wodurch allerdings die Begriffe dieser einzelnen Arten verfälscht worden sind. Sie kennen das Institut der manus nicht mehr genau im Detail. Daher allein rührt ihre Behauptung eines gegenseitigen Kaufes, der hier allerdings sich nicht annehmen läßt. Die eine Stelle des Servius [8]) bezieht sich, wie wir oben gesehen haben, auf

---

[1]) de orat. I, 56.

[2]) ad Cic. top. c. 3.

[3]) ad Virg. Aen. IV, 214.

[4]) ad Virg. Aen. IV, 103: Coëmtio enim est, ubi libra atque aes adhibetur, et mulier atque vir in se quasi emtionem faciunt: . . . . . quoque omnis iste mos coëmtionis et citra nominis nuncupationem, dotis datae taxatione expediretur, quae res in manum conventio dicitur, subjunxit . . . . .

[5]) Coll. L. L. et M. R. IV, 2 und 7.

[6]) Cic. pr. Flacco c. 34.

[7]) Güterr. d. Eheg. B. 1, S. 61—65.

[8]) ad Virg. Georg. I, 31.

Digitized by Google

die alte confarreatio, die andere [1]), von Hasse citirte, spricht freilich von der coëmtio und zeigt diese Begriffsverwirrung, und noch deutlicher eine dritte [2]). Desgleichen eine Stelle des Boethius [3]). Beide kannten, wie oben gesagt, die einzelnen Arten nicht rein mehr. Der gegenseitige Kauf ist hier, wie bei der confarreatio, allerdings falsch. Immer ist nur ein Kauf von einer Seite vorhanden. Ein doppelter Kauf enthält auch schon an sich eine Widersinnigkeit. Hat ein Theil sich als Sache verkauft, oder wird doch beim Quasi-Kauf als solche fingirt, so läßt sich nicht denken, daß eine rechtliche Person, die als solche dieselbe kaufte, sich ihr wieder verkaufen könnte. Sind wir einmal während dieses Aktes in einem Bilde, so dürfen wir auch nicht vor Vollendung desselben aus diesem heraustreten. Dieses ist auch den consequenten römischen Juristen nie in den Sinn gekommen. Den Späteren aber, welchen mit der Kenntniß der einzelnen Arten der manus auch die, die früheren Juristen auszeichnende, Consequenz fehlte, war nur noch die Idee der manus überhaupt und mit dieser die des Kaufs im Allgemeinen geblieben. Mit der Vermischung der verschiedenen Arten der Ehe mit manus vermischen sich bei ihnen auch die verschiedenen Arten des Kaufes. So geben sie dem Gattungsbegriffe, manus, die Merkmale beider Artbegriffe, confarreatio und coëmtio, und legen jenem auf diese Weise den Wechselkauf bei. Darauf aber legen sie beiden darunter begriffenen Artbegriffen wiederum das so gefundene Merkmal dieses so gefundenen Gattungsbegriffes bei. So ist dieser Irrthum der Späteren leicht erklärbar und sehr verzeihlich.

Endlich kam auch bei dieser Form der Eingehung der Ehe mit manus eine dos vor, wie uns Servius [4]) meldet. Schon oben sahen wir, wie bei der

---

[1]) ad Virg. Aen. IV, 103.

[2]) ib. 214.

[3]) ad Cic. top. c. 3.

[4]) ad Virg. Aen. IV, 103.

Digitized by Google

freien Ehe, so auch bei der confarreatio den Akt der constitutio dotis als nöthig und wesentlich, und vermutheten daher auch, in der dazwischen liegenden Art der Ehe habe ein solcher nicht gefehlt. Hier giebt nun Servius die Gewißheit.

Die Wirkung der coëmtio war im Allgemeinen die, daß sie eine conventio in manum [1]) begründete; eigenthümliche Wirkungen, wie die confarreatio, hatte sie nicht.

Auch diese Ehe gestattete von jeher freie Scheidung [2]). Die Aufsicht der Censoren wirkte auch bei ihr, aber das unweit stärkere religiöse Band fehlte. Daher war denn auch bei Auflösung solcher Ehe von keiner Wirksamkeit der Priester, wie bei der confarreatio, die Rede. Eine Civilrechtsform trat auch hier an die Stelle der Religionscäremonie. Wie die Solennität der Eingehung eine Mancipation, so war die der Aufhebung eine Remancipation [3]). Ursprünglich kam eine solche an einen Dritten wohl nur fiduciae causa vor, so daß dieser dann nur ihr Tutor werden sollte, worüber unten ein Mehreres. ● Gewiß mußte dabei auch die Frau einwilligen. Ein eigentlicher Handel mit den Weibern, oder ein Abtreten derselben auf eine Zeitlang, nach welcher eine abermalige Remancipation eintreten und den vorigen Zustand wieder herstellen sollte, ist der Sittenstrenge der alten Römer zu sehr zuwider und würde der Rüge des Censors nicht entgangen sein. Daß jedoch später bei größerer Sittenverderbniß dergleichen vorgekommen, davon zeugen Vellejus [4]), Tacitus [5]) und Plu-

---

[1]) Serv. ad Virg. Aen. II, 103 und 214. Gaj. I, 113. Cic. pr. Flacco c. 34.

[2]) fr. 2 d. inutil. stipul.

[3]) Fest. d. V. S. s. v. *remancipatam:* Remancipatam Gallus Aelius esse ait quae mancipata sit ab eo, cui in manum convenerit.

[4]) Vellej. Paterc. II, 93: . . . . . Agrippa . . . . . reversus inde, filiam Caesaris Juliam, quam in matrimonio Marcellus habuerat, duxit uxorem.

[5]) Ann. V, 1: . . . . . Julia Augusta . . . . . Primum ei matrimonium et liberi fuere cum Tiberio Nerone . . . . . Exin Caesar cupidine formae aufert marito, incertum an invitam;

Digitized by Google

tarch [1]). Da die Auflösung dieser Ehe nur durch remancipatio vorgenommen werden konnte, so war dieselbe eigentlich auch nur von Seiten des Mannes denkbar. Da jedoch gleichfalls der Frau das repudium mittere frei stand, so konnte sie dadurch den Mann allerdings zur Remancipation zwingen, wie Gajus [2]) auch ausdrücklich sagt.

Außer dieser eigentlichen coëmtio matrimonii causa gab es noch eine andere fiduciae causa. Zwar nennt sie Gajus [3]) im Gegensatze der coëmtio matrimonii causa eine coëmtio alterius reï causa, doch bezieht sich dieser Ausdruck theils auf diesen Gegensatz, theils darauf, daß diese coëmtio wieder aus verschiedenen Gründen geschah, und der technische Name des ganzen Instituts war fiduciae causa. Wie ist man aber zu solcher Ausdehnung der coëmtio gekommen? Dieses erklärt sich sehr leicht. Im Falle einer Scheidung bei dieser Ehe mußte die Frau nach derselben einen Tutor haben. Lebte ihr Vater noch, so wurde sie freilich diesem remancipirt. War dieser aber nicht mehr am Leben, so nahm der bisherige Ehemann die Remancipation an einen extraneus vor. Dieser Dritte emancipirte dieselbe alsdann, und wurde nach dieser Emancipation als manumissor ihr Tutor. Nun hätte freilich derselbe nicht so an und für sich zur Emancipation rechtlich gezwungen werden dürfen. In der ersten Zeit nahm man daher dazu nur einen solchen Mann, dem man sich auf Treue und Glauben zu vertrauen wagen durfte.

---

adeo properus, ut, ne spatio quidem ad enitendum dato, penatibus suis gravidam induxerit. Nullam posthac sobolem edidit, sed sanguini Augusti per conjunctionem Agrippinae et Germanici annexa, communes pronepotes habuit.

[1]) Cato min. c. 7 in fin.: Ἔγημε δ' Ἀτιλίαν Σωρράνου θυγατέρα, καὶ ταύτῃ πρῶτον συνῆλθεν, οὐ μόνῃ δὲ, καθάπερ Λαίλιος, ὁ Σκιπίωνος ἑταῖρος, ἀλλ' εὐτυχέστερος ἐκεῖνος, ἐν πολλοῖς, οἷς ἐβίωσε, χρόνοις μίαν, ἣν ἔγημεν ἐξ ἀρχῆς, γνοὺς γυναῖκα.

[2]) I, 137.

[3]) I, 114.

Digitized by Google

Daher hieß diese coëmtio denn auch fiduciae causa. Später aber sorgte man auch für den möglichen rechtlichen Zwang durch desfallsige vorherige Stipulationen. Durch die Nothwendigkeit, im Falle kein Vater, kein zur Tutel Berechtigter oder Verpflichteter der Verwandtschaft vorhanden war, kam man eigentlich zunächst zu dieser coëmtio. Wie dieselbe aber erst einmal bestand, wurde sie von den Juristen gemißbraucht. Mehrere Arten solchen Mißbrauchs sind uns noch aufbehalten, die das Folgende kurz darstellen mag, obwohl uns diese coëmtio, die keine eigentliche Eheform mehr ist, nur beiläufig hier beschäftigen darf.

Zunächst betrachten wir hier eine ehemals ganz unverständliche Stelle des Cicero [1]). Dieser beklagt sich, daß die römischen Juristen die coëmtio gemißbraucht hätten, um die alten, oft lästigen, sacra zu vernichten. Wie dieses jedoch bewerkstelliget wurde, wußte man nicht. Wollte ein Weib seine, ihm lästigen, sacra privata los sein, so nahm dasselbe eine coëmtio fiduciae causa vor. Durch diese gingen nun diese sacra auf den Mann über, ohne daß die Frau doch in dessen manus blieb. Dieser Mann nämlich remancipirte sie alsdann an denjenigen, welchen sie nachher zu ihrem Tutor sich wünschte, wobei er die, auf ihn übergegangenen, sacra behielt. Dieser Letzte emancipirte sie, und wurde dadurch ihr Tutor. Natürlich wählte man zu solchem Scheinmanne einen alten, armen und kinderlosen Mann, der bald sterben mußte, dem aber die Uebernahme dieser sacra nicht lästig, ja wohl selbst vortheilhaft war, sofern er durch dabei vorgenommene Stipulationen sich hinlängliche Entschädigung ausbedungen hatte. Es drängt sich hier die Frage sogleich auf: Weshalb mußte der Mann alt, arm und kinderlos sein? Alt deshalb, damit er bald sterbe und dann die lästigen sacra und die für Ue-

---

[1]) pr. Mur. c. 12: Sacra interire illi noluerunt: horum ingenio senes ad coëmtiones faciendas interimendorum sacrorum causa reperti sunt. Conf. Top. c. 4. Heinecc. Ant. Rom. Epicr. I, 10, §. 10—13. Gaj. I, 115 a. und b.

Digitized by Google

bernahme derselben, ihm stipulirte Entschädigung ein Ende nehme; arm und kinderlos, damit er nicht beerbt werde, und somit die sacra auch mit seinem Vermögen als universitas auf die Erben übergehen möchten. Eine andere Frage ist die: Wie erhält die Frau ihr Vermögen zurück ohne die sacra? Ihr Vermögen ist das des Mannes geworden, dadurch, daß sie in dessen manus gekommen ist. Sie wird emancipirt, und nach dieser Emancipation erfolgt von Seiten des Mannes die Rückgabe der einzelnen Stücke ihres Vermögens, in Folge der desfallsigen Stipulation. Dabei fallen die sacra nicht an sie zurück, weil sie nur auf dem Vermögen als universitas haften. Diesen Punkt hat uns in neuerer Zeit Gajus [1]) aufgehellt.

Eine andere Art dieser coëmtio fiduciae causa haben wir erst durch Gajus [2]) kennen gelernt. Es ist die tutelae evitandae causa. War eine Frau mit ihrem Tutor nicht zufrieden, oder hatte sie Grund einen andern Tutor, als den ihr zukommenden tutor legitimus, zu wünschen, so nahm sie eine coëmtio fiduciae causa vor. Dieser Scheinmann remancipirte sie alsdann an den Dritten, welchen sie zum Tutor wünschte und dieser wurde ihr Tutor von jetzt an nach der Emancipation.

Ueber diese Scheinehe sind insbesondere lesenswerth die Abhandlungen Hasse's [3]) und von Savigny's [4]).

In wiefern aber ist die coëmtio fiducae causa wichtig für die Lehre von der coëmtio matrimonii causa? Sie ist es insofern, als bei jener schon der Eheform vollkommen Genüge geschehen ist. Es fehlt nur noch das Aussprechen des animus, wirklich eine eigentliche Ehe schließen

---

[1]) I, 136: cum enim haec quod ad sacra tantum videatur in manu esse, quod vero ad cetera perinde habeatur, atque si in manum non convenisset . . . . . potestate parentis liberantur nec interest an in viri sui manu sint, aut extranei, quamvis hae solae loco filiarum habeantur, quae in viri manu sunt . . . . . .

[2]) I, 114.

[3]) Güterr. d. Ehg. B. 1, S. 145 — 147 und S. 87.

[4]) Ztschr. f. geschtl. Rechtsw. v. Savigny, Göschen und Eichhorn. B. 2 S. 387 ff. u. 403 ff.

Digitized by Google

zu wollen. Wollte nun eine Frau nach einer coëmtio fiduciae causa ihren Scheinmann wirklich heirathen, so genügte eben der in dieser Absicht geschlossene Bund, ohne daß eine weitere Rechtssolennität erforderlich gewesen wäre [1]).

§. 10.

Eingehung der Ehe durch usus.

Die dritte Art der Eingehung der Ehe mit manus, die durch usus, folgte vielleicht erst auf die durch coëmtio, doch ist dieselbe möglicher Weise älter, da sie schon in den zwölf Tafeln sich findet [2]). Die Hauptstelle über den usus finden wir im Gellius [2]). Wer erinnerte sich nicht bei Lesung dieser Stelle sofort der bekannten römischen Usucapionsregel [3]). Deutlich ist es, daß die Usucapion des Sachenrechtes angewandt wurde auf die durch Mancipation eingegangene Ehe. Schloß man eine Verbindung mit einer Frau, vermöge welcher man dieselbe sowohl corpore als animo ein Jahr hindurch matrimonii causa besaß, so sollte dieselbe durch diesen einjährigen ununterbrochenen Besitz usucapirt sein, und nach Ablauf dieser Zeit, wie bei der coëmtio und confarreatio, sofort in die manus des Mannes fallen. Damit harmonirt auch Gajus [4]) voll-

---

[1]) Gaj. II, 139: Idem juris est, si cui post factum testamentum uxor in manum conveniat, vel quae in manu fuit nubat: nam eo modo filiae loco esse incipit, et quasi sua est.

[2]) Gell. Noct. Att. III, 2: Quintum quoque Mucium Jurisconsultum dicere solitum legi, non esse usurpatam mulierem, quae calendis Januariis, apud virum causa matrimonii esse coepisset et ante diem quartum calendas Januarias sequentes usurpatum isset. Non enim posse impleri trinoctium, quod abesse a viro usurpandi causa ex XII. tabulis deberet: quoniam tertiae noctis posteriores sex horae alterius anni essent, qui inciperet ex calendis.

[3]) fr. 7 d. usurp. et usuc.

[4]) I, 111: Usu in manum conveniebat, quae anno continuo nupta perseverabat: nam velut annua possessione usucapieba-

Digitized by Google

kommen. Eine Unterbrechung dieser Usucapion ist nur dadurch möglich, daß die Frau im laufenden Jahre sich drei Nächte über vom Manne entfernt. Die Grundidee beider Arten, des usus wie der coëmtio, ist dieselbe, Eigenthumserwerb, sei es durch Uebertragung oder Verjährung. Die Usucapion ist Surrogat der Mancipation, der usus bei der Ehe Surrogat der fehlenden coëmtio. Hinsichtlich der bei solcher Eheform nöthigen Personen glaubt Hasse, die auctoritas tutorum sei bei derselben nicht nöthig. Zu dieser Ansicht verführt ihn nämlich eine Stelle des Cicero [1]). Die Worte desselben versteht Hasse [2]) so: Wenn eine conventio in manum geschehen sein soll, wie war solche möglich? Durch usus unmöglich, denn die Frau stand unter der Tutel der Agnaten. Es bleibt also nur ein förmlicher Akt der Uebergabe in die Hand des Mannes durch coëmtio übrig, wobei alle Tutoren ihre Auctorität interponiren mußten. Wenn wir die Stelle ohne vorgefaßte Meinung betrachten, ist der Sinn jedoch offenbar ein anderer. Es handelt sich um eine conventio in manum, fragt sich also nur, ob durch usus oder coëmtio. Durch usus hat es in diesem Falle nicht geschehen können, denn an einer tutela legitima kann nichts geschmälert werden ohne auctoritas sämmtlicher Tutoren. Durch coëmtio denn? Ebenfalls also durch die auctoritas aller dieser hätte es geschehen sollen? Das Fernere bezieht sich dann nicht bloß auf die coëmtio, sondern auf beide Arten der Ehe mit manus. Die confarreatio führt Cicero sehr natürlich, als schon zu seiner Zeit nur sehr selten noch im gemeinen Leben vorkommend, gar nicht an. Der

---

tur, in familiam viri transibat, filiaeque locum obtinebat. itaque lege duodecim tabularum cautum erat, si qua nollet eo modo in manum mariti convenire, ut quotannis trinoctio abesset, atque ita usum cujuscunque anni interrumperet.

[1]) pro Flacco c. 34: sed quaero, usu an coëmtione? usu non potuit; nihil enim potest de tutela legitima sine omnium tutorum auctoritate deminui coëmtione? omnibus ergo auctoribus. . . .

[2]) Güterr. d. Eheg. B. 1, S. 69 und 70.

Digitized by Google

Recenſent Haſſe's [1]) ſtimmt demſelben in dieſem Punkte vollkommen bei. Es iſt jedoch nicht wohl einzuſehen, weshalb man den Tutoren im Falle der Eingehung der Ehe durch usus das Recht, ihre Auctorität zu interponiren, abſprechen will, da es doch bei der durch coëmtio anerkannt iſt. Haſſe hat dazu Folgendes vermocht. Er geht davon aus, Keiner könne ſein Recht verjähren laſſen durch Nichtgebrauch, der daſſelbe nicht ausüben kann. Nun, ſagt er, wird eine freie Ehe geſchloſſen; der Vater kann ſolche jeder Zeit wieder aufheben, der Tutor nicht. Es wird die Frau uſucapirt. Weſſen Recht iſt hier verjährt? Das des Vaters oder des Tutors. Beim Vater iſt dies wahr, beim Tutor aber unmöglich, da er die Ehe nicht aufrufen, alſo inſofern ſein Recht auf Tutel nicht verjähren konnte. Betrachtet man die Sache ſo, ſo iſt dieſes wahr, wie es ſtets wahr iſt, daß der, welcher die Prämiſſen zugiebt, auch den daraus folgenden richtigen Schluß nicht zu leugnen vermag. Es iſt hier aber beim Tutor gar nicht von einem Verſchweigen an ſeinem Rechte in dieſer Art die Rede. Wie oben ausgeführt iſt, ging jeder Ehe eine conventae conditio vorher, alſo auch der durch usus. Hier war es nun, wo der Tutor ſeine auctoritas zu interponiren hatte. Unſere verſchiedene Meinung liegt insbeſondere in der verſchiedenen Anſicht von der Art des animus rem sibi habendi bei Erwerbung des Eigenthums in ſeiner Anwendung auf die, der usucapio nachgebildete, Art der Eheform durch usus. In dieſer Hinſicht polemiſirt Haſſe [2]) nämlich wider Grupen [3]). Die Meinung des Letztern jedoch möchte wohl vorzuziehen ſein. Haſſe ſelbſt giebt die analoge Anwendung der Uſucapionslehre auf dieſe des usus zu, beſtreitet aber die Conſequenz derſelben. Solche conſequente Durchführung iſt aber eben den Römern eigenthümlich und iſt daher ſtets anzunehmen,

---

[1]) Hall. Lit. Zeit. Jahrg. 1824, Aug. No. 184.
[2]) Güterr. d. Eheg. B. 1, S. 67 und 68.
[3]) de ux Rom. c. 6, §. 8.

Digitized by Google

es sei denn, daß eine Ausnahme für den besondern Fall oder die entgegenstehende Eigenthümlichkeit des Institutes, bei welchem man sie behauptet, nachgewiesen wird. Keins von Beiden ist geschehen. Die freie Ehe war ein bloß factisches Verhältniß ohne besondere rechtliche Wirkung in Ansehung der väterlichen Gewalt, ja selbst der Tutel. Der auf diese gerichtete Wille des Mannes wäre also nichts weiter gewesen, als bei der Eigenthumserwerbung etwa der bloß auf Detention gerichtete. Daß dieser bei der Usucapion nicht ausreicht, ist bekannt. Der Wille muß hier vielmehr auf Eigenthum gerichtet sein, soll die Usucapion gleiche Wirkung haben wie die Mancipation. So muß denn auch der Wille des Mannes eben auf manus gerichtet sein, soll durch usus die coëmtio ersetzt werden. Dieser, auf manus gerichtete, Wille constirte aber aus der conventae conditio, in welcher der Mann denselben erklärt hatte. Bei dieser nun war auch die Anwesenheit der bei der coëmtio nöthigen Personen erforderlich. Die auctoritas sowohl des Vaters, als Tutors, war hier zu interponiren, und aus diesem Akte erhielten Beide gleiche Rechte, konnten also auch auf die vertragsmäßige Weise sich derselben dadurch begeben, daß sie das trinoctium nicht mehr verlangten. Hiernach können wir denn auch nicht die beiden Fälle, welche Hasse aufstellt, als diejenigen annehmen, in welchen allein Ehe durch usus möglich war. Der erste Fall soll der sein, wenn der Vater die Tochter in potestate in eine freie Ehe gegeben hatte, und diese Ehe nicht durch das trinoctium unterbrechen ließ. Der Fall ist nicht ganz richtig ausgedrückt. Der Vater giebt zwar die Tochter in potestate in eine freie Ehe, jedoch hat der Mann derselben in der conventae conditio schon seinen Willen, durch usus die manus zu erwerben, erklärt, indem er sonst als in mala fide dieselbe gar nicht erwerben könnte. Der zweite Fall ist der, wenn eine filia emancipata sich in freier Ehe verheirathet, in welchem dieselbe ohne das trinoctium usucapirt wird. Hier ist dasselbe zu bemerken. Auch in diesem Falle wissen die Frau und ihr Tutor sehr wohl die in der conventae

Digitized by Google

conditio erklärte Absicht des Mannes, da dieser sonst, als in mala fide, gar nicht zu usucapiren vermag. Diese Rücksicht auf den, in der conventae conditio nothwendig zu erklärenden, Willen des Mannes giebt vielmehr von der Ehe durch usus eine ganz andere Ansicht. Der Fall, in welchem sie eintrat, war folgender: Der Mann wünschte bei Eingehung des Verhältnisses eine Ehe mit manus, Vater und Tochter dagegen oder Tochter und Vormund wollten ihre Hände, wenigstens für's Erste, noch frei behalten. Letztere ließen daher, da sie auch nicht geradezu gegen eine strenge Ehe eingenommen waren, den Mann in der conventae conditio immerhin seinen animus erklären. Durch diese Erklärung des, auf manus gerichteten, Willens des Mannes war ja nur noch die Möglichkeit derselben gegeben, ohne doch den Contrahenten der andern Seite in ihrer ferneren Entschließung hinderlich zu sein, indem sie den wirklichen Eintritt der manus noch jeder Zeit durch das trinoctium zu hindern vermochten. Der Mann erhielt durch die conventae conditio also nur Aussicht auf künftige strenge Ehe, und Hoffnung, diese werde nicht andrer Seits gehindert werden. Sein Benehmen während dieses Probejahrs entschied dann, ob man von Seiten der Frau das nöthige Vertrauen zu ihm zu fassen vermochte, welches solche Ehe erforderte. War dieses der Fall, so geschah keine Unterbrechung, und durch usus wurde nun die freie Ehe in strenge verwandelt; war es nicht der Fall, so erfolgte die Unterbrechung, und die Ehe blieb eine freie. Auf diese Weise konnte vermittelst der conventae conditio allerdings, wie Grupen [1]) sagt, die Frau tutore auctore durch usus in eine Ehe mit manus gerathen, denn diese auctoritas zeigte sich während der conventae conditio in der stillen Anhörung der Erklärung des Mannes hinsichtlich seiner, auf Erwerb der manus gerichteten, Absicht, und dem Unterlassen des Befehls von Seiten des Vaters oder des Rathes von Seiten des Tutors, durch trinoctium die Zeit des usus zu unter-

[1]) d. uxore Rom. c. 6 §. 2.

Digitized by Google

brechen. Der Tutor behielt hier sein Recht der Hinderung der strengen Ehe durch das trinoctium, dessen er sich nicht begeben hatte, obwohl er die so entstandene freie Ehe nicht aufrufen konnte.

Die Wirkungen der Ehe durch usus, als eines Surrogates der coëmtio, sind natürlich gleich mit denen der coëmtio selbst. Eine dos konnte auch hier vorkommen. Diese wurde ja schon für die freie Ehe bestellt. Die Bestellung derselben geschah jedoch in diesem Falle alternativ. Zunächst geschah sie für die freie Ehe, und bestand entweder im gesammten Vermögen der Frau oder nur in einem Theile desselben; sodann für den etwa möglicherweise eintretenden Fall einer strengen Ehe, und da bestand sie denn natürlich stets in dem gesammten Vermögen der Frau. Diese alternative Bestellung der dos hebt denn auch den Zweifel, welchen Hasse's Recensent [1]) gegen die Umwandlung der bisherigen dos der freien Ehe aufstellt.

Wahrscheinlich ist es übrigens, wenn man so die Ehe durch usus betrachtet, daß dieselbe besonders dem gegenseitigen Mißtrauen der Aristokratie und des Mittelstandes in Rom seine Entstehung verdankt. Die Ehen zwischen beiden Theilen mögen anfangs die größte Vorsicht wünschenswerth gemacht haben und diese Art der Eingehung einer strengen Ehe bot dazu die beste Gelegenheit dar, seinen Mann erst gehörig kennen zu lernen. Wenn dieses Ständeverhältniß aber auch zuerst Grund dazu gab, so ist doch später wohl das Mißtrauen der Contrahenten weiblicher Seits gegen den noch unbekannten, oder vielleicht sogar verdächtigen Mann der Grund zur Beibehaltung dieser Art der Ehe geworden. Setzt man jedoch den usus der Zeit nach der coëmtio vor, so muß man annehmen, der letztere Grund sei der der Entstehung gewesen und der usus sei nur später auf die coëmtio angewandt, wie dies schon früher hinsichtlich der confarreatio der Fall gewesen.

[1]) Hall. Lit. Zeit. Jahrg. 1824. Aug. No. 202.

Digitized by Google

Nachtrag.

Schon war der Druck dieses Schriftchen's vollendet, als ich noch ein neueres Werk über den Gegenstand dieser Abhandlung erhielt. Nach der Jahreszahl am Ende der Vorrede desselben ist es im vorigen Jahre geschrieben. Der Titel ist: Commentatio de divortiis apud Romanos, von welcher das erste Heft das erste Capitel enthält, betitelt: De variis nuptiarum generibus apud Romanos. Verfasser ist der Herr Dr. Friedrich August Tafel. In größter Eile habe ich dasselbe durchsehen müssen; daher ich nur kurz das dadurch nothwendig Gewordene beifüge. Im Ganzen sehe ich darin keinen großen Widerspruch mit diesem meinem vorliegenden Schriftchen. Einzelne Punkte jedoch erfordern eine nähere Erörterung.

Auf Seite 29 setzt der Verf., sofern ich ihn recht verstehe (auf gleiche Weise, wie ich), die matrona des Gellius und uxor tantum des Cicero, als gleichbedeutend, der materfamilias entgegen, wenigstens scheinen auch seine Citate dieser Meinung zu entsprechen, obwohl ich gestehe, daß mir diese Stelle seiner Schrift etwas dunkel gefaßt scheint.

Auf Seite 39 und 40 behauptet der Verf., daß tres asses bei der coëmtio vorgekommen seien, wie er denn auch auf Seite 42 einen förmlichen Wechselkauf bei der coëmtio annimmt. Ueber die dazu verleitende Stelle des Isidor habe ich mich schon in der vorstehenden Abhandlung hinlänglich erklärt. Die des Nonius habe ich aber auf die confarreatio bezogen und sie scheint mir auch offenbar von dieser zu handeln, theils wegen der Anfangsworte: veteri lege Romana, da die confarreatio ihren Ur-

Digitized by Google

sprung einem Gesetze des Romulus verdankt, wogegen über die coëmtio als solche uns kein besonderes Gesetz vorliegt, theils wegen der ganz offenbaren Beziehung auf die Religion, welche die Stelle des Nonius deutlich in sich enthält. Diese aber stand eben in Verbindung insbesondere mit der confarreatio, wie die religiösen Institute überhaupt ganz in den Händen der römischen Aristocratie in älterer Zeit gewesen sind. In der angeführten Stelle des Heineccius [1]) theilt dieser zwar diese Meinung des Verfassers, doch auch hier ist die Stelle des Nonius der einzige Beleg derselben.

Auf Seite 43 erinnert der Verf. daran, daß Heineccius und Haubold die coëmtio nur als einen ritus accessorius der confarreatio angesehen haben. Man kann wohl annehmen, daß die entgegengesetzte Meinung jetzt allgemein ist. Die citirte Ausgabe des Haubold habe ich leider jetzt nicht gleich zur Hand, die Meinung des Heineccius [2]) aber stützt sich nur darauf, daß Cicero bloß zwei Arten der Eingehung der Ehe mit manus erwähnt, die coëmtio und den usus, nach Heineccius deshalb, weil eben der Nebenact der confarreatio bald die gewöhnliche Form der Eingehung einer Ehe mit manus geworden, und die religiöse Hauptform vernachlässigt worden sei. Eine Ansicht, der aus diesem alleinigen Grunde wohl schwerlich Jemand beitreten wird. Welche Bewandtniß es übrigens mit der Nebenform der confarreatio, welche nachher allerdings Hauptform der coëmtio wurde, habe, ist schon hinlänglich in vorstehender Abhandlung ausgeführt.

Endlich auf Seite 48 behauptet der Verf., es führe der usus in zwei Fällen zu einer conventio in manum. Der erste Fall findet statt, wenn die Contrahenten von Anfang an nur eine freie Ehe gewollt haben. Dieser Fall ist nach dem in obiger Abhandlung Ausgeführten undenkbar, weil der in der conventae conditio ausdrücklich erklärte Wille

---

[1]) antiqu. Rom. I, 10, 11.

[2]) l. c. I, 10, 10.

Digitized by Google

zu usucapiren ein wesentliches Erforderniß der, durch den usus erfolgenden, conventio in manum ist. Sehr beachtungswerth dagegen ist der zweite Fall. Ist eine conventio vorgenommen und hat dabei ein Mangel in der Form statt gehabt, so daß nun in Wirklichkeit keine coëmtio besteht, dann kann der usus diesen Mangel heben. Dieses ist gewiß wahr, ausgenommen den Fall, wo eben dieser Mangel in dem Fehlen der ausdrücklichen, auf conventio in manum gerichteten, Willenserklärung der Contrahenten besteht. Gewöhnlich zwar wird hier eine neue coëmtio am leichtesten aushelfen, doch läßt sich denken, daß dieser Mangel erst in späterer Zeit entdeckt oder doch benutzt werden soll, wo denn eben gegen dergleichen der usus schützend eintritt.

Endlich auf Seite 63 und 64 stellt der Verf. eine Ansicht auf, der ich nicht beizutreten vermag. Der usus kann nämlich nach ihm sowohl die confarreatio als coëmtio ergänzen, ja in älterer Zeit hat er nur die confarreatio ergänzt. Auch nach dem Verf. ist der usus analog der Usucapion, steht also zur coëmtio im Verhältnisse der Usucapion zur Mancipation. Dies ist gewiß richtig. Er ergänzt als Verjährung eine Civilrechtssolennität, nimmer aber kann er ein nicht religiöses Verhältniß zu einem Religionsinstitute machen. Streng schieden ja auch schon die alten Römer stets Recht, Moral und Religion.

Diese wenigen Bemerkungen mögen hinreichen, da die kurze, mir noch zustehende, Zeit keine weitläuftigere Erörterung erlaubt.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Trotz einer zweimaligen sorgfältigen Correctur haben sich dennoch einige Druckfehler nicht vermeiden lassen. Indem ich den geneigten Leser ersuche, Kleinigkeiten, wie das Ausfallen eines e in Worten wie eigne statt eigene u. s. w. gütigst während des Lesens selbst ändern zu wollen, führe ich nur das Auffallendere in Folgendem an:

S. 7, Z. 10 v. o. statt justineaneischen lese man justinianeischen.
" 14, " 7 der Anmerk. 2 v. o statt mudo lese man modo.
" 17, " 8 v. o. statt justineaneischen lese man justinianeischen.
" 33, " 3 " " " öffentliche lese man öffentlichen.
" 34, " 24 " " " Hauptgrund lese man Hauptgegenstand.
" 35, " 17 " " " u. c. lese man a. u. c.
" 35, Anmerk. 5 " Nerv. " " Nero.
" 40, Z. 4 v. o. " führte " " führt.
" 40, " 15 " " " Deminuirte lese man Deminuirten.
" 40, " 24 " " " passessio lese man possessio.
" 40, " 31 " " " sarorve " " sororve.
" 41, Anmerk. 4 " Puopert. " " Propert.
" 43, Z. 15 v. o. " verschiedene lese man verschiedenen.
" 43, " 21 " " " bestehende " " dastehende.
" 46, " 1 der Anmerk. 2 v. o. statt Quid. lese man Ovid.
" 85, " 19 v. o. statt Unziemlichkei lese man Unziemlichkeit.

Digitized by Google

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google